DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2022

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen

Kontrollen an gefährlichen Orten

Todesermittlungen im Bachelor-studium für die Polizei

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Ausgabe 3/2022 unserer Fachzeitschrift „Die Kriminalpolizei“ geht es inhaltlich neben rechtswissenschaftlichen Themen sowie Konzepten zu polizeilichen bzw. kriminalistischen Studiengängen um extremistische Phänomene und die davon ausgehende Gefährdung der Inneren Sicherheit.

Zunächst setzen sich **Mirja Straßburger** und **Dr. Sören Pansa** mit der Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen nach Inkrafttreten des § 500 StPO auseinander. Diese Norm ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 (BGBl. 2019 I, 1724) eingeführt worden und soll sicherstellen, dass für das Strafverfahren neben den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der StPO ergänzend das BDSG zur Anwendung kommt, sowie eine bundesweit einheitliche Rechtslage gewährleisten. In ihrer Bewertung kommen die fachkompetenten Autoren, Mirja Straßburger ist Oberstaatsanwältin, Dr. Sören Pansa Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, zum Ergebnis, dass durch die neue Regelung keine Einschränkung der strafprozessualen Möglichkeiten erwächst, zumindest jedoch kein Verwertungsverbot bezüglich der erlangten Beweismittel zu befürchten ist. Zudem folgen daraus im Regelfall keine besonderen datenschutzrechtlichen Informations- und Belehrungspflichten.

Mit Kontrollen an sog. „gefährlichen Orten“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität beschäftigt sich **Martin Schardt**, der als Polizeihauptkommissar neben seiner Tätigkeit als Leiter des Brennpunktdienstes im 3. Polizeirevier Kiel auch verfassungs- und eingriffsrechtliche Inhalte in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein vermittelt. Martin Schardt geht in dem Beitrag auf ausgewählte Aspekte der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite des polizeirechtlichen Instruments, aber auch auf die Rolle polizeilicher Lagebilder bei der Charakterisierung von Kontrollorten sowie die Grenzen der Fahndungsmaßnahme ein und konstatiert, dass sich hoheitliches Handeln stets am verfassten Diskriminierungsverbot zu orientieren hat. Damit verbunden ist eine deutliche Absage an ein unzulässiges Racial- oder Ethnic-Profiling. Nicht umsonst ist mit der Novellierung des allgemeinen Polizeirechts in Schleswig-Holstein in § 181 Abs. 2 LVwG verankert worden, dass die Auswahl einer von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale i.S.d. Art. 3 Abs. 3 GG ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund unzulässig ist.

Christoph Frings stellt die Relevanz von Todesermittlungen für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst im Land Nordrhein-Westfalen im Lichte der definierten Kompetenzziele sowie des begrenzten Stundenbudgets dar. Der Kriminaldirektor ist ein erfahrener Dozent im Studienfach Kriminalistik an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg und arbeitet seit vielen Jahren auch konzeptionell an einer strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung kriminalwissenschaftlicher Inhalte polizeispezifischer Studiengänge.

Auf die in Kürze zu erwartende Verabschiedung der ersten Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg weist der Leitende Kriminaldirektor a.D., Hochschullehrer, Redakteur und Fachautor **Ralph Berthel** in einem Kurzbeitrag hin und verbindet dies mit einem ersten positiven Resümee. Ein ausführlicher Bericht über die Erfahrungen mit dem ersten Studiengang des Oranienburger Kriminalistik-Masters wird in einer der kommenden Ausgaben unserer Zeitschrift folgen. Darin sollen unter anderem auch Lehrende, Studierende und Absolventen zu Wort kommen.

Weitere Fachbeiträge beschäftigen sich mit den Erscheinungsformen des Extremismus. Dabei geht es um die Protestbewegung gegen das unter dem Motto „Fortschritt für eine gerechte Welt“ stehende G7-Gipfeltreffen unter deutscher Präsidentschaft auf Schloss Elmau im Juni des Jahres, aber auch um die neonazistische Szene im Phänomenbereich des Rechtsextremismus sowie aktuelle Bedrohungen durch den Islamismus und islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa. Mit diesen Themen setzen sich unter Berücksichtigung des aktuellen Einsatzgeschehens und des vor wenigen Wochen veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2021 **Dr. Udo Baron, Michael Wernthaler, Dr. Christian Herrmann** und **Prof. Dr. Stefan Goertz** auseinander.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen zu polizeirelevanten Kommentaren und Sachbüchern sowie gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Gerhard Klotter

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident a. D. Thomas Köber

Polizeipräsident a. D. Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5 Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine Wenningmann

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im Bundeskriminalamt

Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Kriminalhauptkommissar Lüder Fasche,
Gesamtpersonalrat Bremen und Landesvorsitzender der GdP

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Ministerium für Inneres und Europa, Leiter der Abteilung 5/Verfassungsschutz (m.d.W.d.D.b.)

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Direktor der Polizei a. D. Wolfgang Rösemann

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor a. D. Volker Feige

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor a.D. Jürgen Kleis

Erster Kriminalhauptkommissar Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongart,
Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Direktor a. D. Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm

Landespolizeivizepräsident a. D. Hugo Müller

Polizeioberrat Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

KOK David Bohnenberger,
LPP 214 (Brandermittlungen/ Umweltkriminalität)

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,
Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor Karl-Albert Grewe,
Ministerium für Inneres und Sport

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Polizeidirektor Frank Ritter,
Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
Landeskriminalamt Thüringen

Editorial 1

„Kommen Sie doch rein!" – Von der Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen nach Inkrafttreten des § 500 StPO 4
Von Oberstaatsanwältin Mirja Straßburger und Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig

Kontrollen an gefährlichen Orten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität am Beispiel der Stadt Kiel 7
Von PHK Martin Schardt, Kiel

Der Themenbereich Todesermittlungen im BA-Studiengang Polizei in Nordrhein-Westfalen 12
Von KD Christoph Frings, Duisburg

Erste Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik werden in Oranienburg verabschiedet 17
Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

Der G7-Gipfel von Elmau 2022 18
Von Dr. Udo Baron, Hannover

Der G7-Gipfel von Elmau 2022 – auch für die Polizei ein Großereignis 22
Von PD Michael Wernthaler, Bruchsal

„Zurück ins Reich" – Die neonazististische Szene im Phänomenbereich Rechtsextremismus 23
Von Dr. Christian Herrmann, Lübeck

Aktuelle Bedrohungen durch Islamismus und islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa 27
Von Prof. Dr. Stefan Goertz, Lübeck

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Aktuelles aus dem Netz 35
Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Initiative „Vergiss nie hier arbeitet ein Mensch" geht in die nächste Runde 36
Von Jeldrik Grups, Gewerkschaftssekretär beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Buchrezensionen 11,26,32

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP-Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Print Media Group GmbH,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

„Kommen Sie doch rein!“ – Von der Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen nach Inkrafttreten des § 500 StPO

Von Oberstaatsanwältin Mirja Straßburger und Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig[1]

1 Hintergründe

Einwilligungen in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sind Teil des polizeilichen Arbeitsalltages. Man denke etwa an den Tatverdächtigen, welcher im Supermarkt wegen eines Diebstahlsverdachts durch die Angestellten angesprochen wird und anschließend den herbeigerufenen Polizeibeamten die Einsichtnahme in seine Einkaufstaschen erlaubt. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Möglichkeit einer derartigen Einwilligung geäußert[2]. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt dabei keine hohen Anforderungen an deren Wirksamkeit. Sie sollte ausdrücklich erfolgen. Dies schließt konkludente Einwilligungen nicht aus; lediglich die bloße Duldung einer Maßnahme ist hierfür nicht ausreichend[3]. Einer Belehrung über die Freiwilligkeit und Reichweite der Einwilligung bedarf es lediglich in Ausnahmesituationen. Wenn etwa der Betroffene aufgrund offensichtlicher intellektueller Defizite Fehlvorstellungen bezüglich der Bedeutung einer Einwilligung haben könnte[4] oder die Maßnahme, auf welche sich die Einwilligung bezieht, mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfte[5].

Doch seit November 2019 könnten diese Grundsätze ggf. keine Gültigkeit mehr beanspruchen. Denn zu diesem Zeitpunkt schuf der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 die Regelung des § 500 StPO[6]. Diese erklärt bezüglich strafprozessualer Maßnahmen die Regelungen des 3. Teils des Bundesdatenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Was wie eine wenig sagende Verweisung in das Bundesdatenschutzgesetz wirkt, könnte weitreichende Konsequenzen für die Möglichkeit einer Einwilligung in derartige Ermittlungshandlungen zeitigen. Dies resultiert aus dem von der Verweisung erfassten § 51 BDSG, welcher zahlreiche detaillierte Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten formuliert. So ist der Erklärende unter anderem über die Freiwilligkeit und die Widerruflichkeit der Einwilligung zu belehren. Ferner haben die Ermittlungsbehörden die Wirksamkeit der Einwilligung bzw. die erfolgte Belehrung im Bedarfsfall nachzuweisen. Im Folgenden soll deshalb auf die Fragen der Reichweite des § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG und etwaige damit verbundene Konsequenzen für die Verwertbarkeit erlangter Beweismittel eingegangen werden.

2 Anwendbarkeit des § 51 BDSG auf strafprozessuale Maßnahmen

Die Frage der Anwendbarkeit des § 51 BDSG auf strafprozessuale Maßnahmen ist anlässlich der Einführung des § 500 StPO in der Fachliteratur intensiv diskutiert und im Ergebnis überwiegend bejaht worden[7]. Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist die Thematik – soweit ersichtlich – bisher nur vereinzelt gewesen. So haben das Landgericht Berlin und das Landgericht Kiel auf eine Einwilligung des Betroffenen gestützte Durchsuchungsmaßnahmen wegen vermeintlicher Verstöße gegen datenschutzrechtliche Belehrungserfordernisse als rechtswidrig erachtet und insoweit auf die Vorgaben des § 51 BDSG (LG Kiel) bzw. die entsprechende landesgesetzliche Regelung (LG Berlin) abgestellt[8]. Eine Anwendung landesgesetzlicher Vorgaben dürfte indes in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts des § 500 StPO und der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich benannten Intention des Gesetzgebers, eine bundesweit einheitliche Ausgestaltung des Datenschutzrechts für den Bereich der Strafprozessordnung zu gewährleisten[9], ausscheiden. Aber auch die Annahme, § 51 BDSG fände über die Verweisungsnorm des § 500 StPO auf strafprozessuale Maßnahmen Anwendung, ist keinesfalls zwingend. So bezieht sich § 51 BDSG seinem Wortlaut nach ausschließlich auf die Einwilligung zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Obgleich der in § 46 Nr. 2 BDSG definierte Begriff der (Daten-)Verarbeitung weit auszulegen ist[10] und mit strafrechtlichen Ermittlungshandlungen regelmäßig Datenverarbeitungen verbunden sind, dürfte die strafprozessuale Maßnahme selbst nicht ohne Weiteres mit

der Datenverarbeitung gleichzusetzen sein. Vielmehr spricht bereits ein Blick in die Strafprozessordnung dafür, dass in rechtlicher Hinsicht zwischen dem jeweiligen *„Realakt"*, z.B. dem Durchsuchen einer Wohnung, und der die Maßnahme betreffenden Datenverarbeitung, z.B. der Dokumentation der Ermittlungsergebnisse, zu differenzieren ist. So unterscheidet beispielsweise § 161 Abs. 3 StPO ausdrücklich zwischen der strafprozessualen Maßnahme einerseits und der Verarbeitung der daraus erlangten Daten andererseits, was aus der Verwendung des Begriffs *„auf Grund"* deutlich wird. Im Übrigen nimmt die Gesetzesbegründung zu § 500 StPO, soweit sie die Anwendbarkeit des § 51 BDSG im Bereich der Strafprozessordnung betrifft, ausdrücklich auf die Entwurfsfassung des § 161 Abs. 3 StPO Bezug[11], woraus zu schließen sein dürfte, dass der Entscheidung des Gesetzgebers ebenfalls eine solche Differenzierung zugrunde lag. Demgemäß ist der Bundesgerichtshof noch im September 2018 von der Möglichkeit einer eine strafprozessuale Durchsuchung legitimierenden Einwilligung des Betroffenen ausgegangen, ohne etwaige datenschutzrechtliche Vorgaben zu diskutieren[12]. Zwar erging die maßgebliche Entscheidung noch vor Inkrafttreten des u.a. auf § 51 BDSG verweisenden § 500 StPO, es existierten indes bereits entsprechende landesgesetzliche Regelungen[13]. Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof im November 2021 ausdrücklich bestimmt, dass einem Zeugen regelmäßig die Möglichkeit einer freiwilligen Herausgabe eines Beweismittels zur Abwendung von Durchsuchungsmaßnahmen i.S.d. § 103 StPO eingeräumt werden muss. Auch insoweit sind keinerlei Ausführungen hinsichtlich etwaiger datenschutzrechtlicher Belehrungs- und Informationspflichten, welche von den Ermittlungsbeamten zu beachten wären, erfolgt[14].

Sofern man gleichwohl von einer Anwendbarkeit des § 51 BDSG auf strafprozessuale Maßnahmen ausgehen wollte, stellt sich die Frage nach den hieraus folgenden Konsequenzen. Zum einen wäre die Rechtmäßigkeit entsprechender Ermittlungshandlungen an den datenschutzrechtlichen Informations- und Belehrungserfordernissen zu messen, zum anderen ist fraglich, welche Anforderungen an die Ermächtigungsnorm zu stellen sind, auf deren Grundlage die strafprozessuale Maßnahme durchgeführt wird. So heißt es in § 51 Abs. 1 BDSG: *„Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können."* Diesbezüglich wird zum Teil vertreten, die Formulierung *„nach einer Rechtsvorschrift"* sei im Sinne eines (strengen) Gesetzesvorbehaltes zu verstehen. Dies habe zur Folge, dass eine strafprozessuale Ermittlungshandlung nur dann auf eine Einwilligung des Betroffenen gestützt werden könne, wenn die zugrundeliegende strafprozessuale Norm eine Einwilligung als Rechtsgrundlage vorsehe[15], wie es etwa hinsichtlich der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten i.S.d. § 81a StPO der Fall ist. Für die strafrechtliche Praxis hätte eine solche Auslegung des § 51 Abs. 1 BDSG erhebliche Bedeutung. So wären zahlreiche auf der Basis einer Einwilligung bzw. einer freiwilligen Mitwirkung des Betroffenen durchgeführte Maßnahmen mangels einer den vorbezeichneten Anforderungen entsprechenden Rechtsgrundlage als rechtswidrig zu bewerten. Dies gilt insbesondere für einwilligungsbasierte Durchsuchungsmaßnahmen, da den Regelungen der §§ 102 ff. StPO gerade keine Angaben zu der Möglichkeit einer Einwilligung als Legitimationsgrundlage zu entnehmen sind.

Die Interpretation des § 51 Abs. 1 BDSG im Sinne eines (strengen) Gesetzesvorbehaltes, welche dem Grundsatz der freien Disponibilität der Grundrechte[16] zuwiderläuft, vermag indes nicht zu überzeugen. Die Formulierung *„nach einer Rechtsvorschrift"* dürfte vielmehr lediglich der Klarstellung dienen, dass § 51 BDSG nicht selbst Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung sein kann, sondern allein das *„Wie"* einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ausgestaltet. Hierfür spricht der in der Gesetzesbegründung zu § 51 BDSG[17] erfolgte Verweis auf Art. 7 DSGVO. Jene Vorschrift regelt die Bedingungen einer Einwilligung für den Anwendungsbereich der DSGVO. Die Möglichkeit einer einwilligungslegitimierten Datenverarbeitung – und damit das *„Ob"* einer Einwilligung – ist hingegen in Art. 6 DSGVO normiert, auf welchen die Gesetzesbegründung zu § 51 BDSG aber gerade nicht Bezug nimmt.

Dass eine Auslegung des § 51 BDSG im Sinne eines (strengen) Gesetzesvorbehaltes nicht der gesetzgeberischen Intention entsprechen dürfte, wird auch aus den Folgen deutlich, die mit einer entsprechenden Interpretation verbunden wären. So ginge mit der Annahme eines Gesetzesvorbehaltes ein Ausschluss milderer Maßnahmen im Rahmen der strafrechtlichen Sachverhaltsaufklärung einher. Zur Feststellung einer etwaigen (im Folgenden ggf. zu verifizierenden) Alkoholisierung müsste beispielsweise stets eine Blutprobenentnahme i.S.d. § 81a StPO erfolgen. Auf die weniger eingriffsintensive Atemalkoholmessung könnte nicht zurückgegriffen werden, da es insoweit an einer Ermächtigungsnorm fehlt, welche die Möglichkeit einer einwilligungsgestützten Durchführung vorsieht. Dem Beschuldigten würde zudem die Möglichkeit einer unmittelbaren Selbstentlastung sowie einer – ggf. im Rahmen der späteren Strafzumessung zu berücksichtigenden[18] – Kooperation abgeschnitten. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit den die datenschutzrechtliche Einwilligung betreffenden Vorgaben eine solche Mehrbelastung des von einer Ermittlungsmaßnahme Betroffenen beabsichtigt haben könnte, sind den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

Gegen die Annahme eines aus § 51 BDSG erwachsenden Gesetzesvorbehalts spricht im Übrigen § 161 Abs. 3 StPO, welcher die Voraussetzungen einer Verwendung außerstrafprozessual erlangter Daten im Falle einer fehlenden Einwilligung des Betroffenen normiert. Dass der Gesetzgeber – was jener Vorschrift unzweifelhaft zu entnehmen ist – von der grundsätzlichen Möglichkeit einer Einwilligung zu einer Verwendung außerstrafprozessual erhobener Daten ausgegangen ist, ohne aber gleichzeitig eine solche Möglichkeit für innerhalb des jeweiligen Ermittlungsverfahrens bestehende Erkenntnisquellen anerkennen zu wollen, würde zu einem nicht erklärbaren Wertungswiderspruch führen. Entsprechendes gilt für die § 479 Abs. 2 StPO zu entnehmende Möglichkeit, in verfahrensübergreifende Datenverarbeitungen einzuwilligen.

3 Verwertbarkeit erlangter Beweismittel

Zwar sprechen überzeugende Argumente für die weiterhin geltende Wirksamkeit einer Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen, jedoch soll für die *„polizeiliche Praxis"* ebenfalls dargestellt werden, welche Konsequenzen sich aus der gegenteiligen Ansicht ergeben könnten. Insofern würde wegen Verstoßes gegen § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG ein sog. Beweiserhebungsverbot vorliegen[19]. Dem Strafverfahrensrecht lässt sich aber kein allgemein geltender Grundsatz entnehmen, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot

nach sich zieht. Ob ein solches eingreift, ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der Abwägung einerseits durch das Ausmaß des staatlichen Aufklärungsinteresses, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Andererseits ist das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstoßes von Belang, das sich vor allem danach bemisst, ob der Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde[20]. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung um jeden Preis gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt. So hat das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle relevanten Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist[21]. Dies kommt etwa in Betracht bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen werden[22]. Zur Frage der Anwendbarkeit des § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG auf die Einwilligung in strafprozessuale Maßnahmen ist bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen. Hingegen liegt, wie bereits aufgezeigt, eine umfangreiche Judikatur vor, welche die Wirksamkeit einer Einwilligung grundsätzlich nicht von einer etwaigen Belehrung abhängig macht. Insofern dürften ermittelnde Polizeibeamte, die nicht von einer solchen Belehrungspflicht ausgehen, keinesfalls willkürlich handeln[23]. Bei einem nicht willkürlichen Verfahrensverstoß der Ermittlungsbeamten ist es im Übrigen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Einschränkung der Annahme von Beweisverwertungsverboten möglich, dem Verfahrensgeschehen einen hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlauf zugrunde zu legen[24]. Des Weiteren dient § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG auch nicht der Wahrung der zentralen Verfahrensrechte des Betroffenen. Vielmehr wird dieser etwa vor einer ungewollten Selbstbelastung bereits umfassend durch § 163 Abs. 3 S. 2 StPO i.V.m. § 55 StPO bzw. § 163a Abs. 4 StPO i.V.m. § 136 StPO geschützt. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt bei einem potentiellen Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot i.S.d. § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG ein Beweisverwertungsverbot fern[25].

4 Resümee

Wer Einfaches schwierig machen möchte, muss derzeit leider lediglich fragen: *„Und was ist mit Datenschutz?“*. Doch bezüglich der Einwilligung in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen kann dieser Grundsatz glücklicherweise keine Geltung beanspruchen. Denn wie ausführlich erläutert, folgt aus § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG weder eine Einschränkung der Möglichkeit einer solchen Einwilligung noch wird hierdurch eine datenschutzrechtliche Informations- und Belehrungspflicht konstituiert. Doch selbst wenn die Anwendbarkeit des § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG auf derartige Einwilligungen bejaht werden sollte, folgt aus einem etwaigen Verstoß kein Verwertungsverbot bezüglich der erlangten Beweismittel. Die ermittelnden Polizeibeamten sowie die zuständigen Staatsanwälte können daher etwaigen Beanstandungen seitens Strafverteidigern gelassen entgegensehen. Darüber hinaus bleiben allen Beteiligten im Rahmen der Ermittlungstätigkeit drohende skurrile Situationen erspart. Etwa zwei Polizeibeamte, die sich trotz mehrfacher Aufforderung des Tatverdächtigen, dessen Wohnung bezüglich etwaiger Tatmittel in Augenschein zu nehmen, weigern, diese zu betreten, da sie drohende Verfahrensfehler und etwaige disziplinarrechtliche Konsequenzen fürchten. Dies könnte auch dem *„Bürger von der Straße“* kaum vermittelt werden.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die Wirksamkeit von Einwilligungen in strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen von § 500 StPO i.V.m. § 51 BDSG nicht beeinträchtigt wird. Insofern kann die Antwort ermittelnder Polizeibeamter auf die Bitte *„Kommen Sie doch rein!“* auch zukünftig *„Gern!“* lauten.

Anmerkungen

1 Mirja Straßburger und Dr. Sören Pansa sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
2 Vgl. statt vieler BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2003 - 2 BvR 1500/03 -, zitiert nach juris.
3 Vgl. etwa OLG Köln, Urteil vom 27. Oktober 2009 - 81 Ss 65/09 -, StV 2010, 14.
4 BGH, Urteil vom 9. Juli 1987 - 4 StR 223/87 -, BGHSt 34, 397.
5 Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 23. März 2007 - 3 - 4/07 (REV) -, StV 2008, 12.
6 BGBl. I 2019, 1724ff.
7 Vgl. z.B. El-Ghazi in ZIS 2019, 110ff.; Singelnstein in NStZ 2020, 639, 640f.; Schwichtenberg in K&R 2021, 243, 247; Stemmer/Wolf in BeckOK Datenschutzrecht, 39. Auflage 2021, § 51 Rn. 13; Schwichtenberg in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2020, § 51 Rn. 11; a.A.: Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2022, § 161 Rn. 1a.
8 LG Berlin, Beschluss vom 27. April 2020 - 504 Qs 7/20 -; LG Kiel, Beschluss vom 19. August 2021 - 10 Qs 43/21 -, StraFo 2022, 30f.
9 Vgl. BT-Drs. 19/4671 S. 71.
10 Vgl. hierzu z. B. Schulz in Gola/Heckmann, BDSG, 13. Auflage 2019, § 46 Rn. 26f.
11 Vgl. BT-Drs. 19/4671 S. 44.
12 BGH, Urteil vom 27. September 2018 - 4 StR 135/18 -, NStZ-RR 2019, 26f.
13 Bzgl. der bezeichneten Entscheidung wäre potentiell § 38 DSG NRW v. 17. Mai 2018 anwendbar gewesen.
14 BGH, Beschluss vom 18. November 2021 - StB 6/21, StB 7/21 -, NStZ 2022, 306, 308.
15 Singelnstein in NStZ 2020, 639, 640f.; Schwichtenberg in K&R 2021, 243, 247; El-Ghazi in ZIS 2019, 110, 117f.; Stemmer/Wolf in BeckOK Datenschutzrecht, 39. Auflage 2021, § 51 Rn. 13; Schwichtenberg in Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2020, § 51 Rn. 6a, 11; a. A.: LG Berlin, Beschluss vom 27. April 2020 - 504 Qs 7/20 -; LG Kiel, Beschluss vom 19. August 2021 - 10 Qs 43/21 -, StraFo 2022, 30f.; Hegmann in BeckOK StPO, 42. Auflage 2022, § 105 Rn. 2; Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2022, § 105 Rn. 1 und § 161 Rn. 1a.
16 Vgl. hierzu z. B. Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Vorb. zu Abschnitt I Rn. 57 m. w. N.; Schmidt in Erfurter Kommentar, 22. Auflage 2022, Einl. Rn. 60; Fischinger in JuS 2007, 808, 810.
17 Vgl. BT-Drs. 18/11325 S. 112.
18 Vgl. hierzu z. B. Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage 2017, Teil 5. Rn. 1058 m.w.N.
19 Vgl. zu dem Begriff des Beweiserhebungsverbotes: Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage 2017, Rn. 336ff.
20 Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021 - 6 StR 319/21 -, NStZ 2022, 188.
21 BGH, Urteil vom 18. April 2007 - 5 StR 546/06 -, BGHSt 51, 285.
22 BGH, Beschluss vom 21. April 2016 - 2 StR 394/15 -, StV 2016, 539.
23 So auch BGH, Urteil vom 3. Mai 2018 - 3 StR 390/17 -, NStZ 2019, 227 zu einer sog. qualifizierten Belehrung.
24 BGH, Urteil vom 17. Februar 2016 - 2 StR 25/15 -, NStZ 2016, 551.
25 So auch zur Verwertbarkeit eines gegen Datenschutzrecht verstoßenden Privatvideos, welches den Ermittlungsbeamten zur Verfügung gestellt worden ist: BGH, Beschluss vom 18. August 2021 - 5 StR 217/21 -, ZD 2021, 637; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2016 - 4 Ss 543/15 -, NJW 2016, 2280; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 27. Juni 2017 - 1 Rev 12/17 -, NStZ 2017, 726.

Kontrollen an gefährlichen Orten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität am Beispiel der Stadt Kiel

Von PHK Martin Schardt, Kiel[1]

1 Einführung

Die Betäubungsmittelkriminalität weist seit Jahren bundesweit ein stetiges Wachstum auf. Rauschgiftdelikte und allgemeine Verstöße gegen das BtMG sind die letzten zehn Jahre in ihren Fallzahlen und Häufigkeitszahlen kontinuierlich angestiegen.[2] Dieser Trend korrespondiert mit den Entwicklungen in Schleswig-Holstein. Tendenziell werden immer mehr schwere Rauschgiftdelikte, wie unerlaubter Anbau, Handel und Besitz, mit jeweils nicht geringer Menge festgestellt. Es dominieren hier die Betäubungsmittel Cannabis, Kokain und Amphetamine,[3] wobei die Verstöße im Zusammenhang mit Kokain eine deutliche Zunahme erfahren haben.[4] Ständige Untersuchungen des kriminaltechnischen Instituts beim LKA Kiel, SG 432, weisen darauf hin, dass der Wirkstoffgehalt von Kokain im Straßenverkauf mittlerweile im Schnitt bei fast 90% liegt. Zudem kann nachgewiesen werden, dass auch der Wirkstoffgehalt von Marihuanablüten (2020 im Schnitt bei 14,1%) und Haschisch (2020 im Schnitt bei 20,7%) weiterhin ansteigt.[5] Im Zehn-Jahres-Vergleich erreichte die Anzahl der Drogentoten 2020 in Schleswig-Holstein einen traurigen Höchststand.[6] Schließlich ist bei der Betrachtung des Lagebilds Rauschgiftkriminalität auch immer die damit unmittelbar zusammenhängende Beschaffungskriminalität im Bereich der Diebstahls- und Gewaltkriminalität, wie Raub und räuberische Erpressung, zu berücksichtigen, die statistisch jedoch nur als direkte Beschaffungskriminalität erfasst werden kann, wenn unmittelbare Bezüge hergestellt werden können. Die nachweisbare Beschaffungskriminalität jedenfalls in Schleswig-Holstein weist im Vergleich zu den letzten Jahren einen Anstieg auf.[7] Aufgrund hoher Nachfrage und guter Gewinne stellt sich der Drogenhandel für Gruppierungen organisierter Kriminalität als lukratives Geschäft dar. Der Handel mit Marihuana und Kokain kann dabei anhand der durchgeführten Verfahren als hauptsächliches Betätigungsfeld bezeichnet werden. Die kriminellen Gruppen sind dabei etwa zu 40% deutscher und je zu etwa 20% albanischer, irakischer und russischer Abstammung.[8]

Die Zunahme festgestellter Verstöße im Zusammenhang mit der Rauchgiftkriminalität wird am Beispiel der Landeshauptstadt Kiel greifbar. Während die Fallzahlen in Verbindung mit Marihuana im Verlauf der vergangenen Jahre konstant zunehmen, verdreifachten sich die Fallzahlen bezüglich der harten Droge Kokain im Jahre 2019 im Vergleich zu 2018. 2020 stiegen die Zahlen weiterhin an, so dass im Vergleich zu 2018 von einer Vervierfachung gesprochen werden kann. Deutlich ist auch der kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen vom Handel mit sowie Schmuggel von Betäubungsmitteln.[9]

Diese Fakten sprechen für eine verstärkte und erfolgreiche Ermittlungs- und Kontrolltätigkeit der Polizei Kiel. Da die Rauschgiftkriminalität typischerweise keine geschädigten Personen im klassischen Sinne verzeichnet, sondern ein Zusammenspiel von Händlern und Abnehmern, Lieferanten und Bunkerhaltern darstellt, ist ein geringes Anzeigeverhalten festzustellen. Daher kommt es in diesem Deliktsfeld in besonderem Maße darauf an, die Taten durch polizeiliche Maßnahmen selbst festzustellen und so aus dem Dunkelfeld herauszuholen. Zurecht wird immer wieder von einem Kontrolldelikt gesprochen.[10]

Um rechtzeitig und im Kräfteansatz angemessen auf Kriminalitätsschwerpunkte aller Art reagieren zu können, hat die Kieler Polizei ein System zur Kriminalitätsbekämpfung entwickelt, mit dem an der Lage orientierte abgestufte Maßnahmen zur Anwendung kommen.[11] Hierzu ist eine tägliche und gründliche Lageauswertung aller zur Verfügung stehenden Lagefelder erforderlich. Für den Deliktsbereich der Rauschgiftkriminalität sind dabei nicht nur die reinen Fallzahlen in bestimmten Gebieten entscheidend, sondern auch die öffentliche Wahrnehmung von offenem Drogenkonsum oder Straßendeals. In diesem Zusammenhang hat sich die zeitweise Einrichtung von gefährlichen Orten nach § 181 I Nr. 1 LVwG in besonders betroffenen Gebieten, wie in den Kieler Stadtteilen Gaarden, Dietrichsdorf und Mettenhof, bewährt. Nicht umsonst werden Drogenumschlagsorte in der Literatur als typische Beispiele für gefährliche Orte benannt.[12]

Im Folgenden sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung gefährlicher Orte und der sich daraus für die Polizei ergebende Handlungsspielraum aufgezeigt werden. Auf der Rechtsfolgenseite gehen mit der Einrichtung gefährlicher Orte Kontrollmaßnahmen, wie die Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Personen und Sachen inklusive der Fahrzeugdurchsuchung, einher, die der Polizei als Maßnahmenbündel bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität unmittelbar dienlich sind. Informationen können mit Anhaltemeldungen gezielt gesteuert und rahmengebend kurzfristige bzw. langfristige Observationen und sonstige technische Mittel eingesetzt werden.

2 Einstufung von gefährlichen Orten

In sämtlichen Landespolizeigesetzen[13] und dem Bundespolizeigesetz[14] sind Regelungen zur Einstufung von gefährlichen bzw. verrufenen oder kriminalitätsbelasteten Orten vorhanden und bieten im Grunde auf der Rechtsfolgenseite zunächst die Maßnahme der Identitätsfeststellung einschließlich des damit verbundenen Eingriffs in die Bewegungsfreiheit. Der Tatbestand des § 181 I Nr. 1a LVwG (SH) erfordert im Wesentlichen eine ortsbezogene tatsachenbasierte Prognose für das Verabreden, Vorbereiten oder Verüben von Straftaten.

Abb. 1, 2 u. 3: Gefährliche Orte in den Kieler Stadtteilen Gaarden und Mettenhof.

2.1 Anforderungen an den Gefahrengrad

Entscheidend ist dabei zum einen, dass sich der Adressat aus dem Aufenthalt seiner Person am gefährlichen Ort ergibt. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Adressatenregelung, die sog Ortshaftung.[15] Die Gefährlichkeit des Ortes wird dabei in den Mittelpunkt gestellt. Es müssen auf Tatsachen basierende Vermutungen bestehen, dass Personen an der konkreten Örtlichkeit straffällig werden. Dabei muss sich die Prognose nicht direkt auf die kontrollierte Person beziehen.[16] Die Gesetzesformulierung *„Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben"*[17] weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeitsprognose sich auf alle Phasen der Tat, vom Tatentschluss über die Vorbereitung bis zur Vollendung, beziehen kann.[18] Somit ist auch das Aufgabenfeld *„Verhütung von Straftaten"* eröffnet, welches deutlich im Vorfeld der konkreten Gefahrenabwehr in Form der Verhinderung der Taten liegt.[19] Es handelt sich hier um eine abstrakte Gefahr bzw. einen Gefahrenverdacht[20],[21] der einen Gefahrerforschungseingriff rechtfertigt.[22] Die grundsätzlich von kriminellen Milieus ausgehende Gefahr der Begehung von Straftaten soll mit intensiveren Kontrollen an dafür relevanten Orten bekämpft werden können, um Informationen über kriminelle Strukturen zu erlangen und mögliche Täter zu verunsichern bzw. abzuschrecken.[23] Damit trifft für die Maßnahme mangels im Einzelfall vorliegender konkreter Gefahr auch die polizeiliche sachliche Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr nach § 168 I Nr. 3 LVwG nicht zu. Die Zuständigkeit ergibt sich vielmehr im Rahmen der sog. Rückschlusstheorie.[24]

2.2 Anforderungen an die Ortshaftung – Grenzen der Ortshaftung

Einige Polizeigesetze, z.B. § 27 I Nr. 2 BremPolG, § 12 I Nr. 2 NdsSOG, fordern, dass die kontrollierte Person an dem Ort *„angetroffen"* wird. Unter anderem zielt jedoch die schleswig-holsteinische Vorschrift, § 181 I Nr. 1 LVwG, vom Wortlaut her auf den *„Aufenthalt"* an dem gefährlichen Ort ab, so dass es hier zunächst erstmal auf die Feststellung der Person in dem betroffenen Gebiet ankommt. Die Begrifflichkeit *„Aufenthalt"* impliziert nach herrschender Auffassung ein gewisses Verweilen bzw. zumindest einen zögerlichen Bewegungsablauf[25] oder ein nicht nur ganz vorübergehendes körperliches Anwesendsein[26] an der Örtlichkeit, so dass ein reines Passieren bzw. Durchfahren oder Durchlaufen, pauschal nicht die Ortshaftung auslösen kann.[27] Insbesondere kommen daher Personen in Betracht, die an dem gefährlichen Ort Kontakt mit anderen Personen aufnehmen. Dabei kommt es allein auf den äußeren Anschein und nicht auf den inneren Willen der kontrollierten Person an.[28] Aber auch diejenigen, die anhand der sachlichen Kriterien vollumfänglich dem ins Auge gefassten Personenkreis entsprechen – z.B. den Beamten bekannte Drogenhändler – dürften ebenfalls der Ortshaftung unterliegen, selbst wenn sie nur zügig den Kontrollbereich passieren wollen.[29] Bei den Örtlichkeiten kann es sich typischerweise um Straßenzüge, Bahnhöfe, Parkanlagen, Waldanlagen, Gebäudepassagen und Plätze handeln.[30] Durchaus können auch Räume, wie Geschäfts- und Nebenräume, z.B. Imbisse, ja sogar Wohnungen, unter die Begrifflichkeit *„Ort"* gefasst werden. Hierbei sind jedoch die polizeirechtlichen Anforderungen für das Betreten[31] gesondert zu prüfen.[32] Liegen alle Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Kontrolle am gefährlichen Ort vor, beinhaltet § 181 I Nr. 1 LVwG daher auch die Ermächtigungsgrundlage für Razzien[33].[34]

2.3 Anforderungen an die Personenauswahl

Da der Kreis der möglichen Adressaten pauschal zu groß ist, könnte die Vorschrift so ohne Weiteres als zu unbestimmt und

damit verfassungswidrig eingestuft werden, wenn sie nicht an weitere konkrete Umstände geknüpft wird.[35] Um die Norm verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, muss der Adressatenkreis nach objektiven Kriterien gefiltert werden. So müssten von vornherein offensichtlich nicht als Störer in Betracht kommende Personen, die zum Beispiel ihrem Alltag nachzugehen scheinen, von den Kontrollen ausgeschlossen werden. Rechtskonform dürfte in jedem Fall die Kontrolle von Personen sein, die während ihres Aufenthalts am gefährlichen Ort durch ihr Verhalten zumindest als Verantwortliche im Sinne eines Gefahrenverdachts bzw. einer abstrakten Gefahr in Betracht kommen.[36] Hierfür ist bei weitem nicht die Qualität einer konkreten Gefahr oder gar eines Anfangsverdachts nach § 163 i.V.m. § 152 StPO erforderlich. Es reicht, wenn die der Örtlichkeit zu Grunde liegende ortstypische Gefahr auf eine drohende Straftat hinweist[37] und die Person anhand tatsächlicher Anhaltspunkte dafür ausgewählt wird.[38] Gewisse Anhaltspunkte müssen für einen Bezug der kontrollierten Person zu der am Ort bestehenden Gefahr vorliegen.[39] Hierbei könnten Typisierungen von Tätergruppen oder Täterprofile auf Grundlage vorliegender Ermittlungsergebnisse helfen.[40] Auf bestimmte mitgeführte Gegenstände, gängige Verhaltensweisen, Sprache oder auffällige Gesten ist zu achten.[41] Im Bereich der Drogenkriminalität könnten das szenetypische Verhaltensweisen an Umschlagsorten sein, die auf eine Betätigung als Drogenhändler, Abnehmer oder Konsument hinweisen, ohne dass die Schwelle zum strafprozessualen Anfangsverdacht überschritten ist. Die für die Ortshaftung notwendigen Informationen können im Rahmen der uniformierten Streifenfahrt, der zivilen Aufklärung oder durch kurzfristige Beobachtungen[42] herausgearbeitet werden. So kann sichergestellt werden, dass der richtige Adressat der Maßnahme ausgewählt wird. Schließlich muss sich polizeiliches Handeln stets am Grundsatz des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 S. 1 GG orientieren.[43] Zu den geschützten unveränderlichen Merkmalen gehören z.B. Geschlecht, Abstammung, ethnische Herkunft, Rasse und Hautfarbe.[44] Ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal, wie die ethnische Herkunft oder die Hautfarbe, darf dabei keine tragende Rolle in der Entscheidungsfindung zur Durchführung der Kontrolle darstellen.[45] Derartige Merkmale können nur eine untergeordnete Rolle spielen, so dass es ausschließlich auf die oben aufgeführten sachlichen Kriterien bei der Auswahl von Personen ankommt. Bei der Erstellung von Täterprofilen kann dies für die Polizei zu einem Drahtseilakt werden.[46] Im Bereich der Drogenkriminalität bestehen oftmals bandenmäßige Strukturen, deren Tätigkeiten Zuwanderern aus dem gleichen Herkunftsland zugeschrieben werden.[47] Die Lagebeurteilung sollte hier anhand von bekannten Gruppenmerkmalen erfolgen, so dass dem Diskriminierungsverbot unterliegenden Merkmale nicht dominieren. Eine Beweislastumkehr in dem Sinne, dass den von Maßnahmen betroffenen Personen dargelegt werden muss, keine phänotypischen Merkmale für die Lagebeurteilung herangezogen zu haben, besteht jedoch nicht.[48]

2.4 Anforderungen an den Tatsachenbegriff

Einige Landesregelungen, wie die in Rheinland-Pfalz[49] und Hessen[50], fordern als Tatbestandsmerkmal lediglich tatsächliche Anhaltspunkte. In vielen anderen Ländern, so auch in Schleswig-Holstein mit § 181 I Nr. 1 LVWG, wird dagegen auf den Tatsachenbegriff abgestellt. Dieser weist auf gesteigerte Anforderungen für die Qualität der Wahrscheinlichkeitsprognose hin. Gefordert sind konkrete zeitlich, örtlich und sachlich bestimmbare Ereignisse, die nachvollziehbar sind. Darunter fallen insbesondere eigene Beobachtungen, Bürgerhinweise, Anzeigen, Fallzahlen, Informationen aus Anhaltemeldungen, Mitteilungen anderer Behörden oder Polizeidienststellen.[51] Die auf Tatsachen gestützten Feststellungen sollten sich auf einen längeren Zeitraum beziehen,[52] allgemeine Erfahrungssätze ohne Bezüge zu jeweiligen Geschehen reichen dabei nicht aus.[53] Ein gewichtiger Baustein stellt dabei die systematische und kontinuierliche Lagedarstellung und -analyse der Polizei dar. Die Häufung von einschlägigen Delikten in dem bestimmten örtlichen Bereich muss sich deutlich von anderen Orten abheben.[54] Die Anordnungen zur Einrichtung gefährlicher Orte dürfen dabei jedoch nicht den Eindruck erwecken, sich allein auf die polizeiliche Lagebeurteilung zu beschränken. Die Einschätzung der Polizeibehörde könnte sonst zum einzigen Kriterium für die Rechtsfolge werden.[55] § 4 II HmbPolDVG a.F. stellte als Voraussetzung zur Einrichtung von sog. Gefahrengebieten ursprünglich ausschließlich auf die Begrifflichkeit *„konkrete Lageerkenntnisse“* ab. Die Befugnisnorm wurde durch das OVG Hamburg im Jahre 2015 als zu unbestimmt und unverhältnismäßig und damit für verfassungswidrig erklärt, wobei auch die überschaubaren Lageerkenntnisse eine Rolle gespielt haben dürften.[56] Nunmehr enthält das HambPolDVG mit § 13 I Nr. 2 eine verfassungskonforme Norm zur Anordnung von gefährlichen Orten, die den Tatsachenbegriff beinhaltet.

2.5 Anforderungen an die Schwere der prognostizierten Straftaten

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Einrichtung von gefährlichen Orten an sich bereits grundrechtseinschränkend auswirken kann, wenn Bürger den Aufenthalt in der Konsequenz bewusst vermeiden.[57] Im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen[58] beinhaltet die schleswig-holsteinische Norm keine besonderen Anforderungen an die Straftaten. Vorfeldbefugnisse wie die Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten sind jedoch nur zu gewichtigen Zwecken zulässig.[59] Eine verfassungskonforme Auslegung und Ausgestaltung der Befugnisnorm – insbesondere vor dem Hintergrund des weitreichenden Adressatenkreises – erfordert Straftaten von erheblicher Bedeutung.[60] Hierbei handelt es sich um Straftaten, die aufgrund ihrer Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören; Taten, die mindestens der mittleren Kriminalität zuzuschreiben sind. Einen Katalog für den Rechtsbegriff *„Straftaten von erheblicher Bedeutung“* weist das schleswig-holsteinische LVwG im Gegensatz zu anderen Polizeigesetzen nicht auf. Die Betäubungsmittelkriminalität mit all ihren den Rechtsfrieden der Bevölkerung störenden Konsequenzen gehört jedoch unzweifelhaft dazu.[61]

2.6 Räumliche und zeitliche Grenzen

Schließlich erfordert eine verfassungskonforme Auslegung auch eine restriktive Bestimmung der räumlichen Grenzen der gefährlichen Orte. Objektive Kriterien müssen dafür sprechen, dass in dem festgelegten Bereich mit erheblicher Kriminalität zu rechnen ist.[62] Dabei darf keine zu große Streubreite[63] der Maßnahme durch eine zu große Ausdehnung des Gebiets entstehen. Das OVG Hamburg beanstandete bei der Regelung zur Einrichtung von Gefahrengebieten nach § 4 II HmbPolDVG a.F. insbesondere die Größe der Örtlichkeit, ohne dass für die Ausdehnung des gefährlichen Ortes belastbare Erkenntnisse vorhanden waren. Die Entscheidung ist somit auch nicht auf die

übrigen Regelungen zur Kontrolle an gefährlichen Orten übertragbar.[64] Gleiches gilt für zeitliche Aspekte. Sprechen die Tatsachen für die Gefahrenlage nur zu bestimmten Zeiten, z.B. am Wochenende in einem Diskothekenzentrum, können die Kontrollen nicht außerhalb dieser Zeiten angesetzt werden.[65]

2.7 Anordnungskompetenz

Aufgrund der hohen Anforderungen in der Lagebeurteilung hat es sich in der Praxis bewährt, dass die jeweiligen Behördenleitungen bzw. besonders beauftragte Personen Anordnungen von gefährlichen Orten nach Lageauswertung und Rücksprache mit zuständigen Dienststellen vornehmen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass aus rechtlicher Sicht kein Erfordernis dazu besteht. § 181 I Nr. 1 LVwG beinhaltet keine besondere Anordnungskompetenz bzw. keinen wie aus § 180 Abs. 3 LVwG (Anhalte- und Sichtkontrollen) bekannten Behördenleitervorbehalt. Somit dürften auch nach den o.g. Kriterien in eigener Verantwortung angeordnete Kontrollen durch Polizeivollzugsbeamte rechtlich zulässig sein, wenn die nötige Lagebeurteilung gründlich genug durchgeführt werden kann.[66]

3 Rechtsfolgen

Liegen alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale vor, können die eingesetzten Polizeibeamten nach Maßgabe des § 181 LVwG die Personalien feststellen. Ein Datenabgleich nach § 195 LVwG könnte für die Beurteilung des vorliegenden Gefahrenverdachts zwecktauglich sein.[67] Weitere Kontrollmaßnahmen wie die Personendurchsuchung nach § 202 II Nr. 2 LVwG und Sachdurchsuchung nach § 206 Nr. 1 und Nr. 4 LVwG sind nach den jeweiligen Polizeigesetzen per Rechtsgrundverweisung als Rechtsfolgen zulässig. Die Normen knüpfen dabei unmittelbar an den Tatbestand der Regelungen zum gefährlichen Ort an, so dass keine weiteren Merkmale erfüllt sein müssen. Möglich ist somit neben der Durchsuchung von Personen und deren am Körper getragenen Kleidung (§ 202 LVwG), auch die Durchsuchung von mitgeführten Sachen, wie Taschen, Rucksäcke, Koffer, nicht am Körper getragener Kleidung, Tieren sowie genutzte Fahrzeuge wie PKW und LKW (§ 206 Nr. 1 LVwG).[68] Die Durchsuchung nach § 206 Nr. 4 LVwG kann sich auf Sachen beziehen, die sich am gefährlichen Ort befinden oder dort abgestellt sind. Neben beweglichen Sachen kann es sich dabei auch um Grundstücke handeln, sofern der Wohnungsbegriff nicht erfüllt ist, so dass weitere Anforderungen an den Rechtseingriff zu stellen wären.[69] So können auch mögliche Drogenverstecke in Gartenanlagen oder als Bunker dienende Fahrzeuge relevant werden.[70] Die Durchführung und Intensität der Maßnahmen werden durch das Übermaßverbot begrenzt. Die Durchsuchungsmaßnahmen kommen dann in Betracht, wenn die Gesamtumstände darauf hindeuten, dass es sich bei der kontrollierten Person um einen potentiellen Störer bzw. Verursacher des Gefahrenverdachts handelt. Personen, die nach der Personalienüberprüfung ganz offensichtlich nicht dem Täterprofil entsprechen, würden hier unverhältnismäßig von im Vergleich zur Identitätsfeststellung schwereren Grundrechtseingriffen betroffen sein.[71] Je nach Sachlage können aber auch die Tatbestandsmerkmale der Durchsuchungsnormen bereits erfüllt und damit die Alternativen nach § 202 II Nr. 1 und § 206 Nr. 1 LVwG einschlägig sein. Dies ist der Fall, wenn bereits Tatsachen dafür sprechen, dass bei der Person bzw. in der Sache Gegenstände aufgefunden werden, die nach dem Polizeirecht sichergestellt werden können. Diese Voraussetzungen können sich bei Drogenkriminalität im Rahmen der Feststellungen sowie Hinweisen vor und während der Kontrolle ergeben, z.B. aufgrund bekannter einschlägiger Vorerkenntnisse der Person sowie verdächtiger Verhaltensweisen an Ort und Stelle, Aufsuchen bekannter Drogenumschlagsplätze und Adressen etc.[72] Unbenommen davon bleibt die Durchsuchung aus Gründen der Eigensicherung nach § 202 I LVwG, wenn dies zum Schutz von Amtsträgern erforderlich erscheint.

4 Zum Abschluss

Die Einstufung eines durch Drogenkriminalität belasteten räumlichen Bereichs zum gefährlichen Ort im Sinne der Polizeigesetze ermöglicht der Polizei weitreichende Kontrollmaßnahmen präventiver Art, die geeignet sind, das Lagebild zu konkretisieren und verdächtige Personen zu identifizieren. Ergeben bei den Kontrollen Hinweise auf die Verstrickung in die Drogenkriminalität oder durch den Fund von Drogen bzw. anderer verdächtiger Gegenstände, wie Feinwaagen, Zweithandys usw. einen Anfangsverdacht im Sinne des § 163 i.V.m. § 152 StPO, können weitere gezielte Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Dazu gehören insbesondere kurzfristige und langfristige Observationen zur Ermittlung der Tatbeteiligung, Häufigkeit der Tathandlungen und relevanter Örtlichkeiten (Verkaufsorte, Verkaufswohnungen, Drogendepots). Es zeigt sich, dass die konsequente Einbettung der Regelungen zum gefährlichen Ort in vorhandene Kriminalitätsbekämpfungskonzepte sinnvoll erscheint und einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Drogenkriminalität darstellt. So kann dem öffentlich wahrnehmbaren Anstieg der Drogenkriminalität begegnet werden. Ohne die Möglichkeiten zur Kontrolle an gefährlichen Orten würden die Fallzahlen vermutlich sinken, während sich das Dunkelfeld vergrößert. Inwiefern Elemente des sog. *„predictive policing“*[73] in Zukunft die herkömmliche Beurteilung der tatsachenbasierten Gefahrenprognose für die Gefährlichkeit der jeweiligen Orte unterstützen wird, bleibt abzuwarten.

Bildrechte: Autor und Redaktion.

Anmerkungen

1 Der Autor ist langjähriger Angehöriger der Polizeidirektion Kiel und arbeitet im operativen Schwerpunktdienst. Nebenamtlich unterrichtet er im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) im Studienfach Verfassungsrecht/Eingriffsrecht.
2 Siehe hierzu: BKA, PKS 2021, Tabelle 01, Fallentwicklung und Aufklärung der Straftaten/-Gruppen V1.0 erst. 21.1.2021, PKS, 2020, S. 23 f; MILIG SH, LKA, SG 241, PKS 2020, Abschn. 4.8 Rauchgiftkriminalität, erst. April 2020; MILIG SH, LKA, SG 241, PKS 2021, S. 15.
3 MILIG SH, LKA, SG 241, PKS 2021, S. 15 f.
4 MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 5 ff.
5 MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 24.
6 MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 27; als Drogentote erfasst werden Todesfälle infolge von Überdosierung, Langzeitkonsum, Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände im Zusammenhang mit Rauschgiftkonsum sowie tödliche Unfälle/Verkehrsunfälle unter Drogeneinfluss.
7 MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 11; MILIG SH, LKA, SG 241, PKS 2021, S. 15.
8 MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 12.
9 Polizeidirektion Kiel, Stabsbereich 5, PKS 2020, Landeshauptstadt Kiel, S. 21 (Tabelle 7 *„Rauschgiftkriminalität“*).
10 MILIG SH, LKA, SG 241, PKS 2021, S. 14.
11 Steffens, Leiter BKI Kiel, Polizeidirektion Kiel, Stabsbereich 5, PKS 2020, Landeshauptstadt Kiel, S. 15.
12 Z.B. Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 1. Aufl. 2018, Kap.1, Rn. 506.
13 Vgl. z.B. §13 I Nr. 2 HmbPolDVG, § 18 II Nr. 1 HSOG, § 12 I Nr. 2 PolG NRW, § 26 I Nr. 2 PolG BW, § 15 I Nr. 2 SächsPVDG, § 181 I Nr. 1 LVwG SH, § 27 I Nr. 2 BremPolG, § 13 I Nr. 2 NPOG, § 21 II ASOG Bln.
14 Vgl. § 23 I Nr 4 / § 23 II Nr. 1 BPolG.
15 Vgl. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl.

2021, Abschn. E, Rn. 328; Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, Bundespolizeigesetz, 6. Aufl. 2018, § 23, Rn. 35.
16 Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 23, Rn. 35.
17 § 181 I Nr. 1 LVwG SH.
18 Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 23, Rn. 35.
19 Vgl. Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 21, Rn. 15.
20 Zum Begriff *„Gefahrverdacht"* siehe Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2019, § 8, Rn. 60 ff.
21 Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht, 18. Aufl. 2016, Rn. 215; Schoch, a.a.O., Kap.1, Rn. 509; Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht, Band 3, 4. Aufl. 2021, § 69, Rn. 215.
22 Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2017, § 21, Rn. 9; siehe auch Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, § 3, Rn. 121.
23 Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, 3. Teil, § 13, Rn. 38.
24 Zur Rechtsfigur der *„Rückschlusstheorie"* siehe Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsrecht, 5. Aufl. 2020, S. 267; dies., Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, 1. Aufl. 2016, § 27, Rn. 8.
25 Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 21, Rn. 18.
26 Thiel, a.a.O., § 10, Rn. 31.
27 Schoch, a.a.O., Kap.1, Rn. 506; Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 49; OVG Hamburg v. 23.08.2002, 1 Bf 301/00.
28 Knape/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, 11. Aufl. 2016, § 21, Rn. 50.
29 Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 12. Aufl. 2018, § 12, Rn. 7; OVG Lüneburg, KR 2010, S 448.
30 Roos/Lenz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, 5. Aufl. 2018, § 10, Rn. 14.
31 Betreten von Räumen wie Wohnungen und Geschäftsräume gem. § 208 LVwG SH.
32 Vgl. hierzu Roos/Lenz, a.a.O., § 10, Rn. 14.
33 Zum Begriff der Razzia siehe Knape/Schönrock, a.a.O., § 21, Rn. 48.
34 So auch Roos/Lenz, a.a.O., § 10, Rn. 14; Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 12, Rn. 7.
35 Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 49; Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 49.
36 Vgl. hierzu Schmidt, a.a.O., Rn. 227; Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 49.
37 Schoch, a.a.O., Kap.1, Rn. 509.
38 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215.
39 VG Hamburg v. 10.11.2020, 20 K 1515/17; BayVGH v. 8.3.2012, 10 C 12.141; VG Berlin v. 15.9.2017, 1 K 229.16.
40 Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 54.
41 Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 12, Rn. 7.
42 Z.B. auf der Grundlage des § 179 II LVwG.
43 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215, zum „Diskriminierungsverbot" siehe Bramow/Kahn, Die Polizei 2021, S. 327.
44 Vgl. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 333.
45 Vgl. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 332; OVG Münster v. 7.8.2018, 5 A 294/16.
46 Vgl. Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 54.
47 BKA, Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2020, S. 23; MILIG SH, LKA, Dezernat 21, SG 211, Lagebild 2020 Rauschgiftkriminalität, S. 12.
48 Vgl. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 332.
49 § 10 I Nr. 1a POG RP.
50 § 18 II Nr. 1a HSOG.
51 Vgl. Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 21, Rn. 16; Knape/Schönrock, a.a.O., § 21, Rn. 52.
52 Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Töller, a.a.O., § 21, Rn. 11.
53 Siehe hierzu § 179 III LVwG; Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 21, Rn. 13.
54 Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 21, Rn. 11.
55 Vgl. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn, E, Rn. 50.
56 Vgl. OVG Hamburg v. 13.5.2015, 4 Bf 226/122; Kingreen/Poscher, a.a.O., 3. Teil, § 13, Rn. 39.
57 Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 49; OVG Hamburg v. 13.5.2015, 4 Bf 226/122.
58 Z.B. § 13 I Nr. 2 HmbPolDVG
59 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215.
60 Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 23, Rn. 36.
61 Siehe hierzu z.B. Drewes, in: Drewes/Malmberg/Wagner, a.a.O., § 21, Rn. 17; § 13 III Nr. 2 b HSOG, § 2 II Nr. 2 b HmbPolDVG, § 100a II Nr. 7 StPO.
62 Pünder, in: Ehlers/Fehling/Pünder, a.a.O., § 69, Rn. 215.
63 Zum Begriff *„Streubreite"* siehe BVerfGE 115, 320/354.
64 So auch Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, a.a.O., § 21, Rn. 12.
65 VG Freiburg v. 4.4.2019, 10 K 3092/18.
66 So auch Thiel, a.a.O., § 10, Rn. 27; Knape/Schönrock, a.a.O., § 21, Rn. 52; OVG Bautzen v. 19.12.2019, 3 A 851/18.
67 Vgl. hierzu VG München v. 1.8.2012, M 7 K 11.1597.
68 Knape/Schönrock, a.a.O., § 35, Rn.7.
69 Knape/Schönrock, a.a.O., § 35, Rn. 26.
70 Siehe z.B. Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 496.
71 Siehe hierzu Tegtmeyer/Vahle, a.a.O., § 39, Rn. 11; Knape/Schönrock, a.a.O., § 21, Rn. 56; VG Dresden v. 14.10. 2015, 6 K 3162/14 .
72 Vgl. hierzu Graulich, in: Bäcker/Denninger/Graulich, a.a.O., Abschn. E, Rn. 483; VG Dresden v. 14.10.2015, 6 K 3162/14.
73 Vgl. dazu Singelnstein, NStZ 2018, S. 1 und Bode/Seidensticker, Kriminalistik 2018, S. 537.

REZENSION

Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch; Band 7 Nebenstrafrecht I, JGG. 4. Auflage 2022

Der nunmehr von Prof. Dr. Volker Erb und Prof. Dr. Jürgen Schäfer herausgegebene Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch erläutert in neun Bänden das StGB und ausgewählte Teile des Nebenstrafrechts.

Der unter der Regie von Prof. Dr. Marco Mansdörfer stehende Band 7 beinhaltet die Kommentierung für die Rechtspraxis besonders bedeutsamer Teile des Nebenstrafrechts, und zwar konkret des Arznei- und Betäubungsmittelrechts (1. Kapitel), des Medizinrechts (2. Kapitel), des Naturschutzrechts (3. Kapitel), des Vereins- und Versammlungsrechts (4. Kapitel) sowie des Jugendgerichtsgesetzes (5. Kapitel). Im Anhang sind eine übergreifende Begriffserläuterungs-Synopse und ein umfangreiches Sachregister untergebracht, die den Umgang mit dem vielschichtigen Werk erleichtern.

Die Bearbeitung ist durch ein versiertes und anerkanntes Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis erfolgt, zu dem mit der 4. Auflage Rechtsanwalt Dr. Frank Nobis und Richter am Landgericht Daniel Scholze als Mitautoren im BtMG bzw. im JGG neu hinzugetreten sind.

Der Großkommentar stellt die Entwicklungen des Strafrechts in wissenschaftlicher Tiefe dar und zeichnet sich durch die Ausgewogenheit und Objektivität der Erläuterungen auf der Grundlage der juristischen Methodik sowie grundsätzlich eine präzise Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur aus. Diese positive Bewertung trifft für Band 7 indes nur bedingt zu, da nicht alle Kapitel gleichermaßen überzeugen können. Insbesondere das Versammlungsrecht kommt im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen deutlich zu kurz. Die nach der Föderalismusreform I (BGBl. 2006 I, S. 2034) entstandenen bereichsspezifischen Versammlungsgesetze der Länder werden nur angerissen und in einzelnen Verweisungen zudem teilweise ungenau wiedergegeben. Zudem sind mehrere Literaturquellen erkennbar veraltet und werden so dem eigenen Anspruch nur bedingt gerecht, zumal laut Vorwort für das Buch der Bearbeitungsstand vom Juni 2021 zugrunde liegt.

Nicht zuletzt deshalb kann Band 7 für die wissenschaftliche Arbeit nur mit Einschränkungen empfohlen werden. Von einem renommierten Kommentar dieser Preiskategorie muss mehr Präzision und Aktualität erwartet werden, und zwar für alle Teile des Buches gleichermaßen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	**Volker Erb, Jürgen Schäfer**
Bandredakteur:	**Marco Mansdörfer**
Titel:	**Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch; Band 7 Nebenstrafrecht I, JGG**
Auflage:	**4. Auflage 2022**
Format:	**2605 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover**
Preis:	**429,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-74607-9**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Der Themenbereich Todesermittlungen im BA-Studiengang Polizei in Nordrhein-Westfalen

Von KD Christoph Frings, Duisburg[1]

1 Natürlicher und nicht natürlicher Tod

„Der Tod ist das irreversible Ende des Lebens von Individuen. Einen momentanen Übergang vom Leben zum Tod gibt es nicht. Vielmehr verläuft das Sterbegeschehen in mehreren, extrem variablen Phasen, die jeweils durch den Ausfall bestimmter Körperfunktionen gekennzeichnet sind".[2] Beim alters- oder krankheitsbedingten Ableben wird vom sog. *„natürlichen Tod"* gesprochen. Hiervon abzugrenzen sind die *„nicht natürlichen Todesfälle". „Aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht liegt ein nicht natürlicher Tod vor, wenn der Tod durch ein von außen verursachtes, ausgelöstes oder beeinflusstes Geschehen bedingt ist."*[3] Konkreter ausgedrückt: *„Nicht natürlich ist der durch Suizid, Unfall, durch eine rechtswidrige Tat (d.h. eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, § 11 I Nr. 5 StGB) oder sonst durch Einwirkung von außen herbeigeführte Tod."*[4]

„Die ärztliche Leichenschau durch einen Arzt dient vorrangig der Feststellung des Todes. Zugleich soll aber auch geklärt werden, ob ein natürlicher oder ein nicht natürlicher Tod vorliegt."[5] Der Tod eines Menschen ist in jedem Fall durch einen Arzt festzustellen. Die Regelungen für die Todesfeststellung und die vorhergehende ärztliche Leichenschau sind je nach Bundesland unterschiedlich landesrechtlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) die Hinterbliebenen verpflichtet, unverzüglich die ärztliche Leichenschau zu veranlassen. Ärztinnen und Ärzte sind nach § 9 Abs. 3 zur unverzüglichen Durchführung der Leichenschau und anschließender Aushändigung des Totenscheins an die Angehörigen bzw. die Polizei verpflichtet. Dabei hat der Arzt die unbekleidete Leiche persönlich zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen. Ausgenommen von der Ausstellung des Totenscheins sind Notärzte während der Einsatzbereitschaft oder eines Einsatzes. Der Arzt kann im Totenschein als Todesart nur vermerken:

- Natürlicher Tod
- Nicht natürlicher Tod
- Ungeklärt ob natürlicher oder nicht natürlicher Tod vorliegt.

2 Statistische Übersicht zu Todesfällen und Tötungsdelikten

Für das Jahr 2020 wurden bundesweit 985.572 Sterbefälle registriert. Hiervon waren 41.794 Fälle auf eine nicht natürliche Todesursache zurückzuführen, dass entspricht einem Anteil von 4,2%. Bei 9206 Fällen lag ein Suizid vor, etwa 75% der Suizidenten waren Männer.[6] In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden für 2020 bundesweit 2401 Fälle von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen registriert.[7] D.h. bezogen auf die Gesamtzahl der nicht natürlichen Todesfälle wurde bei ca. 5,7% der Verdacht eines Tötungsdeliktes festgestellt.

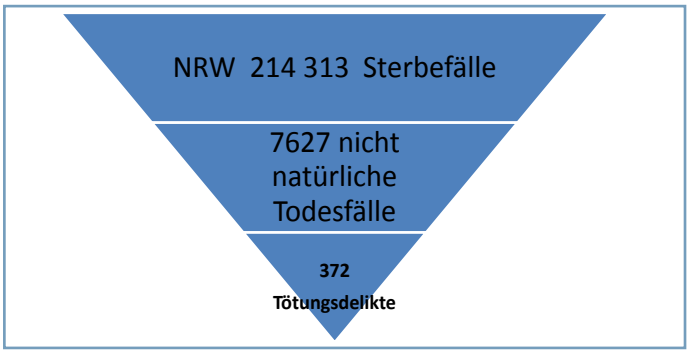

Abb. 1: Zahlenverhältnis Sterbefälle, nichtnatürliche Todesfälle und Tötungsdelikte für NRW.

Für NRW wurden 214.313 Sterbefälle registriert. Davon wurden 206.686 Fälle mit natürlicher Todesursache und 7627 mit nicht natürlicher Todesursache registriert.[8] Für das Jahr 2020 wurden in NRW in der Polizeilichen Kriminalstatistik 372 Fälle von Mord und Todschlag registriert, die Aufklärungsquote lag bei 93,8%, der Anteil der Versuche bei 73,8%.[9] Bezogen auf die Gesamtzahl der Sterbefälle von 214.313 in NRW wurde bei 3,56% der Fälle ein nicht natürlicher Tod festgestellt. Bezogen auf die Gesamtzahl der nichtnatürlichen Todesfälle wurde bei ca. 4,9% der nicht natürlichen Todesfälle der Verdacht eines Tötungsdeliktes festgestellt. Bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Sterbefälle liegt bei etwa 0,17% der Verdacht eines Tötungsdeliktes vor.

Armin Mätzler wird das Zitat zugeschrieben: *„Die Probleme liegen nicht dort, wo es darum geht einen Mord zu bearbeiten, sondern dort, wo es gilt, ihn zu erkennen!"*[10] Kritisch gesehen wird das sog. Dunkelfeld im Bereich der nicht erkannten *„nicht natürlichen Todesfälle"* und der Tötungsdelikte. Das Dunkelfeld der nicht erkannten Tötungsdelikte lässt sich nur durch Forschung annähernd grob bestimmen. *„Aufgrund einer multizentrischen Studie, an der sich 23 rechtsmedizinische Einrichtungen in Deutschland beteiligt hatten, ergab sich eine geschätzte Anzahl von jährlich wenigstens 1200 nicht erkannten Tötungsdelikten bzw. 11.000 nicht natürlichen Todesfällen, die offiziell als natürliche Todesfälle eingestuft wurden."*[11]

Bei 41.794 bundesweit registrierten ungeklärten Todesfällen würde dies ein Dunkelfeld von ca. 25% bei der Zahl der ungeklärten Todesfälle und bei 2401 registrierten Tötungsdelikten, würde dies ein Dunkelfeld von ca. 50% der registrierten Tötungsdelikte bedeuten. Bundesweit könnte man auf dieser Grundlage *„hochgerechnet"* von über 50.000 nicht natürlichen Todesfällen und ca. 3600 Tötungsdelikten ausgehen. Überträgt man die Hochrechnung auf NRW, könnte man bei 7627 registrierten *„nicht natürlichen Todesfällen"* von ca. 9500 nicht natürlichen Todesfällen sowie statt der 372 registrierten Mord- und Totschlagsdelikte von etwa 550 Mord- und Totschlagsdelikten ausgehen.

Der Arzt erfüllt bei der Ausstellung des Totenscheins für das weitere Todesermittlungsverfahren eine ausschlaggebende *„Weichenstellung"*. Nur wenn der Arzt einen *„nicht natürlichen Tod"* attestiert oder die *„Todesart ungeklärt"* vermerkt, wird die Polizei nach § 9 Abs. 3 BestG NRW informiert oder ggf. wenn der vor Ort befindliche Notarzt die Ausstellung eines Totenscheins einsatzbedingt ablehnt.

Eine der Ursachen für nicht erkannte Tötungsdelikte ist u.a. in einer nicht sachgerecht durchgeführten Leichenschau zu suchen. Häufig wird im Rahmen der ärztlichen Leichenschau der Leichnam nicht oder nicht vollständig entkleidet. Ein weiterer Fehler ist, dass die verstorbene Person durch den (häufig allein vor Ort befindlichen Arzt) nicht umgedreht wird oder die Untersuchung der Leiche, aus unterschiedlichen Gründen, nicht sorgfältig erfolgt. Bisweilen mangelt es auch an profunden ärztlichen Kenntnissen, um unauffälligere Verletzungsmerkmale oder Spurzeichnungen am Leichnam zu erkennen. So können nach den landesrechtlichen Regeln für NRW alle approbierten Ärztinnen und Ärzte die Leichenschau durchführen, eine spezielle fachliche Fortbildung ist nicht erforderlich. In den Fällen einer Erdbestattung erfolgt nach ärztlicher Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung keine weitere Inaugenscheinnahme der Leiche mehr. In den Fällen einer vorgesehenen Feuerbestattung ist eine zweite Leichenschau durch einen amtlich bestellten Arzt (§ 15 Abs. 1 BestG NRW) vorgesehen.

3 Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen

Seit 2002 erfolgen Neueinstellungen in den Polizeivollzugsdienst nur noch in den gehobenen Dienst. Eine Begutachtung der polizeilichen Anforderung durch die Unternehmensberatung Kienbaum hatte zu dem Ergebnis führte, dass bereits die Aufgabenwahrnehmung im Wach- und Wechseldienst grundsätzlich dem gehobenen Polizeivollzugsdienst zuzurechnen ist.[12] Dies hatte zur Folge, dass ein dreijähriges Fachhochschulstudium jetzt die grundlegende Ausbildung für Polizeibeamte ist. Wurden früher Polizeibeamte 2 ½ Jahre für den mittleren Dienst ausgebildet und studierten dann noch 3 Jahre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW), jeweils getrennt für die Verwendung des gehobenen Dienstes bei der Schutz- oder Kriminalpolizei, so standen jetzt für das Studium nur noch 3 Jahre für die komplette Wissensvermittlung zur Verfügung. In NRW sind drei Ausbildungsträger arbeitsteilig unter Federführung der HSPV NRW für die Ausbildung verantwortlich. Die Vermittlung der Theorieinhalte erfolgt durch die HSPV NRW, die Trainings zu ausgewählten Inhalten werden beim LAFP NRW durchgeführt und die Praktika bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden (EuA-Behörden) durchgeführt.

Der Bachelorstudiengang wurde im Jahr 2015/2016 grundlegend überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte, da der Studiengang mit ca. 1400 Studierende an seine Kapazitätsgrenze gestoßen war. Ertüchtigt werden sollte der Studiengang für 1850[13] Studierende unter folgenden Bindungen:

- Beibehaltung der Qualität der Ausbildung
- Optimaler Auslastung der Trainingskapazitäten beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personal (LAFP)
- Vermeidung von Investitionen in Neu- oder Umbauten.

Da das Land NRW keine getrennten Stellenkegel für die Schutz- und Kriminalpolizei hat, war eine einheitliche Ausbildung aller Studierenden beizubehalten. Weiter war zu prüfen, wie die Qualität der Ausbildung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung optimiert werden kann ohne jedoch Qualitätseinbußen in anderen Ausbildungsbereichen hinzunehmen. Der Stundenansatz in einer dreijährigen Ausbildung war bereits vorher ausgereizt und nicht beliebig *„vermehrbar"*.[14]

Das Land NRW trägt dem Umstand, dass u.a. für Verwendungen bei der Kriminalpolizei oder in Führungsfunktionen ergänzendes Wissen erforderlich ist, durch entsprechende Einführungsfortbildungen Rechnung, wenn Polizeibeamte später in diese Bereiche wechseln. Die entsprechenden Einführungsfortbildungen werden durch das LAFP NRW angeboten. Dies bietet den Vorteil, dass dann vermitteltes Wissen auch als berufsnotwendig wahrgenommen wird und auf dem dann jeweils aktuellen fachlichen Niveau vermittelt wird. Derzeit werden Studierende in NRW nach Beendigung Ihrer Ausbildung fast ausschließlich zuerst im Wach- und Wechseldienst verwendet, wenn sich auch früh für einzelne Studierende Verwendungsperspektiven auch in den Direktionen Kriminalität zeigen.

Zusätzlich werden für den Bereich der Todesermittlungen durch das LAFP zwei aufeinander aufbauende jeweils 14-tägige Fachlehrgänge ergänzend angeboten. Für MK-Leiter wird zudem ein ergänzender einwöchiger Zusatzlehrgang angeboten.

4 Relevanz des Todesermittlungsverfahrens für den BA-Studiengang Polizeivollzugsdienst

Grundlegend für die Kompetenzziele des Studiengangs und daraus resultierend für die Lehrinhalte, bei eng begrenzten Stundenbudgets und stets wachsender Komplexität des erforderlichen Wissens zur polizeilichen Aufgabenerledigung, war das gesetzlich normierte Ausbildungsziel. Nach § 1 Abs. 2 VAPPol II Bachelor *„soll die Ausbildung die Studierenden in den Stand versetzen, Aufgaben des Wachdienstes zu erfüllen und Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung, der Verkehrssicherheitsarbeit sowie des Einsatzes aus besonderem Anlass anzuwenden."* Es besteht somit nicht nur die Bindung daran, dass der Studiengang nur eine Qualifizierung für den Wachdienst ermöglichen muss und eventuell eine Beschränkung der kriminalistischen Inhalte auf die Kenntnisse für die reine Tatortabsicherung und die Anzeigenaufnahme ausreichend sein könnten. Nicht nur eine spätere mögliche Verwendung bei der Direktion Kriminalität sondern auch schon die sachgerechte Aufgabenerfüllung in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz (GE) und Verkehr (V) erfordert darüber hinausgehende Kenntnisse der Kriminalwissenschaften.

Stets sind es die Kräfte des Wachdienstes die bei Straftaten zuerst am Tatort oder bei Todesfällen zuerst am Leichenfundort eintreffen. Fehler und Versäumnisse die durch ersteintreffende Kräfte des Wachdienstes am Leichenfundort oder am Tatort gemacht werden, lassen sich im späteren Verlauf in der Regel nicht wieder ausgleichen. Bei landesweit registrierten 7627 nicht natürlichen Todesfällen ist davon auszugehen, dass Beamtinnen und Beamte des Wachdienstes mehrfach jährlich mit diesem Einsatzanlass konfrontiert werden. Bei diesen

Einsätzen geht es nicht nur um die sichere Abgrenzung zwischen Tötungsdelikt, Suizid, Unfall oder doch *„nur"* einer zunächst unklaren Todesursache und der professionellen Veranlassung von Erstmaßnahmen des Sicherungsangriffs. Genauso wichtig ist der empathische und angemessene Umgang mit trauernden Angehörigen und Geduld bei der Erklärung polizeilicher Maßnahmen, die Angehörige nur als *„Zumutung"* empfinden können, wie z.B. die Absperrung des Leichenfundortes oder die Unterbindung des Kontaktes zur Leiche sowie deren spätere Beschlagnahme. Daher waren auch die erforderliche Grundlagen für die Durchführung von Erstmaßnahmen bei *„nicht natürlichen Todesfällen"* in den Studiengang zu integrieren. Dabei leiten sich die zu vermittelnden Lehrinhalte aus der wesentlichen Anschlussverwendung der Studierenden nach Beendigung des Studiums (= Wachdienst) sowie den dann für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen wesentlichen Kenntnissen ab.

5 Polizeiliche Aufgabenstellung im Todesermittlungsverfahren

Wesentliche Aufgabe der Polizei ist die Gefahrenabwehr und die Pflicht zur Strafverfolgung. Die Polizei NRW ist sachlich zur Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 PolG NRW zuständig. Zunächst einmal obliegt den eingesetzten Kräften die Prüfung ob die Person wirklich verstorben ist oder ggf. noch leben könnte. Besteht die Möglichkeit, dass die Person noch leben könnte, sind bis zur ärztlichen Feststellung des Todes unverzüglich persönlich Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen und RTW und NAW zu verständigen. Zur sicheren Feststellung bzw. Differenzierung ob eine Person bereits verstorben ist oder noch leben könnte, dienen die sog. sicheren und unsicheren Todeszeichen.

Sichere Todeszeichen	Unsichere Todeszeichen
• Totenflecke	• Blässe
• Totenstarre	• Atemstillstand
• Leichenkälte	• Reflexlosigkeit
• Fäulnis	• Madenbefall
• Verwesung	• Reaktionslosigkeit
• Tierfrass	• Absinkende Körpertemperatur
• Kopf-Rumpf-Trennung	• Pulslosigkeit

Abb. 2: Sichere und unsichere Todeszeichen.

Nach § 1 Abs. 4 PolG NRW ist die Polizei sachlich zuständig auch die Aufgaben zu übernehmen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen worden sind. Eine solche andere Rechtsvorschrift stellt u.a. § 159 StPO dar. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden nach § 159 Abs. 1 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

Die Vorschrift wirkt etwas antiquiert formuliert, sie ist in dieser Formulierung schon mindestens seit 1925 so im Polizeihandbuch von Retzlaff abgedruckt.[15] Die Rolle der Polizei hat sich inzwischen deutlich gewandelt und Polizeibeamte sind nicht mehr nur die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Die Vorschrift verpflichtet heute nicht nur die Polizei zur reinen Information an die Staatsanwaltschaft über den nicht natürlichen Todesfall oder die Auffindung einer unbekannten Leiche. Die Vorschrift begründet für die Polizei vielmehr einen eigenständigen Aufklärungsauftrag mit dem Ziel, eine belastbare Informationsgrundlage für weitergehende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu schaffen.

Ein Todesermittlungsverfahren nach § 159 StPO stellt noch kein Ermittlungsverfahren nach § 160 StPO dar, *„die Vorschrift dient der Beweissicherung, indem sie die frühzeitige Information der Ermittlungsbehörden bei Todesfällen mit unnatürlicher Ursache und beim Auffinden eines unbekannten Toten sicherstellt. Hierdurch soll der Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig die Prüfung und Entscheidung ermöglicht werden, ob ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdeliktes einzuleiten ist. Ferner soll auch sichergestellt werden, dass kein Beweismittelverlust eintritt."*[16] Der Schutz menschlichen Lebens ist eine der vordringlichen staatlichen Aufgaben, Straftaten gegen das menschliche Leben beeinträchtigen zudem das subjektive Sicherheitsgefühl im Bereich der Tatortgemeine, oftmals aber auch darüber hinaus, erheblich. Die Leiche ist bei einem möglichen Tötungsdelikt, auch bei fahrlässiger Tötung (so z.B. durch ärztlichen Behandlungsfehler) *„Hauptbeweismittel"*. Je nach Tat- oder Geschehensablauf weist die Leiche entsprechende Spuren der Tat, des Täters oder des Geschehensablaufs auf. *„Die StPO gestattet nur ausnahmsweise Maßnahmen im Vorfeld des zureichenden Verdachts, so bei der einstweiligen Inbeschlagnahme von Zufallsfunden (§ 108), der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 81b 2. Alt.), der Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung für zukünftige Strafverfahren (§ 81g), der Entgegennahme und Protokollierungspflicht für Strafanzeigen und Strafanträge (§ 158), der Anzeigeverpflichtung bei nicht-natürlichen und Leichenfunden Unbekannter (§ 159) und der Datenverarbeitung für künftige Strafverfahren (§ 484)."*[17]

„Die Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod müssen konkret sein und wenigstens auf eine entfernte Möglichkeit einer Straftat hinweisen, z.B. Spuren die auf Gewaltanwendung hindeuten. Sie können sich aus dem Ort oder den näheren Umständen der Auffindung ergeben, ferner aus auffälligem Verhalten anwesender Personen, bei jüngeren Menschen aus dem Fehlen von Anhaltspunkten für einen natürlichen Tod."[18]

Das Todesermittlungsverfahren ist kein Ermittlungsverfahren nach § 160 StPO, jedoch ergeben sich die Eingriffsbefugnisse zur Ermittlungsführung für Polizei und Staatsanwaltschaft aus der Strafprozessordnung. Auch wenn es sich bei dem Todesermittlungsverfahren noch nicht um ein Ermittlungsverfahren handelt, so ist es aus den o.g. Gründen jedoch diesem unmittelbar vorgelagert. Zielrichtung ist die Prüfung, ob nun tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung bestehen, d.h. der Anfangsverdacht einer Straftat besteht oder eben keine Anhaltspunkte dafür zu finden sind.

Wesentlicher kriminaltaktischer Grundsatz ist es stets die Leiche und den Leichenfundort in Ruhe und kritisch in Augenschein zu nehmen. Hierbei gilt es nicht vordringlich nach Erklärungsansätzen zu suchen was für ein mögliches natürliches Ableben der Person spricht, sondern nach Hinweisen zu suchen, die gegen ein natürliches Ableben der Person sprechen. Dies bedeutet immer die Gratwanderung zwischen einem angemessen pietätsvollen Umgang mit dem Leichnam und einer professionellen und unvoreingenommenen Untersuchung der Leiche und des Leichenfundortes. Gleichfalls ist beim Umgang mit den Angehörigen des Opfers einerseits empathisch und pietätsvoll aufzutreten, andererseits sind erste Befragungen zur unverzüglichen Erhebung des subjektiven Befundes durchzuführen.

Wichtig zur sachgerechten Dimensionierung der Maßnahmen des Sicherungsangriffs ist, dass bereits durch die Kräfte des

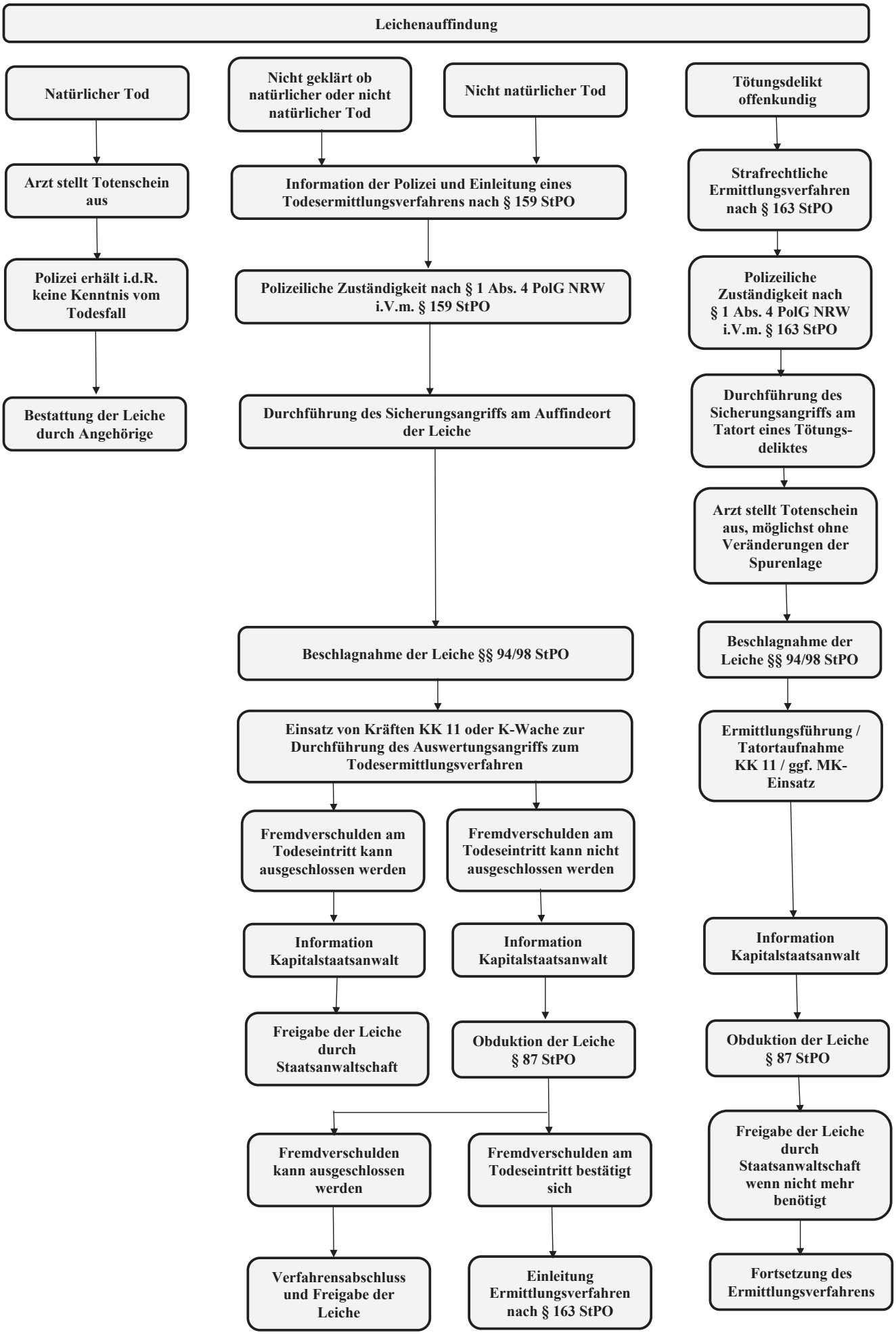

Abb. 3: Polizeiliche Aufgabenstellungen im Todesermittlungsverfahren.

Wachdienstes eine sachgerechte Ersteinschätzung des Sachverhaltes erfolgt. Handelt es sich hier offenbar wohl *„nur"* um einen nicht natürlichen Todesfall oder Suizid oder liegt hier eine fahrlässige Tötung oder gar ein vorsätzliches Tötungsdelikt vor. In jedem Fall ist der Fundort der Leiche unverzüglich abzusperren. Angehörige des Verstorbenen sollten bei der polizeilichen Inaugenscheinnahme der Leiche nicht anwesend sein. Liegt ein nicht natürlicher Tod vor oder ist augenfällig davon auszugehen, sind Veränderungen an der Leiche durch die Kräfte des Wachdienstes auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Sobald für den Arzt bei der ärztlichen Leichenschau klar ist, dass die Person verstorben ist und ein nicht natürlicher Todesfall vorliegt, sind keine weiteren Veränderungen mehr an der Leiche durchzuführen bzw. ist die ärztliche Leichenschau unverzüglich zu beenden (§ 9 Abs. 5 BestG NRW). Soweit möglich sind unmittelbar bei der Auffindung der Person durch die Kräfte des Wachdienstes Fotos der Person als auch des Auffindeortes zu fertigen. Zu den Feststellungen am Leichenfundort, den getroffenen und veranlassten Maßnahmen sowie den vorgenommenen Veränderungen ist ein ausführlicher Bericht zu fertigen. Es sind nicht nur die objektiven Befunde am Leichenfundort zu sichern und zu dokumentieren, erforderlich ist auch die Sicherung des subjektiven Befundes, so u.a. die Anhörung der vor Ort befindlichen Angehörigen und weiter Personen. In einem Todesermittlungsverfahren ist natürlich die Leiche selber das wichtigste Beweismittel und ist daher stets nach §§ 94, 98 StPO zu beschlagnahmen, wenn gleich im allgemeine polizeilichen Sprachgebrauch von einer *„Sicherstellung der Leiche"* gesprochen wird. Dies bedeutet, dass den Angehörigen der Zugriff auf den Leichnam direkt zu verwehren ist, damit Veränderungen der Beweislage unterbleiben. Weiterhin ist der Fundort der Leiche abzusperren, Veränderungen sind konsequent zu unterbinden (wie z.B. das Entfernen von Gegenständen durch Angehörige). Für die weiteren Maßnahmen sind die Kräfte des KK 11 bzw. außerhalb der Bürodienstzeit die Kriminalwache anzufordern. Der Leichenauffindeort ist bis zum Eintreffen der Kräfte nicht zu verlassen. Bis zur Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft haben die Angehörigen keinen Zugang zum Leichnam des Verstorbenen.

Durch die Kräfte der Fachdienststelle bzw. die Kriminalwache ist dann vor Ort der Auswertungsangriff durchzuführen.[19] Über das Ergebnis der polizeilichen Leichenschau ist dann unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Sollten Restzweifel bestehen, dass am Todeseintritt Fremdverschulden ausgeschlossen werden kann, wird durch die Kriminalpolizei i.d.R. die Beantragung einer Obduktion durch die Staatsanwaltschaft angeregt.

6 Identifizierung zu vermittelnder Lehrinhalte im Rahmen des BA-Studiengangs Polizeivollzugsdienst

Neben einschlägigen rechtlichen Grundkenntnissen zu Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr benötigen die Studierenden wesentliche Grundkenntnisse der Ersten Hilfe. Diese Kenntnisse werden den Studierenden im Rahmen des Berufspraktischen Trainings beim LAFP NRW vermittelt.

Im zweiten Studienjahr werden den Studierenden im Rahmen des Hauptstudiums 2 die wesentliche Grundzüge des Todesermittlungsverfahrens erläutert (Lernzielstufe Stufe 2). Zudem sollen die Studierende zur sachgerechten Einordnung ob eine Person tatsächlich verstorben ist oder noch leben könnte, die sicheren und unsicheren Todeszeichen, die Todesarten und

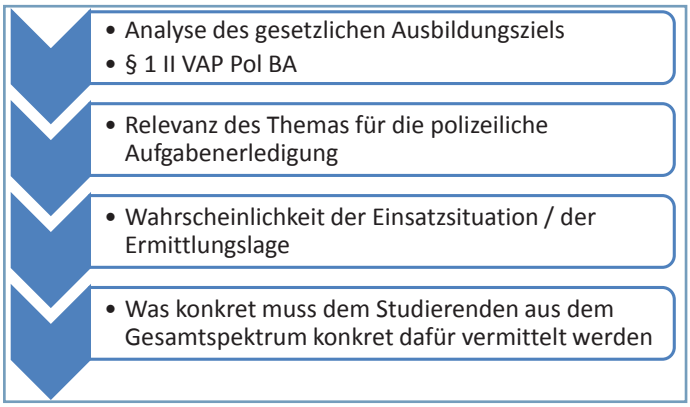

Abb.4: Identifizierung zu vermittelnder Lehrinhalte.

Todesursachen unterscheiden können (Lernzielstufe 2). Weiterhin sollen die Studierenden Konzeptionen für die Durchführung von Maßnahmen des Sicherungsangriffs in Todesermittlungsverfahren entwickeln können. Da die Durchführung des Sicherungsangriffs quasi *„Kerngeschäft"* des Wachdienstes ist, ist hier die Lernzielstufe 4 vorgesehen.

Zur Erreichung dieser Lehr- und Lernziele sind u.a. folgende Lehrinhalte vorgesehen:

- Die Abgrenzung zwischen natürlichem und nicht-natürlichem Tod
- Unterscheidung zwischen sicheren und unsicheren Todeszeichen
- Die Eingrenzung der Todeszeit
- Die Abgrenzung zwischen Suizid, Fremdbeibringung und Unglückfall, insbesondere bei:
  - Tod durch scharfe Gewalt
  - Tod durch Ersticken
  - Tod durch stumpfe Gewalt
  - Tod durch Schusseinwirkung
  - Tod durch Ertrinken
  - Tod durch Elektrizität
- Maßnahmen des Sicherungsangriffs bei Todesermittlungsverfahren
- Wesentliche Grundzüge des Todesermittlungsverfahrens (u.a. Vermittlung von wesentlichen Normen des Bestattungsgesetzes NRW, § 159 StPO)

Für die Vermittlung der Gesamtinhalte ist nur ein sehr knapper Ansatz von 14 Präsenzlehrveranstaltungsstunden im Fach Kriminalistik sowie 10 Stunden Selbststudium vorgesehen. Die Hälfte der Selbststudienstunden entfällt dabei auf das angeleitete Selbststudium das unter Anleitung durch die Lehrenden durchzuführen ist. Die grundsätzlichen Inhalte des Sicherungsangriffs an Tatorten werden den Studierenden bereits im Grundstudium (Modul GS 5) mit insgesamt 21 LVS und 18,5 Stunden im Selbststudium vermittelt. Somit sind im HS 2 nur noch die Besonderheiten des Sicherungsangriffs bei der Auffindung von Leichen zu behandeln.

Auf die Vermittlung des Auswertungsangriffs wurde verzichtet, da dieser durch die Kräfte des KK 11 bzw. der K-Wache erfolgt und es für diese spezialisierte Aufgabenwahrnehmung, die nur durch einen kleinen Teil der Ermittlungskräfte wahrgenommen wird, beim LAFP NRW angebotene Fortbildungsangebote gibt. Weiterhin wäre in den verfügbaren Stunden die Vermittlung des Auswertungsangriffs nicht sachgerecht möglich gewesen.

Begleitet wird das Kriminalistische Lehrangebot von Angeboten in den Fächern Ethik (Überbringung einer Todesnachricht/ Empathischer Umgang mit Angehörigen), Psychologie und im Reflektionsmodul.

Literaturquellen

Statistisches Bundesamt (Hg.): **Pressemitteilung Nr. 505 vom 4.11.2021 zur Todesursachenstatistik 2020.**

Bundesministerium des Inneren (HG.): **Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, Berlin 2021.**

Graf: **Kommentar zur Strafprozessordnung , 4. Aufl., München 2021.**

Kramer: **Strafverfahrensrecht, 9. Aufl., Stuttgart 2021.**

Meyer-Goßner/Schmitt: **Kommentar zur Strafprozessordnung, 65. Aufl., München 2022.**

Mätzler/Wirth: **Todesermittlung – Grundlagen und Fälle, 5. Aufl., Heidelberg 2016.**

Retzlaff: **Retzlaffs Polizeihandbuch, 31. Aufl. Lübeck 1925.**

Wirth: **Kriminalistik-Lexikon, 5. Aufl., Heidelberg 2021.**

Anmerkungen

1 Der Autor ist Kriminaldirektor und Dozent für Kriminalwissenschaften an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV), Abteilung Duisburg.
2 Wirth/Schmeling, S. 8.
3 Wirth, S. 438.
4 Meyer-Goßner/Schmitt, zu § 159, Rn. 2.
5 Mätzler/Wirth, S. 12.
6 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_505_23211.html (zuletzt aufgerufen 31.5.2022).
7 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen 31.5.2022).
8 https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gestorbene-1298 (zuletzt aufgerufen am 31.5.2022).
9 Landeskriminalamt NRW, S. 122.
10 Mätzler/Wirth, Einleitung.
11 Mätzler/Wirth, S. 435.
12 Kienbaum Unternehmensberatung GmbH (Hrsg., 1991): Funktionsbewertung der Schutzpolizei. Studie im Auftrag des IM NRW. Düsseldorf.
13 Derzeit werden jährlich über 2600 Studierende pro Einstellungsjahrgang in NRW eingestellt.
14 Weiterführend dazu: Frings/Zeitner in: Die Kriminalpolizei 1/2019, S. 15.
15 Retzlaff, S. 1050.
16 16 Graf, § 159 StPO, Rn. 1.
17 17 Kramer, S. 158, Rn. 172.
18 18 Meyer-Goßner/Schmitt, § 159, Rn. 5.
19 19 Weiterführend hierzu: Frings, Polizei-Studium-Praxis 1/2022, S. 12.

Erste Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik werden in Oranienburg verabschiedet

Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.

Während die Vorbereitungen für die Ausschreibung zum bereits dritten Studienkurs laufen, werden am 29. September 2022 die ersten 21 Absolventinnen und Absolventen des neuen Masterstudienganges Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg verabschiedet.

In Ausgabe 2/2019 berichteten wir darüber, dass die Polizei Brandenburg mit einem neu entwickelten Masterstudiengang innovative Wege beschreiten würde. Nunmehr haben 21 Kolleginnen und Kollegen die 14 Module dieses Studienganges erfolgreich abgeschlossen und werden in wenigen Tagen aus den Händen der Hochschulpräsidentin Frau Professorin Dr. Wagner ihre Prüfungszeugnisse und die Masterurkunden erhalten. Neben kriminalistischem Grundlagenwissen, das inhaltlich an die Themen des Bachelor-Studienganges anknüpfte, etwa zur Verdachtsschöpfung, zur Beweislehre, zur Vernehmungslehre oder zur kriminalistischen Fallanalyse, wurden in spezifischen Modulen Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, verdeckte Ermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden, Gefährdungseinschätzungen und gefahrenabwehrende Maßnahmen im kriminalpolizeilichen Kontext, Erscheinungsformen der Schwerstkriminalität und deren kriminalpolizeiliche Lagebewältigung sowie aktuelle Entwicklungen in den Deliktsbereichen Cybercrime, Politisch Motivierte Kriminalität, Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität thematisiert. Den Unterricht gestalteten sowohl Dozenten der Hochschule als auch externe Fachleute. Oft bereicherten Praktiker, die über angewandte Kriminalistik berichteten, die Lehre. So berichteten etwa im Rahmen des Moduls *„Organisierte Kriminalität“* Frau Professorin Dr. Dorothee Dienstbühl von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und Polizeipräsident Frank-Arno Richter über die beim Polizeipräsidium Essen gesammelten Erfahrungen bei der Bekämpfung der Clankriminalität. Im Rahmen des Moduls *„Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, Staatsschutzdelikte“* hatten die Studenten Gelegenheit, sich mit der Extremismusexpertin Claudia Dantschke zu Deradikalisierungskonzepten und Fragen

Hochschule Polizei Brandenburg

Master Kriminalistik

der Distanzierung- und Ausstiegsunterstützung im Themenfeld salafistischer bzw. jihadistischer Radikalisierung auszutauschen. Überlegungen zu kriminalistischer Auswertung und Analyse, dabei auch zum Berufsbild Kriminalitätsanalytik, vermittelte Julia Katherina Mahnken aus Hamburg im Modul *„Strategische und operative Kriminalitätsbekämpfung"*.

Viele Unterrichtsinhalte wurden mit Übungselementen verknüpft und oft konnten die Studentinnen und Studenten, die ja alle über praktische Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Arbeit verfügen, diese in den Unterricht einbringen, was fraglos eine Bereicherung vieler Lehrveranstaltungen bedeutete und viel zum Gelingen des Studienganges beitrug. Eine Bereicherung waren dabei auch stets Gasthörende der Bundespolizei und des Berliner LKA, die zur länderübergreifenden (Wissens-)Vernetzung beitrugen.

Aufgrund der Pandemie-Lage und der Maßnahmen zu deren Eindämmung mussten viele Lehrveranstaltungen online durchgeführt werden, was den Studentinnen und Studenten, gleichermaßen aber auch den Dozentinnen und Dozenten, eine Menge abverlangte. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass alle Beteiligten auch an dieser Stelle gute Erfahrungen sammeln konnten und mittlerweile Online- bzw. hybride Elemente fest in das methodische Konzept des Studienganges integriert wurden und die Vereinbarkeit von Familie und Studium fördern. Und nicht zuletzt waren die Studentinnen und Studenten auch hinsichtlich der Anfertigung einer Masterarbeit gefordert.

Ausführlicher Bericht folgt

Einen ausführlichen Bericht über die Erfahrungen mit dem ersten Studienjahrgang des Brandenburger Kriminalistik-Masters mit O-Tönen von Studenten und Dozenten sowie Ausblicken werden Sie in künftigen Ausgaben der Zeitschrift lesen können. Darin werden auch einige Themen vorgestellt werden, die im Rahmen von Masterarbeiten bearbeitet wurden.

Ein erstes Resümee

Als Dozent, der in insgesamt vier Modulen dieses Studienganges unterrichtet hat, ist mein Resümee eindeutig. Der Oranienburger Hochschule ist ein Studiengang mit einerseits wissenschaftlichem Anspruch und andererseits vielen wichtigen Praxisbezügen gelungen. Das ist neben den Dozentinnen und Dozenten, dem Management des Studienganges und der Hochschulverwaltung nicht zuletzt den Studenten selbst zu verdanken. Allerdings: Ohne das engagierte Agieren der Hochschulleitung, sowohl in Person von Rainer Grieger als auch von Frau Professorin Dr. Heike Wagner, wäre das nicht so gelungen, wären Probleme, die natürlich auftraten, nicht so bewältigt worden, wie es geschehen ist. Natürlich gab es Kritik, gab es Anregungen für Änderungen, die übrigens erfreulicherweise zügig und auch konsequent durch die Hochschule aufgegriffen wurden.

Zum Schluss persönliche Worte

Im Vorgriff auf die Veranstaltung am 29. September erlaube ich mir, einige persönliche Worte an die Absolventinnen und Absolventen zu richten:

Sie haben mit Ihrer Entscheidung, dieses Studium aufzunehmen, gemeinsam mit denen, die diesen Studiengang kreiert und durchgeführt haben, Neuland beschritten. Sie haben sich eingebracht und damit einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Projektes *„Master-K"* geleistet. Es tat gut, mit Ihnen ein kleines Stück Ihres beruflichen Weges zu gehen. Für die Zukunft alles erdenklich Gute!

Ihr Ralph Berthel

Bildrechte: HPol Brandenburg.

Der G7-Gipfel von Elmau 2022

Von Dr. Udo Baron, Hannover[1]

1 Wie alles anfing – Die Idee der Weltwirtschaftsgipfel und die Gegenproteste

Vor dem Hintergrund globaler Krisen in den 1970er-Jahren wie dem Zusammenbruch des Systems von Bretton Woods mit seinen festen Wechselkursen und der ersten Ölkrise in deren Verlauf die Länder der Organisation erdölexportierender Staaten (OPEC) den Ölpreis von drei Dollar auf 12 Dollar pro Barrel (159 Liter) innerhalb kürzester Zeit anhoben, entwickelten der französische Präsident Valery Giscard d´Estaing und der deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt die Idee, auf die zunehmenden globalen Wirtschaftsprobleme u.a. mit einem jährlichen Weltwirtschaftsgipfel der führenden Industrienationen zu reagieren. Diese Treffen sollten dabei einem regelmäßigen und weitgehend ungezwungenen Gedankenaustausch über die Weltwirtschaftslage dienen.

Vom 15. bis 17. November 1975 trafen sich daraufhin auf Schloss Rambouillet bei Paris erstmalig die Staats- und Regierungschefs aus Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Großbritannien und den USA in diesem Format. Mit der Aufnahme von Kanada im Jahre 1976 wurde aus der Gruppe der Sechs (G6) die Gruppe der Sieben (G7). 1977 stieß der Präsident der Europäischen Kommission,

ausgestattet mit einem Beobachterstatus, hinzu. 1998 wurde Russland bis zur Annexion der Krim-Halbinsel im Februar 2014 als Vollmitglied aufgenommen, aus G7 war vorübergehend die Gruppe der Acht (G8) geworden. Neben den Vertretern der G7-Länder nahmen an den Gipfeltreffen regelmäßig auch Vertreter internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen (VN), der Welthandelsorganisation (WTO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltbank, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder des Internationalen Währungsfonds (IWF) teil. Inhaltlich stehen neben globalen wirtschafts-, entwicklungs- und währungspolitischen Fragen auch ökonomisch und ökologisch relevante Sonderthemen der globalen Politik wie vor allem in jüngster Zeit der Klimaschutz, die Energieversorgung und der internationale Terrorismus im Fokus der Gipfelteilnehmer. Die G7 bzw. G8 verstehen sich dabei als ein internationales Netzwerk ohne inhaltliche und substanzielle Vorschriften.[2]

Ihrer exklusiven Zusammensetzung aus den ökonomisch führendsten Ländern der Erde wegen – immerhin repräsentieren sie gegenwärtig noch immer 43% der weltweiten Wirtschaftsleistung – aber auch und vor allem wegen der Intransparenz ihrer Entscheidungsfindung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parlamente, stehen sie von Beginn an im Zentrum der Kritik sowohl von Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie der Anti-Globalisierungsbewegung oder in der jüngsten Zeit der Klimaschutzbewegung als auch von Linksextremisten. Inhaltlich wehren sich vor allem Linksextremisten gegen eine ihrer Meinung nach vom Neoliberalismus – verstanden als Synonym für Kapitalismus – und Imperialismus dominierten Welt. Ihrer Meinung nach treffen bei den G7-Gipfeln *„die politischen Stützen für eine Weltordnung, die Krieg, prekäre Arbeit und Arbeitslosigkeit, Umweltzerstörung, rassistische Flüchtlingspolitik und Neokolonialismus" zu verantworten haben aufeinander, um „das globale System des Imperialismus aufrecht zu erhalten, das den Profit und geballte Kapitalmacht ganz grundsätzlich über die Bedürfnisse der Menschen stellt."*[3]

Begleitet werden die Gipfelproteste vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten von zumeist gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen autonomen Gruppierungen und der Polizei. Zu den traurigen Höhepunkten dieser Konflikte gehören sicherlich der Tod des italienischen Demonstranten Carlo Giulani und die mehr als 500 Verletzten während der Proteste gegen den G8-Gipfel 2001 in Genua. Auch die gewalttätigen Ausschreitungen beim G8-Gipfel von Heiligendamm 2007 stehen dem nicht viel nach. So bildete sich am 2. Juni 2007 bei einer internationalen Großdemonstration in Rostock am Rande des G8-Gipfeltreffens ein aus etwa 2.000 Autonomen bestehender *„antiimperialistischer Block"*, aus dem heraus Steine gegen ein Sparkassengebäude und ein Hotel geworfen wurden. Im Rostocker Stadthafen eskalierte dann die Situation endgültig. Parkende Fahrzeuge wurden umgestürzt und teilweise in Brand gesetzt, Polizisten mit Pflastersteinen und Molotowcocktails attackiert. Mehr als 400 Polizisten wurden zum Teil schwer verletzt.[4]

2 Mobilisierungen gegen den G7-Gipfel von Elmau 2022 und Sicherheitsvorkehrungen

Wie zuletzt 2015 so hat die Bundesrepublik Deutschland auch 2022 wieder turnusgemäß den Vorsitz der G7-Staaten inne. Aus diesem Grunde richtete die Bundesregierung zum siebten Mal das jährliche Gipfeltreffen auf deutschem Boden aus, diesmal vom 26. auf den 28. Juni 2022 unter dem Motto *„Fortschritt für eine gerechte Welt"* erneut im bayerischen Schloss Elmau zu Füßen des Wettersteingebirges in der Nähe von Garmisch-Partenkirchen. Neben den Staats- und Regierungschefs der G7-Ländern nahmen auch EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und EU-Ratspräsident Charles Michel teil. Zudem waren für den 27. Juni die Staats- und Regierungschefs aus Argentinien, Indien, Indonesien, dem Senegal und Südafrika eingeladen. Der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj war zu einer Arbeitssitzung zugeschaltet.

Nach dem von gewalttätigen Ausschreitungen zwischen der Polizei und gewaltbereiten Autonomen geprägten Treffen der aus den führenden Industrie- und Schwellenländern der Welt bestehenden Gruppe der Zwanzig (G20) in Hamburg 2017, kam es für die Organisatoren des G7-Gipfels in Deutschland 2022 darauf an, einen reibungslosen Gipfelablauf ohne Gewaltausbrüche zu gewährleisten. Nicht von Ungefähr fiel deshalb die Auswahl des Gipfelortes nach 2015 erneut auf Schloss Elmau. Konnte doch an gleicher Stelle der letzte G7-Gipfel auf deutschen Boden weitgehend problemlos durchgeführt werden.

Um einen reibungslosen Gipfelverlauf zu ermöglichen, schützten den Tagungsort zwei Sicherheitsringe: ein äußerer vom 19.6. bis zum 28.6. mit einem 16 km langen und bis zu drei Meter hohen Zaun rund um den Tagungsort auf den Gebieten der Gemeinden Krün, des Marktes Mittenwald und des Marktes Garmisch-Partenkirchen und ein vier Quadratkilometer großer innerer direkt um das Tagungshotel. Zugleich wurde eine Flugverbotszone bis an die italienische Grenze eingerichtet und eine aus Containern bestehende Festnahmesammelstelle mit 150 Plätzen. Etwa 18.000 Polizisten sicherten das Gipfeltreffen vor, während und nach den Protestaktionen ab.

Nach dem Bekanntwerden des Tagungsortes reaktivierten die Gipfelgegner das bereits 2015 zur Organisierung und Mobilisierung der Gipfelproteste ins Leben gerufene Aktionsbündnis *„Stop G7 Elmau"*, dem überwiegend nichtextremistische Organisationen wie *„ATTAC München"* oder Klimaaktivisten von *„Fridays for Future Deutschland"* und verschiedene Ortsgruppen von *„Extinction Rebellion"* angehörten. Auch linksextremistisch beeinflusste Gruppierungen wie *„Ende Gelände"* und das *„Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus"* sowie linksextremistische Gruppierungen wie die *„Antikapitalistische Linke Bayern/München"* und das *„Offene Antikapitalistische Klimatreffen München"* beteiligten sich. Im Mittelpunkt der Gipfelproteste sollten wie schon 2015 zwei Großdemonstrationen stehen, eine in München und eine in Garmisch-Partenkirchen, wobei der Schwerpunkt auf der Veranstaltung in München liegen sollte.

Kurz darauf reaktivierten die Organisatoren auch die bereits für die Proteste von vor sieben Jahren eingerichtete Website *„stop-g7-elmau.info"*. Im weiteren Verlauf mobilisierten neben demokratischen Organisationen nunmehr auch verstärkt Linksextremisten, insbesondere antiimperialistisch und dogmatisch ausgerichtete, zur Teilnahme an den Protestaktionen. So rief das Bündnis *„Perspektive Kommunismus"* (PK) zur Bildung eines *„antikapitalistischen Blocks"* in den Demonstrationszügen auf. Bei der PK handelt es sich um einen aus verschiedenen kommunistischen Gruppen bestehenden antiimperialistischen Zusammenschluss von revolutionär-kommunistisch ausgerichteten Gruppen mit einem marxistisch-leninistischen Weltbild. Ihr Anspruch versteht sich *„in dem Sinne [als] revolutionär, dass wir nicht lediglich Änderungen innerhalb der bestehenden Verhältnisse fordern, sondern anstreben, diese grundsätzlich zu überwinden."* Ihrer Meinung nach haben die *„revolutionären Kräfte […] die Aufgabe, die Organisierung der Klasse voranzutreiben, in deren objektivem Interesse eine Überwindung der kapitalistischen Verhältnisse liegt."*[5] Neben der PK warben vor allem dogmatische Linksextremisten aus der *„Deutschen Kommunistischen Partei"* (DKP) und der *„Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands"* (MLPD) sowie aus den ihnen nahestehenden Jugendorganisationen *„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend"* (SDAJ) und *„Rebell"* ebenso für die Teilnahme an den Protesten wie vereinzelt auch Anhänger türkischer linksextremistischer Organisationen wie *„Young Struggle"* (YS)[6] – die Jugendorganisation der

türkischen *„Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei"* (MLKP) – oder der *„Arbeiterpartei Kurdistans"* (PKK).

Im Gegensatz zu dem Protestbündnis aus dem Jahre 2015 fehlte diesmal aber der bundesweit bedeutendste postautonome Zusammenschluss, die *„Interventionistische Linke"* (IL), bei der Vorbereitung und Durchführung der G7-Proteste.[7] Gehörte die IL im März 2015 im Rahmen der *„Blockupy"*-Proteste gegen die Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt am Main und bei den Protesten gegen den G20-Gipfel von Hamburg 2017 im Kontext des *„No-G20"*-Bündnisses zu den zentralen Organisatoren der Proteste, so war sie 2022 nur indirekt durch das von ihr beeinflusste Klima- und Umweltschutzbündnis *„Ende Gelände"* vertreten.

Anders als noch 2015 dominierten 2022 inhaltlich nicht das Thema *„Globalisierung"* und somit die Anti-Globalisierungsbewegung das Protestgeschehen, sondern der Klima- und Umweltschutz in Verbindung mit der sozialen Frage. Entsprechend war der Aufruf *„Klimakrise, Artensterben, Ungleichheit: Gerecht geht anders!"* formuliert.[8] Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine nahm auch die Friedensfrage in diesem Aufruf Raum ein. Dabei verurteilte zwar eine deutliche Mehrheit der Akteure den Krieg in der Ukraine, zugleich betonten sie aber: *„Historisch hat die NATO, dominiert von G7-Staaten, den Konflikt befördert."*[9]

Unter dem Motto *„Stop G7"* erfolgte für den Zeitraum vom 24. bis zum 29. Juni 2022 in Garmisch-Partenkirchen auf einer Wiese an der Loisach, am gleichen Ort wie vor sieben Jahren, die Einrichtung eines Camps für etwa 750 Teilnehmende. Die *„Rote Hilfe"*, welche linksextremistischen Straftätern juristischen und politischen Beistand während laufender Strafverfahren und im Falle einer Inhaftierung zur Verfügung stellt, richtete im Camp einen Rechtshilfe-Infopoint ein. Die Protestaktionen begleitete sie zudem im Rahmen eines Ermittlungsausschusses, der Rechtsberatungen vor Ort für Aktivisten anbot.[10]

3 G7-Gipfel und Protestchoreografie

Bereits im Vorfeld des G7-Gipfels kam es – wie bei anderen politischen Großveranstaltungen heutzutage fast schon üblich – zu militanten Aktionen von Linksextremisten. Ein *„paar aktivistInnen aus dem norden"* hatten bereits über ein linksextremistisches Internetprotal angekündigt, dass sie sich *„bewusst alle Formen des Handelns – auch die der Militanz – offen lassen"*.[11] So veröffentlichte in der Nacht auf den 19. Juni die linksextremistische Plattform *„de.indymedia.org"* einen Beitrag, in dem sie als vertraulich eingestufte Dokumente der bayerischen Polizei zum G7-Gipfel aus dem Jahre 2015 als Download zur Verfügung stellte. Neben dem Einsatzbefehl, der Informationen zur Einsatztaktik und den Protokollstrecken enthielt, wurden so u.a. auch das *„Einsatzhandbuch G7"* und Handlungsanweisungen bei Fest- und Gewahrsamnahmen öffentlich gemacht.[12] Außerdem kam es innerhalb des Sicherheitsbereichs von Schloss Elmau mehrmals im Juni zu teils gefährlichen Manipulationen an Stromverteilerkästen, die mehrere Stromausfälle auslösten und auch Menschen hätten gefährden können.[13]

Einen traurigen Höhepunkt stellte sicherlich der Brandanschlag auf acht Mannschaftsbusse der Bundesbereitschaftspolizei am frühen Morgen des 22. Juni vor einem Münchner Hotel dar, in dem Einsatzkräfte für den G7-Gipfel untergebracht waren.[14] Auch ein Farbanschlag in der Nacht auf den 21. Juni auf den Stuttgarter Standort des Allianz-Versicherungskonzerns sowie vereinzelte Schmierereien wie *„G7 verschieben"* oder *„No G7"* begleiteten das Gipfeltreffen. Zu einem Farbangriff auf die Münchner Rückversicherung während des G7-Gipfels gab es auch ein Selbstbezichtigungsschreiben auf einem linksextremistischen Internetportal. Darin heißt es: *„Dieser exklusive Club führender imperialistischer Mächte* [gemeint sind die G7-Staaten] *versucht sich der Welt gegenüber als vernünftige und zur Zeit klimafreundliche Weltregierung darzustellen, während ihnen jedes Mittel Recht ist, ihr nationales Kapital im internationalen Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen. […] Obwohl die Bullen auch München für das Wochenende zu einer Festung gemacht haben, wollten wir es uns nicht nehmen lassen, das deutsche Kapital hinter den G7 mitten in München anzugreifen."* Das Bekennerschreiben endet mit dem Aufruf: *„Fight G7 in jedem Land!"*[15]

Dezentrale Aktionen während des Gipfels gab es dagegen nur in Berlin. Dort führten Aktivsten z.B. am 26. Juni eine Protestaktion vor einem Hotel durch, welches vom selben Betreiber wie Schloss Elmau geführt wird.[16] Einen Tag später blockierten etwa 80 Gipfelgegner die Eingänge und Zufahrten des Bundesministeriums der Finanzen und klebten sich an der Straße oder an Toren zum Innenhof des Gebäudes fest.[17]

Dagegen verliefen die im Vorfeld des G7-Gipfels stattgefundenen Treffen der G7-Fachminister ohne nennenswerte Störungen. So demonstrierten Teilnehmer im unteren zweistelligen Bereich störungsfrei gegen das Treffen der Außenminister vom 12. bis zum 14. Mai in Schleswig-Holstein und gegen das der Digitalminister am 10./11. Mai in Düsseldorf. Lediglich bei der Finanzministerkonferenz vom 18. auf den 20. Mai in Königswinter bei Bonn kam es im Nachgang zu vereinzelten Sachbeschädigungen. Bei der Tagung der Klima-, Energie- und Umweltminister versuchten Greenpeace-Aktivisten den Sicherheitsdienst des Tagungszentrums zu überrennen, ohne dass es ihnen gelang, die Konferenz zu stören.

Die erste Großdemonstration fand am 25. Juni in München, einen Tag vor dem Beginn des G7-Gipfels, unter dem Motto: *„Klimakrise, Artensterben, Ungleichheit – Gerecht geht anders!"* statt. Während die Polizei von etwa 4.000 Demonstranten spricht, gaben die Veranstalter die Zahl der Teilnehmenden mit 6.000 Protestierenden an. Ursprünglich war mit mindestens 20.000 Menschen gerechnet worden – beim G7-Gipfel im Jahr 2015 waren es sogar noch etwa 35.000 gewesen. Es bildeten sich im Verlauf der Demonstration ein weitgehend aus Linksextremisten bestehender *„antikapitalistischer Block"* mit dem es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kam, als eine Person vorübergehend festgenommen worden war, und ein *„internationalistischer Block"* aus weitgehend türkischen Linksextremisten wie man unschwer an ihren mitgeführten Fahnen und Transparenten erkennen konnte. Zehn Personen wurden u.a. wegen Angriffen auf die Polizei, Beamtenbeleidigung und gefährlicher Körperverletzung festgenommen.[18]

Bei der Demonstration in Garmisch-Partenkirchen am 26. Juni kamen mit etwa 900 Protestierenden etwas weniger als die erwarteten gut 1.000 Teilnehmenden. 2015 waren es laut Polizeiangaben noch 3.600 Demonstrierende gewesen. Die von Linksextremisten angemeldete Kundgebung wurde von einem massiven Aufgebot an Sicherheitskräften begleitet. Aus einen weitgehend aus deutschen und türkischen Linksextremisten bestehenden *„internationalistischen schwarzen Block"* wurden Pyrotechnik und Rauchtöpfe gezündet. Auch der Krieg in der Ukraine war bei dieser Veranstaltung kurzfristig Thema als G7-Gegner auf die Teilnehmenden einer Pro-Ukraine-Demonstration stießen. Auf *„Fuck Putin"*-Rufe der Pro-Ukraine-Kundgebung sollen sie mit *„Fuck Putin – Fuck Nato"*-Rufen geantwortet haben. Die Stimmung zwischen beiden Lagern wurde als hitzig beschrieben.[19]

Am 27. Juni bildete schließlich ein Sternmarsch mit rund 100 Teilnehmenden auf verschiedenen Routen als Radtour und Wanderung zum Gipfelort den Abschluss der Protestchoreografie. Nachdem zunächst das Verwaltungsgericht München und danach

das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einen Eilantrag des Aktionsbündnisses *„Stop G7 Elmau"* auf eine Demonstration in unmittelbarer Nähe zu Schloss Elmau abgewiesen hatten, durften dennoch 50 namentlich registrierte Demonstranten mit Bussen an den Sperrzaun gefahren werden, wo sie eine halbe Stunde innerhalb des äußeren Sicherheitsbereichs in Hör- und Sichtweite des Schlosses demonstrieren durften. Als sich einige *„Aktivist:innen von Extinction Rebellion, Debt4Climate und Fridays For Future"*[20] auf die Zufahrtsstraße zum Tagungshotel setzten statt in die bereitgestellten Busse zu steigen, um symbolisch gegen den Abbruch ihrer Kundgebung zu protestieren, nahm die Polizei sechs von ihnen wegen des Verdachts der (versuchten) Nötigung vorläufig fest. Eine Teilnahme auch von Linksextremisten war aufgrund der behördlichen Beschränkungen und polizeilichen Begleitung des Sternmarsches nahezu ausgeschlossen.[21]

Auch die Teilnehmerzahl im Camp blieb deutlich hinter den Erwartungen von etwa 750 Personen zurück. Bereits am 27. Juni – und somit einen Tag vor Gipfelende – kam es zu ersten Abbauarbeiten. Am 28. Juni war das Lager geräumt und wurde am 29. Juni endgültig geschlossen.

4 Resümee

Linksextremisten hatten im Vorfeld angekündigt, sie wollen *„der bayerischen Landeshauptstadt und an den Tagen darauf der Alpen-Idylle eine kollektive Lektion erteilen, die sie* [gemeint sind die Gipfelteilnehmer und die Polizei] *in ihrem Leben nicht vergessen werden"*.[22] Den Worten folgten – glücklicherweise – keine nennenswerten Taten. Im Gegensatz zum G20-Gipfel von Hamburg verlief der G7-Gipfel von Elmau des Jahres 2022 ebenso wie zuvor bereits der G7-Gipfel am gleichen Ort aus dem Jahre 2015 weitgehend störungsfrei und friedlich.

Auch wenn die Organisatoren der G7-Proteste in einer Pressemitteilung unter der Überschrift *„Die Organisator:innen der G7-Proteste in Garmisch/Elmau blicken auf erfolgreiche Aktionstage zurück"* von *„erfolgreichen Demos"* sprechen und ein weitgehend positives Fazit der Protesttage zogen,[23] kann nicht übersehen werden, dass die Proteste gegen das Treffen der Staats- und Regierungschefs der sieben führenden Wirtschaftsnationen nicht nur bei Linksextremisten, sondern generell auf ein deutlich geringeres Interesse als in den Jahren zuvor gestoßen sind. So konnten weit weniger Personen für die Teilnahme an den Protesten als erhofft motiviert werden. Eine Mobilisierung über den süddeutschen Raum hinaus hat kaum stattgefunden, auch aus dem europäischen Ausland fanden anscheinend nur wenige Teilnehmer den Weg nach Bayern. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So ließen ein gut zu schützender Tagungsort und massive polizeiliche Präsenz während des gesamten Gipfelverlaufs den Protestierenden kaum Raum für Aktivitäten und zogen sicherlich Frustrationen vor allem im autonomen Spektrum nach sich. Zudem gelang es den Organisatoren der Proteste trotz der Möglichkeit einer kostengünstigen Anreise mittels des bundesweit gültigen 9-Euro-Tickets nicht, ihre Klientel im ausreichenden Maße zu mobilisieren. Möglicherweise verhinderte das sommerliche Wetter höhere Teilnehmerzahlen, wahrscheinlich hielten aber auch die wieder deutlich gestiegenen Corona-Infektionszahlen und die Verteuerung des Alltags durch eine hohe Inflation potenzielle Demonstranten von einer Teilnahme ab. Wenigstens blieb den Protestierenden aber in diesem Jahr das Dilemma von 2015 erspart, wo die für den 8. Juni angekündigte Abschlusskundgebung in Garmisch-Partenkirchen nur noch als *„Abschiedskundgebung"* mit etwa 20 Personen stattfinden musste, weil die meisten Angereisten bereits abgereist waren. Ein plötzlich einsetzendes Unwetter führte damals schließlich dazu, dass das Camp zudem von Wassermassen unterspült wurde.

Zwar beteiligten sich auch Linksextremisten an den Protesten, sie blieben aber eine deutliche Minderheit. Sie dürfte zuvorderst der Austragungsort hoch in den bayerischen Bergen von einer Teilnahme abgehalten haben. Die linksextremistische Szene ist eine urbane und keine ländliche. Sie braucht die Stadt wie der Fisch das Wasser, um erfolgreich agieren zu können. Infrastrukturelle Probleme wie fehlende Szenetreffpunkte und daraus resultierend unzureichende Übernachtungsmöglichkeiten taten ihr Übriges. Aus diesem Grunde hat sie sich zum einen schon beim G7-Gipfel 2015 eher zurückgehalten und sich zum anderen förmlich auf den G20-Gipfel von Hamburg *„gestürzt"*. Ferner ist die *„Anti-Globalisierungsbewegung […] nicht mehr vorhanden"* wie die Perspektive Kommunismus konstatiert.[24] Das Fehlen eines zugkräftigen Themas wie das der Globalisierungskritik aus früheren Jahren dürfte deshalb ebenso für die überschaubare Teilnehmerzahl an den Protesten verantwortlich gewesen sein wie die Erschütterungen der eigenen Weltbilder mit ihren klaren Freund-Feind-Schemata, die der russische Überfall auf die Ukraine seit Februar 2022 in der linksextremistischen Szene ausgelöst hat. Die aus diesem Krieg und seiner unterschiedlichen Bewertung, die von einer Verurteilung bis hin zur Rechtfertigung reicht, resultierenden Spannungen innerhalb der linksextremistischen Szene dürften dazu beigetragen haben, dass viele Linksextremisten zu Hause geblieben sind. Zudem fehlten im Gegensatz beispielsweise zum G20-Gipfeltreffen mit dem damaligen US-Präsidenten Donald Trump, dem russischen Präsidenten Waldimir Putin und dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan polarisierende Persönlichkeiten. Ausländische Demonstranten, insbesondere aus dem südeuropäischen Raum, haben sich möglicherweise unter Auslassung von Elmau direkt auf den Weg zu den Protesten gegen den NATO-Gipfel vom 28. bis zum 30. Juni in Madrid gemacht.

Ein entscheidender Faktor für den schwachen linksextremistischen Protest dürfte neben der Abwesenheit des harten Kerns der bundesdeutschen autonomen Szene aus Städten wie Berlin, Hamburg und Leipzig das Fehlen der *„Interventionistischen Linken"* (IL) als Mobilisator und Organisator gewesen sein. Selbst die *„Perspektive Kommunismus"* hält hierzu fest: *„Auffallend war die Abwesenheit von bewegungsorientierten Teile [sic!] der radikalen Linken"*, womit die postautonomen Bündnisse im Allgemeinen und die IL im Besonderen gemeint sein dürften.[25] Über die Gründe für die Abwesenheit der IL lässt sich nur spekulieren. Möglicherweise stößt das postautonome Projekt mit seinem Ansatz, die linksextremistische Szene zu organisieren, zu vernetzen und zu re-ideologisieren und den demokratischen mit dem linksextremistischen Protest zu verzahnen an seine Grenzen. So ist das Grundsatzpapier der IL, ihr *„Zwischenstandspapier"* aus dem Jahre 2014[26], bis heute noch nicht erkennbar weiterentwickelt worden. Stieg bislang die Anzahl ihrer Ortsgruppen über die Jahre kontinuierlich, so muss sie zurzeit mit dem Ausscheiden der Ortsgruppen Freiburg, Kassel, München und Münster aus der IL anscheinend einen erheblichen personellen Aderlass verkraften. Ihre Kritiker wie die bisherige Ortsgruppe Münster werfen der IL u.a. vor, sie habe *„versucht, die eigene Ratlosigkeit und den Ideenverlust durch eine große, vermeintlich schlagkräftige, nach innen funktionstüchtige Organisation zu ersetzen"*, um dann zu dem vernichtenden Fazit zu gelangen: *„Wir wollten eine Organisierung neuen Typs und haben eine Organisation bekommen, die ihre Politik eher als Verwaltung denn als Suche nach radikalen Antworten versteht."*[27] Für die IL geht es letztlich künftig verstärkt darum zu zeigen, dass sie neben der organisatorischen auch wieder die inhaltliche Schiene bedienen kann und mehr ist als nur ein *„Kaffeefahrtenanbieter mit Wohlfühlpaket"* für Linksextremisten.

Der G7-Gipfel von Elmau 2022 war der erste internationale Gipfel in Deutschland nach dem in roher Gewalt ausgearteten

G20-Gipfel von Hamburg aus dem Jahre 2017. Mit Blick auf die damals von Linksextremisten orchestrierte Gewalt ging es beim diesjährigen G7-Gipfel vor allem für Bundeskanzler Olaf Scholz als Gastgeber des Gipfeltreffens auch darum, der Welt zu demonstrieren, dass Deutschland ein internationales Großereignis weitgehend störungsfrei, sicher und ohne negative Bilder durchführen kann. Schließlich war er als damaliger Regierender Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg mitverantwortlich für das Desaster beim G20-Gipfel in seiner Heimatstadt. Aus sicherheitspolitischer Perspektive konnte dieses Ziel erreicht werden, denn wie schon der G7-Gipfel 2015 so verlief auch das Gipfeltreffen 2022 am selben Ort weitgehend störungsfrei. Die beiden Gipfel von Elmau sprechen daher dafür, auch künftig entsprechende Großereignisse bevorzugt in schwer zugänglichen und dadurch leichter kontrollierbaren Gegenden durchzuführen anstatt in Millionenmetropolen mit hohem linksextremistischen Personenpotenzial. So lässt sich die Sicherheit der Gäste besser gewährleisten, die Belastung der Bevölkerung durch entsprechende Ereignisse reduzieren und unschöne Bilder künftig eher vermeiden.

Anmerkungen

1 Dr. Udo Baron ist seit 2008 als Referent für den Bereich Linksextremismus und seit 2021 auch für den Bereich Extremismus mit Auslandsbezug im Niedersächsischen Verfassungsschutz zuständig.
2 Bundeszentrale für politische Bildung: Weltwirtschaftsgipfel, http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21189/weltwirtschaftsgipfel, Stand: 20.10.2014.
3 Perspektive Kommunismus, Fight G7 – Den Imperialismus treffen wir hier! vom 25.5.2022, in: https://perspektive-kommunismus.org/2022/05/25/fight-g7-den-imperialismus-treffen-wir-hier/ (gelesen am 14.7.2022).
4 Vgl. Udo Baron, Der G7-Gipfel in Schloss Elmau, in: Politische Studien, Nr. 459 vom Januar/Februar 2015, S. 48-57, hier S. 50.
5 Vgl. Perspektive Kommunismus, Über uns, in: https://perspektive-kommunismus.org/ueber-uns/ (gelesen am 14.7.2022).
6 Young Struggle, Fight G7! – No war but class war! vom 22.6.2022, in: https://young-struggle.org/fight-g7-no-war-but-class-war/ (gelesen am 15.7.2022).
7 Postautonome Zusammenschlüsse versuchen das linksextremistische Spektrum stärker zu vernetzen, besser zu organisieren und zu re-ideologisieren, um so die Schlagkraft der autonomen Bewegung zu erhöhen. Zugleich schließen sie taktische Bündnisse mit anderen Linksextremisten und aktionsbezogene mit dem demokratischen Spektrum. Die IL versucht so, eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen und Bündnisse bis in die Mitte der Gesellschaft zu schmieden.
8 Aufruf *„Stop G7 Elmau"*, in: www.stop-g7-elmau.info/vernetzung/aufruf/ (gelesen am 27. 6. 2022).
9 Ebd.
10 Rote Hilfe, EA während G7 in Elmau, in: https://rhmuc.noblogs.org/ea-waehrend-g7-in-elmau/ (gelesen am 27. 6. 2022).
11 G7 in Bayern – Darf´s ein bisschen Militanz sein? vom 23.06.2022, in: https://de.indymedia.org/node/201166 (gelesen am 28.6.2022).
12 Ohne Autor, Geheime Dokumente zum G-7-Gipfel 2015 aufgetaucht vom 19.6.2022, in: https://www.sueddeutsche.de/politik/elmau-g-7-gipfel-dokumente-1.5605400 (gelesen am 15.7.2022).
13 Ohne Autor, Gefährliche Manipulationen an Stromverteilerkästen vor G-7-Gipfel vom 21.6.2022, in: https://www.welt.de/politik/deutschland/article239479143/G-7-Gefaehrliche-Manipulationen-an-Stromverteilerkaesten-vor-Gipfel.html (gelesen am 14.7.2022).
14 Ohne Autor, Mutmaßlicher Brandanschlag auf Polizeiautos kurz vor G7-Gipfel vom 22.6.2022, in: https://www.welt.de/politik/deutschland/article239499907/Kurz-vor-G7-Gipfel-Mutmasslicher-Brandanschlag-auf-Polizeiautos-in-Muenchen.html (gelesen am 13.7.2022).
15 Farbangriff auf Münchner Rückversicherung während G7, in: https://de.indymedia.org/node/201953 (gelesen am 13.7.2022).
16 Vgl. Sebastian Weiermann, *„Das ist ein Treffen der Schuldigen"* vom 27.6.2022, in: https://www.nd-aktuell.de/amp/artikel/1164882.gipfelprotest-das-ist-ein-treffen-der-schuldigen.amp.html (gelesen am 13.7.2022)
17 Ohne Autor, G7-Protest: Sitzblockade vor Bundesfinanzministerium vom 27.6.2022, in: https://www.zeit.de/news/2022-06/27/klimaschuetzer-blockieren-finanzministerium-in-berlin (gelesen am 11.7.2022).
18 Ohne Autor, Vermummte protestieren gegen G7-Gipfel mit Transparenten – und Rauchtöpfen vom 27.6.2022, in: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/g7-gipfel-in-elmau-mehrere-verstoesse-gegen-das-versammlungsverbot-festgestellt-a-64bb6ab2-6033-4255-b42e-459c66e4d42b (gelesen am 13.7.2022).
19 Vgl. Weiermann, Treffen der Schuldigen (Anm. 16).
20 Pressemitteilung von Stop G7 Elmau vom 28.6.2022, in: www.stop-g7-elmau.info (gelesen am 28.6.2022).
21 Vgl. Matthias Köpf/Patrick Wehner, Radeln mit der Polizeieskorte vom 27.6.2022, in: https://www.sueddeutsche.de/bayern/g7-elmau-demo-festnahmen-1.5610473 (gelesen am 14.7.2022).
22 G7 in Bayern – Darf´s ein bisschen Militanz sein? vom 23.6.2022, in: https://de.indymedia.org/node/201166 (gelesen am 28.6.2022).
23 Pressemitteilung von Stop G7 Elmau vom 28.6.2022, in: www.stop-g7-elmau.info (gelesen am 6.7.2022).
24 Perspektive Kommunismus, Die Proteste gegen den G7 auf Schloss Elmau – Eine politische Nachbetrachtung, in: https://de.indymedia.org/node/207030 (gelesen am 11.7.2022).
25 Ebd.
26 Interventionistische Linke, IL im Aufbruch – ein Zwischenstandspapier, in: https://interventionistische-linke.org/positionen/il-im-aufbruch-ein-zwischenstandspapier (gelesen am 11.7.2022).
27 IL Münster, Nichts bleibt, wie es war – 10 Jahre sind genug. Erklärung der IL Münster: Warum wir nicht mehr in der interventionistischen Linken Politik machen wollen vom 26.11.2021, in: https://ilmuenster.noblogs.org/ (gelesen am 28.6.2022).

Der G7-Gipfel von Elmau 2022 – auch für die Polizei ein Großereignis

Von PD Michael Wernthaler, Bruchsal*

Im Jahr 2022 übernahm die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz in der G7-Gruppe und wurde damit zum Gastgeber und Ausrichter des jährlichen Gipfeltreffens der G7-Staats- und Regierungschefs. Somit fand in der Zeit vom 26. Juni bis zum 28. Juni 2022 zum zweiten Mal nach 2015 das Gipfeltreffen auf Schloss Elmau statt.

Die *„Gruppe der Sieben"* (G7) ist ein informeller Zusammenschluss der zu ihrem Gründungszeitpunkt (1975) bedeutendsten Industrienationen der westlichen Welt in Form regelmäßiger Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs. Das Forum dient dem Zweck, Fragen der Weltwirtschaft zu erörtern. Der G7 gehören die USA, Kanada, Japan, Italien, Frankreich, das Vereinigte Königreich (England) und Deutschland an, zudem ist die Europäische Union bei den Treffen seit 1977 vertreten. Aber auch Staatsoberhäupter und andere ranghohe Vertreter weiterer Partner-Delegationen waren Gäste in Elmau. Allein die Anwesenheit

der Staatsoberhäupter stellte für die Polizei ein Großereignis dar. Hinzu kam, dass die G7-Veranstaltungen, als auch vergleichbare Zusammenkünfte, in der Vergangenheit Anlass für Demonstrationen und starke Protestkundgebungen globalisierungskritischer, teilweise gewaltbereiter Gruppierungen waren. So beispielweise 2017 der G20-Gipfel in Hamburg, wo es zu einer erheblichen Mobilisierung der linksextremistischen Szene kam, die zu massiven Ausschreitungen durch gewaltbereite Demonstranten führte.

Ziel der Polizei war es deshalb auf Schloss Elmau einen sicheren und möglichst störungsfreien Ablauf des Gipfeltreffens sicherzustellen sowie die Sicherheit im gesamten Einsatzraum, vom Flughafen München bis ins Werdenfelser Land, zu gewährleisten. Dabei sollte die friedliche Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlung ermöglicht werden und gleichzeitig die Beeinträchtigung für die Bevölkerung sowie für die Natur so gering wie möglich ausfallen.

Neben der Sicherheitslage stellten die topografischen Gegebenheit des Einsatzraums rund um das Schloss Elmau mit alpinem Gelände sowie die Witterungslage mit tagelangem Dauerregen und heftigen Gewitterzonen besondere Herausforderungen an die Polizeikräfte.

Für den Geltungsbereich des Sicherheitsbereichs rund um das Schloss Elmau, mit einer Linienlänge von ca. 20 km, wurde seitens des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen für den Einsatzzeitraum, beginnend am 19. Juni 2022, 06.00 Uhr, ein Betretungsverbot in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, das es durchzusetzen galt.

Weitere besondere logistische Herausforderungen waren sowohl die Versorgung und die Unterbringung als auch die Koordination der weitestgehend störungsfreien Kräftebewegungen von rund 18.000 Polizeibeamten und ihrer Fahrzeuge im Einsatzraum.

Einsatztaktisch musste eine angemeldete Groß-Demo gegen den G7-Gipfel am Samstag, den 25. Juni 2022 in München, eine *„sich fortbewegende Versammlung“* (bayerische Wortwahl für Aufzug!) am Sonntag, den 26. Juni 2022 in Garmisch-Partenkirchen sowie ein Sternmarsch aus vier Richtungen zum Sicherheitsbereich am Montag, den 27. Juni 2022, bewältigt werden.

Zudem war einer Gruppe von 50 Demonstranten unter Polizeibegleitung die Möglichkeit eingeräumt worden, im Sicherheitsbereich, ca. 500m vom Schloss Elmau entfernt, in Hör- und Sichtweite zur Tagungsörtlichkeit eine Protest-Kundgebung durchzuführen. Nachdem die stationäre Versammlung durch den Versammlungsleiter beendet war, nutzten drei Versammlungsteilnehmer die Situation und warfen sich auf den Boden, mit dem Ziel, die Protokollstrecke zu blockieren. Die Protestaktion wurde jedoch durch die anwesenden Polizeikräfte im Entstehen vereitelt, indem die Demonstranten ergriffen, weggetragen und außerhalb der Fahrbahn abgesetzt wurden.

Einsatzfahrzeuge der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg vor dem idyllischen Bergpanorama des Karwendel.

In der Gesamtbetrachtung ist jedoch zu attestieren, dass die Demonstrations- und Versammlungslagen deutlich geringere Teilnehmerzahlen als 2015 mobilisierten und die Demonstrationsgeschehen insgesamt weitestgehend friedlich verliefen. Somit kann aus Sicht der Polizei der Einsatz G7-Gipfel Elmau 2022 als erfolgreich bewertet werden.

Bildrechte: Autor.

Anmerkungen

* PD Michael Wernthaler, Polizei Baden-Württemberg, PP Einsatz, Bereitschaftspolizeidirektion Bruchsal, war beim G7-Gipfel im Sicherheitsbereich S2 eingesetzt. Der Sicherheitsbereich 2 (S2) befand sich im Hochtal und damit im alpinen Gelände. Es umfasste das Schloss Elmau und das Hotel *„Das Kranzbach“* (Sicherheitsbereich S1)

„Zurück ins Reich“ – Die neonazististische Szene im Phänomenbereich Rechtsextremismus

Von Dr. Christian Herrmann, Lübeck[1]

1 Ideologische Grundlagen

Der Mord an dem Kommunalpolitiker Walter Lübcke und der Anschlag in Halle 2019 haben wiederholt die Aufmerksamkeit auf den Rechtsextremismus gelenkt: Pauschalisierend wird dabei häufig von einen scheinbar homogenen Phänomenbereich ausgegangen, an deren Spitze die Parteien stünden, die als *„geistige Brandstifter“* wirkten. Diesem Bild muss aus sicherheitspolitischer Perspektive widersprochen werden. Die Gewalt geht in tatsächlicher Sicht von zwei Untergruppen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus aus, die sich seit Jahren weitgehend unabhängig und nur noch mit stellenweisen Überschneidungen vom parteiförmigen Rechtsextremismus entwickeln: Dem subkulturellen Milieu, stärker aber noch dem Neonazismus. Dieser ist Gegenstand des

vorliegenden Beitrags, der von einer in den letzten Jahren spürbaren Erosion des 11.800 Anhänger umfassenden parteiförmigen Rechtsextremismus ausgeht: Unter Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz finden sich noch die in den vergangenen Jahren stets unter Mitgliederschwund leidende NPD, der AfD (Verdachtsfall) sowie die Kleinstparteien *„Freie Sachsen"* (Verdachtsfall) und *„Neue Stärke Partei"*.[2] Zum parteiförmigen Rechtsextremismus zählen auch die Parteien *„Der III. Weg"* und *„DIE RECHTE"*. Hierbei muss aber tatsächlich von neonazististischen Personenzusammenschlüssen ausgegangen werden;[3] der Parteistatus wurde aus taktischer Sicht angestrebt, um ein Verbot aufgrund der hohen staatsrechtlichen Hürden praktisch auszuschließen.[4]

Stark an Bedeutung gewonnen hat das subkulturelle rechtsextremistische Milieu, insbesondere bei Demonstrationslagen aufgrund hoher Kampfsportaffinität (Schwerpunkt schwach beziehungsweise nicht regelbasiert Systeme wie MMA und militärischer Nahkampf). Schwach organisiert und von hoher personeller Fluktuation geprägt, stellt dieses Milieu dennoch eine nicht zu unterschätzende, schnell zu mobilisierende Kräftegruppierung dar.[5]

Am bedeutendsten scheint aus sicherheitspolitischer Sicht aber der Teilbereich *„Neonazismus"*. Hier handelt es sich um netzwerkartiges strukturiertes Personenpotenzial, welches hohe und gefestigte ideologische Überzeugungen mit hoher krimineller Energie vereint.

„Neonazismus" wird nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz wie folgt definiert: Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des *„Dritten Reiches"* und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Nationalismus und Rassismus sowie die Forderung nach einem autoritären *„Führerstaat"* unter Ausschaltung wesentlicher Elemente demokratischer Gewaltenteilung. Abgrenzungskriterien zum subkulturell geprägten Rechtsextremismus sind der bei Neonazi-Aktivisten stärker ausgeprägte Wille zur politischen Arbeit sowie eine intensivere Auseinandersetzung mit inhaltlichen Aspekten des Weltbildes.[6]

Der Schritt in den Rechtsterrorismus ist bereits in der Vergangenheit ab den 1970er-Jahren erfolgt[7] und wird auch künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit aus diesem Bereich erfolgen. Ein Beispiel hierfür ist Stephan Baillet, der rechtsterroristische Attentäter von Halle 2019, der zwei Menschen ermordete, nachdem sein Versuch, in ein jüdisches Gotteshaus einzudringen, gescheitert war.

2 Überblick und Strukturdaten

In der Bundesrepublik Deutschland werden dem Neonazismus ca. 8.500 Personen zugerechnet,[8] womit dieser hinter das weitgehend unstrukturierten subkulturellen Milieu (Kampfsport, Hooliganismus und Musikszene) zurückfällt, welches 2021 15.000 Personen zählte.[9] 2021 zählten die Verfassungsschutzbehörden 38 (2020: 180) Demonstrationen aus dem neonazistischen Spektrum.[10] Bei insgesamt 88 Demonstrationen (inkl. der eigentlich neonazistischen Vereinigungen DIE RECHTE und Der III.Weg) stellte dieser Einzelbereich des Phänomenbereichs PMK-rechts damit den Löwenanteil der – auch polizeilich sehr relevanten – Demonstrationslagen.

Im Folgenden sollen einige Fälle aus der polizeilichen und justiziellen Praxis dargestellt werden, um einen plastischen Eindruck vom *„Neonazismus"* innerhalb des Gesamtphänomens Rechtsextremismus zu erhalten:

- Am 28. Januar 2021 verurteilte das OLG Frankfurt am Main den Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke zu lebenslanger Haft. Das Gericht befand den 47jährigen hessischen Rechtsextremisten des Mordes für schuldig. Das Gericht stellte das Vorliegen der Mordmerkmale *„Heimtücke"* und *„niedrige Beweggründe"* fest, darüber hinaus die besondere Schwere der Schuld. Ein Mitangeklagter wurde vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen; er erhielt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten (ausgesetzt zur Bewährung) wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), die beiden Nebenklägerparteien und die Verurteilten legten Revision ein, über die im Berichtszeitraum nicht entschieden wurde.
- Mit zwei Urteilen des OLG Dresden am 4. Februar 2021 und am 18. März 2021 endeten die seit 2015 geführten Strafverfahren gegen Mitglieder der *„Gruppe Freital"*, die unter anderem wegen Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB vom Generalbundesanwalt geführt worden waren. Sieben Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zweieinhalb Jahren verurteilt, die teils zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Urteile sind rechtskräftig. Die Mitglieder der *„Gruppe Freital"* hatten sich im Sommer 2015 zusammengefunden, radikalisiert und in unterschiedlicher Personenkonstellation mehrere Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberunterkünfte sowie Wohnungen, Büros und Fahrzeuge der politischen Gegenseite verübt.
- Am 13. April 2021 eröffnete das OLG Stuttgart den Prozess gegen zwölf Angeklagte einer in den Medien als *„Gruppe S."* bezeichneten Gruppierung wegen des Verdachts der Bildung beziehungsweise Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB. Der *„Gruppe S."* wird vorgeworfen, die bestehende Staats und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland mittels Angriffen auf Moscheen und der Tötung oder Verletzung einer möglichst großen Anzahl von dort anwesenden muslimischen Gläubigen erschüttern und letztendlich überwinden zu wollen. Hierzu habe sich die *„Gruppe S."* bereits um die Beschaffung von Schusswaffen bemüht.
- Am 24. Juni 2021 verbot der Innenminister des Landes MecklenburgVorpommern die NeonaziVereinigung *„Nationale Sozialisten Rostock"* (NSR) einschließlich ihrer Teilorganisation *„Baltik Korps"* gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 VereinsG.[11] Die Gruppierung war – insbesondere im Internet – auch unter der Bezeichnung *„Aktionsblog"* in Erscheinung getreten. Der Verein richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, lief nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und stand dem Gedanken der Völkerverständigung entgegen. Bei den NSR bzw. dem *„Aktionsblog"* handelte es sich um einen langjährigen neonazistischen Personenzusammenschluss, der sich selbst als elitäre und aktionistische Gruppierung im NeonaziSpektrum inszeniert hatte.
- Wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB, Bedrohung gemäß § 241 Absatz 1 StGB und weiterer Delikte verurteilte das OLG München am 30. Juli 2021 eine 56jährige bayerische Rechtsextremistin zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe. Das Gericht folgte damit der Forderung der Bundesanwaltschaft und ordnete zudem Führungsaufsicht an. Das Gericht befand die Frau für schuldig, einen Anschlag auf Amtsträger und Menschen muslimischen Glaubens vorbereitet zu haben. Anleitung und Material zum Bau einer Benzinbombe hatte sie sich bereits beschafft. Zudem hatte die Frau zwischen Dezember 2019 und März 2020 insgesamt sechs Drohschreiben an Politiker, einen Moscheeverein sowie einen Flüchtlingshilfeverein verschickt. Das Urteil ist rechtskräftig.
- Die Bundesanwaltschaft hat in den frühen Morgenstunden des 6. April 2022 auf Grundlage von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vier mutmaßliche

Mitglieder einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung festnehmen lassen. Die Festnahme der drei erstgenannten Personen erfolgte in Eisenach, die des letztgenannten Beschuldigten in Rotenburg a.d. Fulda. Zeitgleich mit den Festnahmen haben richterlich angeordnete Durchsuchungsmaßnahmen in derzeit 61 Objekten begonnen. Die Ermittlungsmaßnahmen dauern derzeit an und finden in elf Bundesländern – Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Baden-Württemberg – statt. Der örtliche Schwerpunkt liegt in Thüringen, insbesondere in Eisenach. Die Durchsuchungen richten sich auch gegen weitere 46 Beschuldigte.

Aufgrund von konkreten Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurden seit September 2019 Ermittlungen gegen Mitglieder der *„Atomwaffen Division Deutschland"* (AWDD), einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung mit Ursprung in den USA, sowie gegen Mitglieder der terroristischen Vereinigung *„Sonderkommando 1418"* (SKD 1418) geführt. Einer der Beschuldigten war der festgenommene Leon R., mutmaßlicher Gründer und Rädelsführer der kriminellen Vereinigung *„Knockout 51"*. Seine Kontakte zu einem anderen Beschuldigten führten zur Einleitung von Ermittlungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot der Vereinigung *„Combat 18 Deutschland"*. Im Verlauf der Ermittlungen haben sich Anhaltspunkte für personelle Verbindungen von Beschuldigten in die rechtsextreme Kampfsport- und Musikszene ergeben.[12]

Die Ermittlungen, in die auch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst eingebunden war, wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt geführt. Für die Festnahmen und Durchsuchungsmaßnahmen sind über achthundert Polizeibeamte des BKA, der GSG9 der Bundespolizei, der LKÄ Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie Einsatzhundertschaften aus Nordrhein-Westfalen und Bayern im Einsatz.

▶ Die Bundesanwaltschaft hat am 1. Juni 2022 auf Grundlage eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 2022 ein mutmaßliches Mitglied einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung festnehmen lassen.

Die Festnahme erfolgte in Röderaue (Sachsen). Zudem wurden Räumlichkeiten des Beschuldigten sowie weiterer drei Beschuldigter in Sachsen und Brandenburg durchsucht. Eingesetzt waren Beamte der sächsischen und brandenburgischen Polizei unter Führung der mit den Ermittlungen beauftragten Sonderkommission Rechtsextremismus (Soko Rex) des LKA Sachsen.

Die Beschuldigten sind der Gründung und/oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verdächtig (§ 129 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StGB). Gegen den festgenommenen Matthias B. besteht dringender Tatverdacht.

Alle Beschuldigten betätigten sich gemeinsam spätestens ab August 2018 mitgliedschaftlich in einer kriminellen Vereinigung. Der Zweck dieser Vereinigung war es, unter dem Dach des Verlags *„Der Schelm"* eine nationalsozialistische und antisemitische Ideologie insbesondere durch den Verkauf entsprechender Bücher zu verbreiten und damit fortgesetzt Volksverhetzungsdelikte (§ 130 StGB) zu begehen. Über den Verlag vertrieben die Beschuldigten rechtsextremistische Schriften, vor allem Nachdrucke indizierter Werke. Sie nutzten dafür auch Lagerräume, in denen sie mehrere tausend im Ausland gedruckter Bücher mit strafrechtlich relevanten Inhalten vorrätig hielten. Matthias B. kam in der Vereinigung eine herausgehobene Funktion zu. Unter anderem bearbeitete er über das Internet eingegangene Bestellungen und wies andere Gruppenmitglieder zum Versand der Bücher an.[13]

Rechtsextremistisch motivierte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und eine in den letzten Jahren verstärkt im Internet stattfindende Radikalisierung bilden die Basis für möglichen zukünftigen rechtsextremistischen Terrorismus.

Eine besondere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden stellen selbstradikalisierte Täter dar, die ohne erkennbare Anbindung an bereits bekannte rechtsextremistische Szenestrukturen agieren. Auch weitere einschlägige Merkmale wie die ideologische Verortung, die zumindest eine gewisse Konzentration auf ein potenzielles rechtsterroristisches Milieu möglich machte, sind in den letzten Jahren aufgeweicht. So zeigen die Lebensläufe einiger rechtsextremistischer Gewalttäter der letzten Jahre rechtsextremistische Motivationshintergründe allenfalls in Fragmenten. So lagen insbesondere bei den Tätern der Anschläge von Halle im Jahr 2019 und Hanau im Jahr 2020 diverse Bezüge zu Verschwörungstheorien und Onlinesubkulturen vor, die nicht zwangsläufig dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. Es wird daher eine enorme Herausforderung bleiben, solche potenziellen Täter im Vorfeld eines geplanten Anschlags zu identifizieren.

Besonderes Augenmerk liegt hierbei vor allem auf Aktivitäten im Internet – insbesondere auf einschlägigen Chatgruppen in Messengerdiensten. Diese stellen auch eine Art *„Katalysator"* dar, der die Radikalisierung ihrer Teilnehmer deutlich verstärkt. So finden sich im Internet zahlreiche rechtsextremistische Chatgruppen mit teilweise mehreren Tausend Mitgliedern, in denen extreme Gewaltfantasien wie Folter und Mordaufrufe an der Tagesordnung sind. Hier rechtzeitig solche Personen zu identifizieren, die auch tatsächlich Anschläge und terroristische Taten planen und dies nicht nur durch eine aggressive Rhetorik vorgeben, ist eine große Herausforderung für die Sicherheitsbehörden[14].

Abschließend soll die Siege-Ideologie als neonazistisch grundierte Intellektualisierungsbemühung beispielhaft vorgestellt werden:[15]

Die in den USA entstandene *„SiegeIdeologie"* gewinnt zunehmend auch in Deutschland an Bedeutung. Sie greift die ursprünglich antikapitalistische *„Theorie des Akzelerationismus19"* auf und unterlegt sie mit rassistischen und nationalsozialistischen Elementen. So soll in den Gesellschaften der westlichen Staaten durch gezielte terroristische Akte gegen Infrastruktur, Angehörige von Minderheiten und demokratische politische Führungspersonen ein Bürgerkrieg ausgelöst werden, der zum Zusammenbruch des verhassten demokratischen Systems führen soll. Konfliktlinien bestehen aus der Sicht rechtsextremistischer Akzelerationisten insbesondere zwischen der *„weißen"* Mehrheitsbevölkerung und ethnischen Minderheiten.[16]

Die Bezeichnung *„Siege"* geht zurück auf den gleichnamigen Titel einer Textsammlung des USamerikanischen Rechtsextremisten James Nolan Mason aus den 1980erJahren.[17] Sie beinhaltet neben Masons ideologischen Grundlagen, wie Rassismus, Antisemitismus oder der Theorie der vermeintlichen Überlegenheit der *„weißen Rasse" („White Supremacy")*, auch detaillierte Beschreibungen möglicher Anschlagsziele sowie Ausführungen zu operativen Vorbereitungen. Die Verbreitung von Masons Schrift wurde unter anderem maßgeblich von der ebenfalls in den USA im Jahr 2015 gegründeten *„Atomwaffen Division"* (AWD) vorangetrieben, die das *„SiegePhänomen"* zu einer Interneterscheinung entwickelte, die über diverse Chatgruppen mit Memes, Videos und plakativen Symbolen auch optischen Wiedererkennungswert erlangte.

Wenngleich die *„SiegeIdeologie"* ihren Schwerpunkt in den USA hat, gewinnt sie zunehmend auch in Deutschland zumeist junge radikalisierte Anhänger, die von Gruppierungen wie der

AWD rekrutiert werden können. So werden auch in Deutschland immer wieder Einzelpersonen und Gruppierungen festgestellt, welche die *„SiegeIdeologie“* verbreiten. Zu nennen sind hier etwa Ableger internationaler Gruppierungen wie die *„AWD Deutschland“* (AWDD) und die *„Feuerkrieg Division Deutschland“* (FKDD). Dabei sorgt die zunächst verbale Radikalisierung im Internet durchaus auch für reales Gefährdungspotenzial.

In Deutschland hat bereits mindestens ein Anhänger der FKDD konkrete Vorbereitungshandlungen für einen Anschlag getroffen: Der Mann wurde im Dezember 2020 wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB vor dem LG NürnbergFürth zu zwei Jahren Haft ohne Bewährung mit anschließender Führungsaufsicht verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Er hatte in einem FKDD-Forum Planungen zu einem Anschlag gepostet, mutmaßlich auf eine Synagoge oder eine Moschee. In seinem Urteil sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Mann einen Anschlag bereits konkret geplant hatte. Der Fall des FKDDAnhängers zeigt zum einen, welche radikalisierenden Ausmaße ein andauernder Austausch über rechtsextremistische Gewaltfantasien im Internet annehmen kann.[18] Zum anderen hebt er hervor, wie wichtig es ist, dass die Sicherheitsbehörden weiterhin intensiv die dynamischen Aktivitäten rechtsextremistischer Akteure im virtuellen Raum beobachten, um ihnen entgegenwirken zu können.

Darüber hinaus ist die Verbreitung der *„SiegeIdeologie“* über Landesgrenzen und Sprachräume hinaus beispielhaft für die dynamische Internationalisierung rechtsterroristischer Inhalte und betont die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation der Sicherheitsbehörden.

3 Prognose

Es steht zu erwarten, dass sich das neonazistische Spektrum weiterhin auf dem relativ hohen Personenpotenzial von ca. 8.500 Personen (2021) bewegen wird. Gegen ein rapides Anwachsen spricht zum einen die in dem Spektrum geforderte ideologische Überzeugung und Festigkeit, die auch die Bereitschaft zum organisierten und disziplinierten, auf Langfristigkeit ausgelegten, politischen Arbeiten voraussetzt. Hierzu ist

REZENSION

Laabs, Staatsfeinde in Uniform. Wie militante Rechte unsere Institutionen unterwandern. 1. Auflage 2021

Von Mai 2021 bis Juli 2022 musste sich der Bundeswehroffizier Franco A vor dem Frankfurter Oberlandesgericht wegen der Planung von Terroranschlägen verantworten. Er hatte sich als Flüchtling registrieren lassen. Wollte er Gewalttaten begehen und deren Urheberschaft auf den fiktiven Flüchtling lenken? Die Ermittlungen im Mammutprozess fielen für Franco A nicht günstig aus. Das Urteil: eine Haftstrafe von fünfeinhalb Jahren. Dirk Laabs, der sich mit seinen Büchern über die Geheimdienste im Umfeld des 11. September 2001 sowie über den Nationalsozialistischen Untergrund einen Namen als investigativer Journalist gemacht hat, greift in seinem Werk den Fall an verschiedenen Stellen immer wieder auf. Die Kernthese lautet: Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland sind von Rechtsextremisten teilweise unterwandert: die Bundeswehr mit dem „Kommando Spezialkräfte“, der Militärische Abschirmdienst, die Polizei, der Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst. Wer rechtsextremistische Kreise, die mit Waffen hantieren, namhaft macht, verdient Anerkennung. Doch Laabs argumentiert mitunter alarmistisch. Laabs will seine These nicht zuletzt mit Aussagen aus der „Szene“ belegen, nimmt diese aufschneiderisch-prahlerischen Angaben bisweilen für bare Münze, ohne den Wahrheitsgehalt hinreichend zu überprüfen. Auf mindestens 25 Seiten ist vom „Tag X“ die Rede. An diesem Tag wolle das rechtsextremistische Milieu mit den Gegnern abrechnen und die Macht übernehmen. Laabs zitiert dabei aus Chats und E-Mails. Nur: Welcher Realität wohnt solchen Phantastereien inne? Gleiches gilt für die These von den „2000 Gleichgesinnten“. Und – die Parallelen zur Weimarer Republik sind abwegig.

Wer Ursachen für rechtsextremistische Umtriebe sucht, findet sie in diesem Werk kaum. Polizisten, in ihrem Alltag oft beschimpft, machen zuweilen unliebsame Erfahrungen mit Migranten. Und wessen Herz links schlägt, meidet die Arbeit in den Sicherheitsbehörden. Dabei sorgen gerade sie für das Gewaltmonopol des Staates, eine wichtige Errungenschaft der Demokratie. Das entschuldigt rechtsextremistische Gewaltexzesse keineswegs, erklärt sie jedoch zum Teil. Dieser Sachverhalt gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für andere Länder. Laabs' Stärke ist die Recherche, weniger die Analyse.

Der Journalist präsentiert in der Tat einige skandalöse Befunde, die allerdings weniger strukturell bedingt sind. Für sich genommen beeindrucken sie zwar, aber so entsteht eine Art Flickenteppich. Wiederholt springt der Autor hin und her. So hat selbst ein mit der Materie vertrauter Leser Mühe, den Wald vor lauter Bäumen zu erkennen. Laabs prangert immer wieder das Wirken von V-Leuten in der „Szene“ an – doch diese sind wohl zur Aufklärung von Taten unvermeidlich, auch wenn man sich nicht immer auf sie verlassen kann. Oft ist von kriminellen „Netzwerken“ die Rede, ohne dies genauer zu belegen – immerhin wendet er sich gegen die These von einer „Schattenarmee“. Missstände gibt es zuhauf – eine strukturelle Reform erscheint notwendig. Hier bietet Laabs allerdings auffallend wenig Reformvorschläge. Staatliche Vertuschungsversuche werden mehr behauptet als belegt. Mitunter ist Fahrlässigkeit der Grund für staatliche Versäumnisse, nicht Vorsatz.

Der gut geschriebene Text schießt mit seinen Insinuationen übers Ziel hinaus. Vielleicht nimmt sich Laabs nach Prozessende des so spektakulären wie merkwürdigen Falles Franco A in einem neuen Buch systematisch an, ohne jeden Anflug an Verschwörungsmythen. Damit könnte er Meriten erwerben.

Prof. Dr. Eckhard Jesse, Chemnitz

Herausgeber:	**Dirk Laabs**
Titel:	**Staatsfeinde in Uniform. Wie militante Rechte unsere Institutionen unterwandern**
Auflage:	**1. Auflage 2021**
Format:	**446 Seiten, 22 x 15 cm, Hardcover**
Preis:	**24,00 Euro**
ISBN:	**978-3-430-21033-4**
Verlag:	**Econ Verlag Berlin**

das zahlenmäßig nahezu doppelt so große, schwache Bindungen aufweisende subkulturelle Milieu in den meisten Fällen nicht bereit. Kriminalistisch spricht die höhere organisierte Gewaltanwendung (kriminelle Vereinigung gem. 129 StGB bzw. Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. §129a StGB) gegen einen wesentlichen Aufwuchs des Spektrums: Es ist aus taktischer Perspektive eben einfacher, wie in Chemnitz 2018 im Rahmen einer Demonstrationslage aus dem subkulturellen rechtsextremistischen Spektrum geschehen, einen Polizeibeamten mit einer Kampfsporttechnik anzugreifen, als langfristig und organisiert in einer Gruppe (schwer)kriminelle (Gewalt) Straftaten zu begehen.

4 Handlungsempfehlungen

- Verstärkte Aufklärung des Bereichs Neonazismus durch die Nachrichtendienste von Bund und Länder, insbesondere vor dem Hintergrund der hier besonders hohen Wahrscheinlichkeit der Transformation in den Rechtsterrorismus.
- Konsequente Strafverfolgung unter Verbot von neonazistischen Gruppierungen durch das BMI. Zwar verschwindet durch ein Verbot die Ideologie und das sie tragende Personenpotenzial nicht, doch werden Planungen und die Netzwerksstruktur der Szene kurz- und mittelfristig gestört.
- Präventionsansätze im Bereich des subkulturellen Rechtsextremismus: Ziel muss es sein, den Schritt in den ideologisch gefestigten Neonazismus zu verhindern. Hier sollten auch Widersprüche innerhalb der Szene genutzt werden. Bei Weitem nicht alle Neonazis begrüßen die vom subkulturellen Spektrum auch sehr stark unter kommerziellen Gesichtspunkte bearbeiteten Handlungsfelder Musik und Kampfsport, zumal die Mehrheit der Besucher keine lange Szenezugehörigkeit aufweist und auch wenig Interesse an der Ideologie des Nationalsozialismus erkennen lässt. Das Interesse gilt eher dem nächsten *„cage fight"* bzw. dem Erhalt eines hohen Alkoholpegels während einschlägiger Veranstaltungen, die entsprechend durch eine aus Sicht der neonazistischen Szene stark mangelhaften Disziplin negativ auffallen.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Dozent für Staats-und Gesellschaftswissenschaften im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes in Lübeck.
2 Bundesministerium des Innern (2022), Verfassungsschutzbericht 2021, S. 53.
3 https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Der+III_+Weg, abgerufen: 15.7.2020.
4 Puls, Hendrik. Analyse *„Die Rechte"* als neue Bewegungspartei des Neonazismus. Forschungsjournal Soziale Bewegungen 28.1 (2015): 160-164.
5 https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Subkulturell+gepraegter+Rechtsextremismus, abgerufen: 17.7.2020.
6 Kausch, Stefan, and Gregor Wiedemann. *„Zwischen» Neonazismus «und» Ideologien der Ungleichwertigkeit«"* Ordnung. Macht. Extremismus. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2011. 286-306.
7 Gräfe, Sebastian. Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland: zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, *„Feierabendterroristen"* und klandestinen Untergrundzellen. Vol. 34. Nomos Verlag, 2017.
8 Bundesministerium des Innern (2022), Verfassungsschutzbericht 2021, S. 53.
9 Bundesministerium des Innern (2022), Verfassungsschutzbericht 2021, S. 53.
10 Bundesministerium des Innern (2022), Verfassungsschutzbericht 2021, S. 50.
11 https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Ministerium-verbietet-Neonazi-Gruppe-Nationale-Sozialisten-Rostock,rechtsextremismus450.html, abgerufen: 16.6.2022.
12 https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-06-04-2022.html?nn=478184, abgerufen: 16.6.2022.
13 https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung3-vom-02-06-2022.html?nn=478184, abgerufen: 16.6.2022.
14 Grumke, Thomas, and Bernd Wagner, eds. Handbuch Rechtsradikalismus: Personen-Organisationen-Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft. Springer-Verlag, 2013.
15 https://www.belltower.news/siege-james-masons-anleitung-zum-rassenkrieg-fuer-die-atomwaffen-division-94551/, abgerufen: 16.6.2022.
16 Ware, Jacob. *„Siege: The Atomwaffen Division and rising far-right terrorism in the United States."* Terrorism and Political Violence 20 (2008): 417.
17 Häusler, Alexander and Schedler, Jan. *„Neonazismus in Bewegung: Verortung der ‚Autonomen Nationalisten' in der sozialwissenschaftlichen Bewegungsforschung Neonazismus in Bewegung."* Autonome Nationalisten. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011. 305-323.
18 Thein, Martin. Wettlauf mit dem Zeitgeist – der Neonazismus im Wandel. Cuvillier Verlag, 2009.

Aktuelle Bedrohungen durch Islamismus und islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa

Von Prof. Dr. Stefan Goertz, Lübeck[1]

1 Einleitung

Bis zum Herbst 2020 – vier islamistische Anschläge: In Dresden (homophobes Motiv), bei Paris (Enthauptung eines Lehrers im Kontext von Mohammed-Karikaturen), in Nizza (in einer Kirche) sowie in Wien – war es in den deutschen Medien und in der deutschen Politik ruhig geworden um die Bedrohung durch islamistische Terroristen in Deutschland und Europa. Dabei hatten die hohe Zahl islamistischer Gefährder und Jihad-Rückkehrer aus Syrien und dem Irak sowie die Zahl der von deutschen

Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Deutschland verhinderten islamistischen Anschlägen schon seit Jahren eine konkrete und hohe Bedrohung der Inneren Sicherheit Deutschlands durch islamistische Terroristen nachgewiesen!

Dieser Beitrag untersucht einführend die aktuellen vier islamistischen Anschläge in Europa, dabei u.a. die Hintergründe der Attentäter. Das Kapitel drei beleuchtet die Ideologie von Islamisten und Salafisten, ihre Akteure und Strategien. Das vierte Kapitel analysiert aktuelle Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa, dabei ausführlich islamistische Gefährder und Jihad-Rückkehrer sowie Anschlagsszenarien durch islamistische Terroristen.

2 Vier islamistische Anschläge im Herbst 2020: Die Bedrohung war nie weg!

2.1 Der islamistische Anschlag in Wien – Hintergründe zum Attentäter

Der österreichisch-nordmazedonische islamistische Gefährder Kujtim Feizulai tötete bei seinem islamistischen Anschlag am 2.11.2020 vier Menschen und verletzte 23 (teilweise) schwer. Nach Angaben der Polizei Wien gab es sechs verschiedene Tatorte. Die ersten Schüsse fielen nahe der Hauptsynagoge in einem Wiener Ausgehviertel, wenige Stunden vor Beginn des teilweisen Lockdown in Österreich. Die Lokale im ersten Bezirk, der Gegend um die Hauptsynagoge Seitenstettengasse, der Bauernmarkt, Fleischmarkt, Morzinplatz, der Salzgries und der Graben waren gut besucht. Laut Polizei wurden die ersten Schüsse in der Seitenstettengasse abgegeben. Dort befindet sich auch die Synagoge. In einem Tweet der Wiener Polizei hieß es, unter den Schwerverletzten sei auch ein Polizist, der die Synagoge bewacht habe.[2] Um 20:04 Uhr kam es zu einem heftigen Schusswechsel mit den lediglich mit Faustfeuerwaffen ausgestatteten Wiener Polizeibeamten, die sich dem Attentäter höchst couragiert entgegen stellten. Einer der beiden Beamten wurde dabei schwer verletzt und musste notoperiert werden.

Der von der Polizei erschossene Attentäter war den Behörden bekannt. Der 20-jährige islamistische Gefährder war wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorbestraft. Nach Angaben des österreichischen Innenministeriums wollte er in der Vergangenheit nach Syrien ausreisen, um sich dort der jihadistischen Organisation *„Islamischer Staat"* anzuschließen. Er wurde von den Sicherheitsbehörden daran gehindert und stattdessen im April 2019 wegen Mitgliederschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 22 Monaten Haft verurteilt.

Vor dem Anschlag postete der Attentäter auf Facebook ein Bild mit den Tatwaffen. Dazu zählten eine Kalaschnikow mit verkürztem Lauf, ein Sturmgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine Machete. Während des Anschlags trug er zudem eine Sprengstoffgürtel-Attrappe. Der slowakischen Polizei war er vor dem Anschlag bei einem versuchten Munitionskauf aufgefallen.[3]

Der damalige österreichische Innenminister und jetzige Bundeskanzler Karl Nehammer erklärte gegenüber den Medien, dass dieser islamistische Anschlag eine *„Bruchlinie im System sichtbar gemacht"* habe. Dass der Attentäter vorzeitig aus der Haft entlassen worden sei, zeige, dass man *„in Zukunft klarer und stärker gegen radikalisierte Gewalttäter vorgehen"* müsse. Der damalige Innenminister Nehammer forderte daher eine Evaluierung des Systems von Prävention und Deradikalisierung sowie eine Optimierung der Justiz. Der junge Attentäter hatte es geschafft, die Mitarbeiter des Deradikalisierungsprogrammes zu täuschen und damit eine vorzeitige Entlassung zu erwirken.[4]

2.2 Der islamistische Anschlag in Nizza – Eine Nachahmer-Tat

Der tunesische Flüchtling und islamistische Terrorist Brahim Issaoui verübte am 29.12.2020 einen Anschlag auf drei Christen in der Kirche Notre Dame in Nizza. Er schnitt einer Frau die Kehle durch. Der Attentäter, der mehrfach *„Allahu Akbar"* (Allah ist groß) gerufen hatte, wurde beim Einsatz der Polizei durch Schüsse verletzt und in ein Krankenhaus gebracht. Nach Angaben des Bürgermeisters von Nizza, Christian Estrosi, wurden die Opfer in der Kirche Notre Dame in Nizza auf die *„abscheulichste Art"* getötet, der Attentäter wollte offenbar ähnlich wie beim Anschlag auf den Lehrer Samuel Paty vorgehen, sagte Estrosi. Präsident Macron verurteilte den *„islamistischen Terroranschlag"* und kündigte den Einsatz von 7000 Antiterror-Kräften der Streitkräfte in Frankreich an, das sind mehr als doppelt so viele wie bisher.[5] Der Bürgermeister von Nizza forderte eine Verstärkung der Polizeipräsenz an allen Kirchen Frankreichs. *„Einmal mehr bezahlen die Franzosen durch ein barbarisches Verbrechen einen hohen Preis"*, sagte Estrosi. Nizza war am 14.7.2016, dem französischen Nationalfeiertag, von einem schweren Terroranschlag heimgesucht worden, als ein islamistischer Attentäter mit einem Lastwagen 86 Menschen tötete. Seither gab es zahlreiche Anschläge mit Dutzenden Toten und Verletzten in Frankreich. Am 26.7. 2016 drangen zwei Islamisten in Saint-Étienne-du-Rouvray in Nordfrankreich in die Kirche ein und töteten den Priester Jacques Hamel mit einem Messer. Der Bürgermeister von Nizza erklärte nach dem Anschlag, Frankreich befinde sich in einem Krieg und müsse mit allen Mitteln gegen die Feinde der Republik vorgehen. Es könne nicht angehen, dass aufgrund von Datenschutz-Bedenken die elektronische Gesichtserkennung nicht genutzt werde, dass man Gefährder, die bekanntermaßen gefährlich seien, nicht ins Ausland abschiebe und dass man Franzosen mit hohem terroristischem Gefährdungspotential in den Gefängnissen nicht konsequent isoliere.[6]

Der Anschlag in der Kirche in Nizza muss als Nachahmer-Tat, als copycat-Anschlag des Anschlages in einer Kirche in Nordfrankreich im Sommer 2016 bewertet werden, als zwei Islamisten einem Priester vor dem Altar die Kehle durchgeschnitten haben. Kirchen als Symbole für die christliche Welt sind also definitiv auch zukünftig Anschlagsziele und auch Synagogen, die meisten Islamisten sind auch Antisemiten, würden einer islamistischen Anschlagslogik entsprechen.[7]

2.3 Der islamistische Anschlag bei Paris – Mohammed-Karikaturen als Kontext

Der 18-jährige islamistische Attentäter tschetschenischer Herkunft Abdullah Ansorow enthauptete am 16.10.2020 den 47-jährigen französischen Lehrer und Familienvater Samuel Paty in der Nähe seiner im Pariser Vorort Conflans-Sainte-Honorine gelegenen Schule. Dies war der fünfte islamistische Anschlag in Frankreich im Jahr 2020. Der Geschichtslehrer Samuel Paty hatte an seiner Schule Anfang Oktober 2020 wie im Lehrplan vorgesehen, zum Recht auf Meinungsfreiheit unterrichtet. Dabei nutzte Paty die aus der Satirezeitschrift Charlie Hebdo bekannten Mohammed-Karikaturen.[8] Bevor er seinen Schülern die Mohammed-Karikaturen zeigte stellte Paty ihnen frei, das Klassenzimmer zu verlassen, bzw. den Blick abzuwenden, falls die Karikaturen sie beleidigen könnten.[9]

Staatspräsident Emmanuel Macron besuchte den Tatort und bezeichnete die Tat als *„islamistischen Terroranschlag"*. Paty sei ermordet worden, weil er Meinungsfreiheit gelehrt habe. Kurz nach der Tat gedachten trotz strikter Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mehrere zehntausend Menschen des Opfers Paty. Sie versammelten sich in der Stadt Conflans-Sainte-Honorine an der Schule des ermordeten Lehrers, in Paris und in ganz Frankreich. Am

21.10.2020 wurde eine nationale Gedenkfeier an der Sorbonne in Paris abgehalten, bei der Präsident Macron den Ermordeten, der postum in die Ehrenlegion aufgenommen worden war, vor dem aufgebahrten Sarg als Helden und nationales Vorbild würdigte.[10] Die Schweigeminute für Paty wurde nach Angaben der französischen Regierung an über 400 französischen Schulen gestört. In Marseille wurde ein aus Afghanistan stammender 14-Jähriger in Polizeigewahrsam genommen, nachdem er bekundet hatte, er hätte genauso wie der Attentäter gehandelt. In Straßburg leiteten die Behörden Ermittlungen gegen zwei Zwölfjährige ein, die die Ermordung Patys als *„verdient"* bezeichnet hatten, denn er habe den *„Propheten beleidigt"*. In Lyon bemalten zwei junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter von 18 und 19 Jahren in der Nacht zum 24.10.2020 die Fassade einer Grundschule in Lyon mit Drohungen: *„Macht so weiter, wir werden Lehrer und Schüler enthaupten"* und *„den Bürgermeister, das Satanskind, werden wir enthaupten"*.[11]

2.4 Der islamistische Anschlag in Dresden – Mutmaßlich homophobes Motiv und Warnungen an den BND

Der syrische Flüchtling und Gefährder Abdullah Al-H. H. verübte am Abend des 4.10.2020 in Dresden mit Küchenmessern einen islamistischen Anschlag auf ein homosexuelles Paar aus Nordrhein-Westfalen, ermordete einen Mann und verletzte seinen Partner schwer. Der zum Zeitpunkt des Anschlags zwanzig Jahre alte Syrer, der als Flüchtling geduldet war, war vor seinem Anschlag schon wegen des Anwerbens von Leuten für die Terrororganisation *„Islamischer Staat"* inhaftiert gewesen, war in der Justizvollzugsanstalt mehrmals durch Gewalt aufgefallen und im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) der deutschen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Berlin thematisiert worden. Er war von den deutschen Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder eingestuft und wurde sogar am Tag des Anschlags observiert, dennoch konnte dieser nicht verhindert werden.[12]

Die Tagesschau berichtete kurz nach dem islamistischen Anschlag, dass ein ausländischer Nachrichtendienst bereits im August 2019 einen Hinweis auf den Attentäter von Dresden an den Bundesnachrichtendienst (BND) geschickt hatte. Nach Recherchen von WDR, NDR und SZ blieb diese Information aber liegen und wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin nicht an die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden nach Sachsen weitergeleitet. Der Inhalt der Warnung des ausländischen Nachrichtendienstes an den BND war, dass der islamistische Gefährder Abdullah Al-H. H. möglicherweise in die Planung eines Terroranschlags verwickelt sei. Dass die Sachbearbeiterin des BND diesen Hinweis nicht an die sächsischen Landesbehörden weitergeleitet hat wurde auch von der damaligen Bundesregierung als *„Fehler"* betrachtet.[13] Statt diesen Hinweis auf einen möglichen Anschlagsplan direkt an die sächsischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden weiterzuleiten soll dieser Vorgang unbearbeitet geblieben sein. Die BND-Mitarbeiterin soll den Hinweis nicht auf Wiedervorlage gelegt haben und so erfuhren die sächsischen Sicherheitsbehörden nichts davon.

Eine Islamwissenschaftlerin des sächsischen Landeskriminalamtes (LKA) nahm im Jahr 2017 das Social-Media-Konto dieses Gefährders genauer in den Blick und stellte ab August 2017 eine *„deutliche Veränderung der Inhalte"* sowie eine *„jihadistische Position"* von Al-H. H. fest und analysierte eine *„starke und zunehmende Radikalisierung"*.[14]

Abdullah Al-H. H. warb für die Terrororganisation IS, woraufhin die Staatsanwaltschaft Dresden ein Verfahren gegen ihn einleitete. Am 18.8.2017 durchsuchte die Polizei seine Unterkunft und beschlagnahmte sein Mobiltelefon. Dessen Auswertung ergab, dass Al-H. H. sich wohl intensiv darum bemühte, Anleitungen zum Bau von Sprengstoffgürteln zu erlangen und außerdem eine Kontaktperson im Jemen dazu überredet haben soll, sich dem IS anzuschließen. Die sächsischen Ermittler stießen auch auf einen Whatsapp-Chat mit dem Titel *„IS"*, in dem sich Al-H. H. selbst als *„schlafende Zelle"* des IS betitelte und das Töten von *„Ungläubigen"* als rechtmäßig bezeichnete.[15]

Im November 2018 verurteilte das OLG Dresden den Islamisten wegen Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat, Werbens um Mitglieder und Unterstützer einer Terrorvereinigung im Ausland und anderer Delikte zu einer Jugendfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Abdullah Al-H. H. kam Ende September 2020 aus der Haft frei und nahm am Deradikalisierungsprogramm der deutschen Organisation Violence Prevention Network (VPN) teil. Wie beim islamistischen Attentäter von Wien muss also auch hier festgestellt werden, dass die Qualität der zivilgesellschaftlichen Präventions- und Deradikalisierungsprogramme in Deutschland von deutschen Behörden schnellstens evaluiert und diese Programme verbessert werden müssen.

Ende Mai 2021 sprach das OLG Dresden die Höchststrafe für den Attentäter aus: Wegen Mordes, Mordversuchs und gefährlicher Körperverletzung wurde der Jihadist zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere seiner Schuld festgestellt.[16]

3 Islamisten und Salafisten in Deutschland

3.1 Ideologie

Nach Angaben der deutschen Verfassungsschutzbehörden zielt der Islamismus unter Berufung auf den Islam auf Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland ab. So basiere der Islamismus auf der Überzeugung, *„dass der Islam nicht nur eine persönliche, private Angelegenheit ist, sondern auch das gesellschaftliche Leben und die politische Ordnung bestimmt"*.[17] Weiter führen die deutschen Verfassungsschutzbehörden aus, dass der Islamismus die Existenz einer gottgewollten und daher *„wahren"* und absoluten Ordnung postuliert, die über den von Menschen gemachten Ordnungen stehe. Mit ihrer Auslegung des Islam stehen Islamisten damit im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung und der allgemeinen Gleichberechtigung. Ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus ist außerdem der Antisemitismus.

Salafismus wiederum ist eine fundamentalistische islamistische Ideologie und nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutzes gleichzeitig eine extremistische Gegenkultur mit einem alternativen Lebensstil mittels markanter Alleinstellungsmerkmale (Kleidung und Sprache). Dies zieht auch Personen an, die sich von der deutschen Mehrheitsgesellschaft (vermeintlich) marginalisiert fühlen. Gerade ungefestigte Personen, die auf der Suche nach einem Lebenssinn, nach Orientierung und Sicherheit sind, werden durch das umfassende salafistische Regelwerk angesprochen, das das tägliche Leben bis in die Details hinein bestimmt. Das Individuum wird im Salafismus zu einem Teil einer Elite, zum Vorkämpfer des *„wahren Islam"*, ausgezeichnet durch seine moralische Überlegenheit gegenüber einer *„Welt des Verdorbenen"*.[18] Salafisten sehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam. Sie geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und der ersten drei muslimischen Generationen, den sogenannten rechtschaffenen Altvorderen (Arabisch Al-Salaf al-Salih), auszurichten. In dieser Konsequenz versuchen Salafisten, einen *„Gottesstaat"* nach ihrer Auslegung der Regeln der Scharia zu errichten, in dem die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) Deutschland

keine Geltung mehr haben soll.

3.2 Akteure und Strategien

Der aktuelle Verfassungsschutzbericht aus dem Juni 2022 zählt aktuell über 28.290 Islamisten in Deutschland, davon über 11.900 Salafisten.[19] Seit der Erhebung der Zahl der Salafisten in Deutschland im Jahr 2011 hat sich die Zahl der Salafisten mehr als verdreifacht. Die islamistische Organisation *„Hizb Allah"* hat ca. 1.250 Mitglieder in Deutschland, die *„Harakat al-Muqawama al-Islamiya"* (HAMAS) ca. 450, die *„Türkische Hizbullah"* (TH) etwa 400, *„Hizb ut-Tahrir"* (HuT) über 700, die *„Muslimbruderschaft"* (MB)/*„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V."* (DMG) über 1.450, die *„Tabligh Jama'at"* (TJ) 550 und die „Millî Görüş"-Bewegung über 10.000 Mitglieder in Deutschland. Dazu kommen weitere islamistische Organisationen wie die *„Furkan Gemeinschaft"*, die *„Hezb-e Islamiye Afghanistan"* (HIA) und sonstige Islamisten.[20]

Die deutschen Verfassungsschutzbehörden analysieren, dass politische und jihadistische Salafisten dieselben ideologischen Grundlagen teilen. Sie unterscheiden sich vor allem in der Wahl der Mittel, mit denen sie ihre Ziele verwirklichen wollen. Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten – die sie als „Missionierung" (Dawa) bezeichnen – zu verbreiten und die Gesellschaft in einem langfristig angelegten Prozess nach salafistischen Normen zu verändern. Es ist festzustellen, dass politische Salafisten in Deutschland ein ambivalentes Verhältnis zur Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele pflegen, weil religiös legitimierte Gewalt nicht prinzipiell ausgeschlossen wird.[21]

Die seit einigen Jahren anhaltende *„Attraktivität des Salafismus"* verdeutlicht, wie wichtig sowohl die gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit ihm als auch seine Aufklärung durch die Verfassungsschutzbehörden ist. Dies gilt umso mehr, als die jihadistische Ausrichtung des Salafismus *„den Westen"* – symbolisiert in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands – nicht nur ablehnt, sondern aktiv bekämpft: Sei es durch die Ausreise in sog. Jihad-Gebiete wie Syrien und Irak oder durch Anschläge in Deutschland und Europa.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz analysiert, dass die vielfältigen Propagandaaktivitäten von Salafisten, die sie verharmlosend als *„Missionierung"* oder *„Einladung zum Islam"* bezeichnen – in Wahrheit ist es eine systematische Indoktrinierung und oftmals auch der Anfang einer noch weitergehenden Radikalisierung – *„erfolgreich"* sind: Der Salafismus ist nach wie vor die am stärksten wachsende islamistische Strömung in Deutschland. Dazu stellt die salafistische Szene in Deutschland ein wesentliches Rekrutierungsfeld für islamistische Terroristen und den Jihad dar. Quasi alle Personen mit Deutschlandbezug, die sich dem Jihad in Syrien und im Irak angeschlossen haben, standen zuvor mit der salafistischen Szene in Kontakt. Abschließend stellen die deutschen Verfassungsschutzbehörden fest, dass das Gefährdungspotenzial durch salafistische Akteure in Deutschland unverändert hoch ist. Zudem könnte Gewalt von Salafisten in Deutschland eine zusätzliche Dynamik durch Wechselwirkungen mit extremistischen Gruppen aus anderen, *„verfeindeten"* ideologischen Lagern bekommen, wie in der Vergangenheit bereits deutlich wurde, zum Beispiel durch Rechtextremisten.[22]

4 Aktuelle Bedrohungen durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland und Europa

4.1 Islamistische Gefährder und Jihad-Rückkehrer

Besonders konkrete terroristische Bedrohungen gegen in Deutschland und Europa augenblicklich und perspektivisch noch für viele Jahre von islamistischen Gefährdern und *„relevanten Personen"* sowie Jihad-Rückkehrern aus dem Irak und Syrien aus.

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) ist ein (islamistischer) Gefährder *„eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird. Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers, oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a Strafprozessordnung, handelt"*.[23]

Nach Angaben der Bundesregierung hielten sich zum Ende des vierten Quartals 2021 bundesweit 328 Gefährder aus dem islamistischen Spektrum in Deutschland auf.[24]

Nach Angaben der Vereinten Nationen haben sich seit 2011 mehr als 40.000 Foreign Fighters (internationale Jihadisten) aus 110 Ländern jihadistischen Gruppen in Syrien und im Irak angeschlossen.[25] Unter den ca. 6.000 Foreign Fighters aus Westeuropa waren u.a. 850 Briten und über 1.060 Deutsche.[26] Mehr als ein Fünftel der deutschen Foreign Fighters ist weiblich, der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen ist jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel dieser Foreign Fighters befindet sich nach Angaben der deutschen Verfassungsschutzbehörden momentan wieder in Deutschland. Es sind diese zurückgekehrten deutschen Foreign Fighters, die im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen stehen.

Nach Aussagen des Präsidenten des BKA, Holger Münch, geht von Teilen der nach Europa zurück gekehrten Foreign Fighters (Jihad-Rückkehrer) eine langfristige, kaum kalkulierbare Gefahr aus.[27] Dabei stellen vor allem diejenigen Jihad-Rückkehrer ein besonderes Sicherheitsrisiko dar, die während ihres Aufenthaltes in Syrien und im Irak ideologisch indoktriniert, militärisch im Umgang mit Waffen und Sprengstoffen geschult wurden, Kampferfahrung gesammelt haben und gegebenenfalls mit dem Auftrag, Anschläge zu begehen, nach Europa zurückgeschickt wurden.

Aus Gründen der geographischen Nähe stellen aber zukünftig nicht nur deutsche Jihad-Rückkehrer, sondern auch andere europäische und nordafrikanische Jihad-Rückkehrer terroristische Bedrohungen dar. Dadurch wird das jihadistische Personenpotenzial in Deutschland und Europa größer, heterogener und internationaler.

Die Erfahrungen der deutschen und europäischen Jihad-Rückkehrer im Orts- und Häuserkampf, das Know-How zum Bau von sog. Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), im Umgang mit militärischen Waffen sowie in Handstreich- und Hinterhaltstaktiken könnten auf ein historisches Niveau gestiegen sein. Sprich: Die terroristische Ausbildung und *„Kampfpraxis"* stellen erhebliche Herausforderungen für die deutschen und europäischen Sicherheitsbehörden dar. Belege dafür sind die islamistischen Anschläge der Jahre 2015 bis 2017 in Brüssel, Paris, Istanbul und London, die allesamt von Jihad-Rückkehrern verübt wurden.[28]

Neben der terroristischen *„Kampfpraxis"* warnt EUROPOL mit Blick auf Jihad-Rückkehrer auch vor psychischen Veränderungen und einem besonderen Grad an Brutalität.[29] In diesem Kontext verweist das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz auf die Studien einer Forschungsgruppe der Universität Konstanz, die das Verhalten in Bürgerkriegen untersucht und von *„appetitiver*

Aggression" spricht, um extreme Grausamkeiten zu erklären.[30] So zeigen Forschungsergebnisse, dass mit dem Akt des Tötens emotionale Erregung, das Gefühl der Euphorie und der Schmerzunempfindlichkeit einhergehen können. Dabei kommt es zur Ausschüttung von Testosteron, Serotonin und Endorphinen. Das Gefühl der Macht überlagert das Gefühl der Entbehrung. Bei den Jihad-Rückkehrern – wie auch bei anderen Jihadisten – könnte das Töten durch Training automatisiert worden sein. Erlernte moralische Standards wurden evtl. *„abtrainiert"* und in der Konsequenz könnte die Hemmschwelle für die Anwendung terroristischer Gewalt gesunken sein.

Von Jihad-Rückkehrern geht potenziell auch das Risiko aus, dass sie zur Radikalisierung anderer Personen beitragen. Dies kann zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten geschehen (Radikalisierung von Mitgefangenen). Auch bei der Terrorismusfinanzierung und dem Aufbau terroristischer Netzwerke und Zellen könnten die Jihad-Rückkehrer eine bedeutende Rolle spielen. Zurück in Deutschland, kehrt nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden der mit Abstand größte Teil der Jihad-Rückkehrer in das islamistisch-salafistische Milieu zurück und kann dort politisch-ideologische Führungsrollen übernehmen.

Zusammenfassend müssen *islamistische Gefährder und Jihad-Rückkehrer* als eine aktuell und zukünftig besondere – qualitative und quantitative – Herausforderung für die deutschen und europäischen Sicherheitsbehörden und die Justizvollzugsanstalten bezeichnet werden.[31]

4.2 Anschlagsszenarien durch islamistische Terroristen

Seit 2004 wurden in Europa mindestens 92 islamistische Anschläge verübt bzw. durch die Sicherheitsbehörden verhindert. Durch die verübten Anschläge wurden 800 Menschen getötet und über 3765 verletzt.[32] Im Zeitraum 2000 bis 2020 haben Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Europa über 40 islamistische Anschläge verhindert.[33] Alleine in Deutschland wurden seit dem Jahr 2002 mindestens 25 islamistische Anschläge durch deutsche Sicherheitsbehörden verhindert.[34]

Für eine Übersicht möglicher zukünftiger islamistischer Anschläge in Deutschland und Europa wurden die in den letzten Jahren in Europa und weltweit verübten islamistischen Anschläge ausgewertet. Dazu kommen auch Szenarien, die logisch auf verübten bzw. geplanten Anschlägen aufbauen.

Anschlagsziele

- Flughäfen und Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel im Allgemeinen (Busse, U-Bahnen, S-Bahnen, Züge, Gondeln), Hindernisse auf Gleisen, Sprengstoffexplosionen in Zügen, in Flughäfen und auf Bahnhöfen ist mit einem second hit-Anschlagsszenario durch herrenlose Gepäckstücke zu rechnen
- Schiffe, Fähren und Tanker
- Große Menschenmengen im Rahmen von Fußballspielen, Konzerten, Weihnachtsmärkten, Großereignissen (Events), u.a. das Oktoberfest in München, der Wiener Prater, Fußgängerzonen, Kirchentage, Christopher Street Day, Fridays for Future, Freizeitparks
- Öffentliche und religiöse Einrichtungen von symbolischem Charakter (Kirchen, Synagogen, Tempel, Kindergärten, Schulen, Universitäten)
- Kritische Infrastrukturen mit hoher Bedeutung für die Zivilbevölkerung (Krankenhäuser, Stromversorgung, Wasser etc.)
- Lüftungen, Klimaanlagen in großen Gebäuden
- Atomkraftwerke
- Botschaften, Konsulate, militärische Einrichtungen (Camps) und Firmen im Ausland
- Politik/Politiker, Ministerien, Behörden (z.B. Universitäten, Akademien, Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen der Sicherheitsbehörden, um die personelle Zukunft der Sicherheitsbehörden zu schwächen)
- Polizisten, Soldaten, Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden und andere Vertreter staatlicher Behörden und Einrichtungen
- *„Islamkritiker"*, der Kontext Mohammed-Karikaturen, Homosexuelle, Atheisten, Andersgläubige[35]

Modi Operandi

- Sprengstoffanschlag
- Selbstmordattentäter (SMA)
- Simultananschläge
- Zeitlich versetzte Anschläge (Doppel, Tripel etc.), Second Hit auf die Polizei, Rettungskräfte und Schaulustige
- Anschlag mit einem Fahrzeug, mehreren Fahrzeugen, KfZ, LKW
- Szenarien auf der Basis von Schusswaffen (Attentäter auf Motorrädern, Beschuss aus Fahrzeugen etc.)
- Sprengfallen
- Geiselnahme als ein Teil des Szenarios, Massaker statt Geiselnahme (siehe Bataclan/Paris 13.11.2015)[36]

Wirkmittel

- Sprengstoff (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung, Selbstlaborate – zum Beispiel Triacetonperoxid, TATP – oder industrieller Sprengstoff) in Koffern, Rucksäcken, KfZ, LKW etc.
- Sprengstoffwesten/-gürtel
- Selbstlaborate (Aluminiumpulver und Kaliumpermanganat etc.)
- Drohnen mit/als USBV (bereits weißes Pulver mit dem Verdacht auf biologische oder chemische Stoffe aus einer Drohne über einem Marktplatz oder einer Fußgängerzone ausgebracht könnte eine Massenpanik auslösen)
- USBV mit Nägeln, Schrauben, Muttern, Splittern versetzt, um einen möglichst drastischen Personenschaden zu erzielen
- Gasflaschen und Schnellkochtöpfe als USBV (siehe jihadistischer Anschlag auf den Boston-Marathon)
- Voll- und halbautomatische Schusswaffen, Gewehre, Pistolen
- Handgranaten
- Hieb- und Stichwaffen, Äxte, Schwerter, Messer
- Fahrzeuge, gehärtete Fahrzeuge
- Steine, schwere Gegenstände (von Brücken, aus Gebäuden geworfen etc.)
- Gift (z.B. Rattengift in nicht abgepackte Lebensmittel wie Obst, Gemüse und Fleisch mischen)
- Giftstoffe in geschlossene Räume in Lüftungen und Klimaanlagen einbringen
- Reizgas
- Atomare, biologische und chemische Waffen (CBRN-Szenarien, u.a. Rizin)[37]

5 Fazit

In Deutschland wurden von 2011 (Arid Uka am Flughafen Frankfurt) bis 2017 (Hamburg, Supermarkt) sieben islamistische Anschläge verübt. Vom Zeitpunkt des Anschlags in Hamburg bis zum aktuellen Anschlag in Dresden im Oktober 2020 wurden keine weiteren islamistischen Anschläge in Deutschland verübt, was Teile der Medien und der deutschen Politik dazu verleitet hat, diese Bedrohung nicht mehr öffentlichkeitswirksam zu thematisieren, bzw. sie als gering(ere) Gefahr darzustellen. Dabei sprachen

schon vor Oktober 2020 viele Zahlen und Fakten dafür, dass dieser Eindruck trog. Mindestens 25 islamistische Anschläge wurden seit dem Jahr 2002 von deutschen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden verhindert. Die Anzahl islamistischer Gefährder und Jihad-Rückkehrer in Deutschland und Europa ist seit Jahren auf einem sehr hohen Stand, darüber hinaus wurden im europäischen Ausland regelmäßig islamistische Anschläge verübt bzw. von den Sicherheitsbehörden verhindert (seit 2004 insgesamt 92).[38] Die oben aufgeführten Zahlen und Fakten verdeutlichen ohne Zweifel: Die Bedrohung durch Islamisten und islamistische Terroristen in Deutschland und Europa bleibt hoch sowie konkret und mit weiteren islamistischen Anschlägen ist zu rechnen!

Anmerkungen

1 Der Autor lehrt und forscht im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes in Lübeck. Dieser Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.
2 Vgl. https://www.nzz.ch/international/terror-in-wien-die-neusten-entwicklungen-ld.1584978 (3.1.2021).
3 Vgl. ebd.
4 Vgl. ebd.
5 https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/drei-tote-bei-messerattacke-in-nizza-17025489.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (4.1.2021).
6 Vgl. ebd.
7 Vgl. Goertz, S. (2020): Die Bedrohung durch islamistische Terroristen war nie weg! Eine aktuelle Analyse, in: Kriminalistik 12/2020, S. 717.
8 Vgl. https://www.zeit.de/2020/44/islamismus-frankreich-bedrohung-meinungsfreiheit-schule-lehrplan-samuel-paty/komplettansicht (5.1.2021).
9 Vgl. https://www.francetvinfo.fr/faits-divers/terrorisme/enseignant-decapite-dans-les-yvelines/attentat-de-conflans-ce-qu-avait-dit-samuel-paty-aux-policiers_4149629.html (6.1.2021).
10 Vgl. https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ermordeter-lehrer-macron-erweist-samuel-paty-letzte-ehre-17013884.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (7.1.2021).
11 Vgl. https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/gedenken-an-ermordeten-lehrer-stoerungen-drohungen-beschaedigungen-17039578.html (8.1.2021).
12 Vgl. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/der-anschlag-in-dresden-ist-ein-angriff-auf-uns-alle-17015193.html (9.1.2021)
13 Vgl. https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/dresden-anschlag-101.html (9.1.2021).
14 Vgl. ebd.
15 Vgl. ebd.
16 Vgl. https://www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-wegen-mordes-verurteilt-die-religioese-verblendung-des-abdullah-al-h-h-a-d24a0588-670f-4556-81a5-3a41c7d7afc6 (20.6.2022).
17 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus/salafismus-in-deutschland (9.1.2021).
18 Vgl. ebd.
19 Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Verfassungsschutzbericht 2021, S. 180-181.
20 Ebd., S. 181.
21 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/was-ist-islamismus/salafismus-in-deutschland (9.1.2021).
22 Vgl. ebd.
23 Vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html (9.1.2021).
24 Vgl. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutschland-zahl-islamistischer-extremisten-geht-zurueck-18001283.html (20.6.2022).
25 Vgl. https://www.bbc.com/news/world-middle-east-47286935 (10.1.2021).
26 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak (10.1.2021).
27 Vgl. http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/266840/rueckkehrer-und-homegrown-terrorists-umgang-mit-dem-sicherheitsrisiko (10.1.2021).
28 Vgl. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/302980/foreign-fighters (11.1.2021).
29 Vgl. https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/european-union-terrorism-situation-and-trend-report-2018-tesat-2018, S. 27 (11.1.2021).
30 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2016-05-psychologische-erklaerungsansaetze-jihadisten (11.1.2021).
31 Vgl. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/302980/foreign-fighters (11.1.2021).
32 Vgl. https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-uebersicht-ausgewaehlter-islamistisch-terroristischer-anschlaege (11.1.2021).
33 Vgl. Goertz, S. (2020): Terrorismusabwehr, S. 41-57.
34 Vgl. ebd., S. 41-56.
35 Vgl. Goertz, S. (2020): Terrorismusabwehr, S. 20-22; Goertz, S. (2020): Jihadistische und rechtsterroristische Anschlagsszenarien, in: K-ISOM 6/2020, S. 64-65.
36 Vgl. ebd.
37 Vgl. ebd.
38 Vgl. Goertz, S. (2020): Die Bedrohung durch islamistische Terroristen war nie weg! Eine aktuelle Analyse, in: Kriminalistik 12/2020, S. 721.

REZENSION

Goertz/Goertz-Neumann, Politisch motivierte Kriminalität. 2. Auflage 2021

In dem in der Schriftenreihe der Kriminalistik erschienenen Sachbuch wird durch die Autoren Stefan Goertz und Martina Goertz-Neumann herausgestellt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung durch die Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität gegenwärtig besonders bedroht ist und diese Bewertung durch eine Analyse der kriminellen Akteure, ihrer Radikalisierungsprozesse sowie durch aktuelle Zahlen und Fakten belegt.
Neben einer kurzen Einleitung und Begriffsbestimmungen werden in den zentralen Kapiteln die Phänomenbereiche Islamismus, Salafismus und Terrorismus (Kapitel III), Rechtsextremismus (Kapitel IV), „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (Kapitel V) sowie Linksextremismus (Kapitel VI) untersucht. In ihrem Fazit sprechen sich die Autoren sodann insbesondere für eine Verstärkung präventiver Ansätze sowie eine Vernetzung hoheitlicher Sicherheitseinrichtungen mit der Zivilgesellschaft aus.
Zahlreiche Anmerkungen und das umfangreiche Literatur- und Quellenverzeichnis sprechen für eine sorgfältige Aufbereitung der Thematik und ermöglichen zugleich eine vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten.
Die Autoren, der Hochschullehrer im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes Prof. Dr. Stefan Goertz und die Studienrätin Martina Goertz-Neumann sind einer breiten Fachöffentlichkeit aus zahlreichen Publikationen bekannt. Sie stehen für eine fundierte Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen des Extremismus und Terrorismus.
In der Gesamtschau handelt es sich um ein lesenswertes Buch, das auf der Basis konkreter Sachverhalte zu überzeugenden Ergebnissen führt und sowohl Praktikern als auch Studierenden an polizeilichen, juristischen und sozialwissenschaftlichen Bildungseinrichtungen ausdrücklich zu empfehlen ist.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	**Stefan Goertz, Martina Goertz-Neumann**
Titel:	**Politisch motivierte Kriminalität**
Auflage:	**2. Auflage 2021**
Format:	**250 Seiten, 12,5 x 18,5 cm, Softcover**
Preis:	**28,00 Euro**
ISBN:	**978-3-7832-0059-1**
Verlag:	**Kriminalistik-Verlag**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen; hier: Sog. Schlampiger Hitlergruß; Sportunterricht. Der 28 Jahre alte Schüler (S) war Teil der Berufsschulklasse und nahm am Sportunterricht teil. Im Rahmen dessen imitierte er mit Zeige- und Mittelfinger der linken Hand den Schnurrbart des als Diktator herrschenden Adolf Hitler und hob gleichzeitig den rechten Arm, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob er den Arm mit gestreckten Fingern nach rechts oben richtete, also den sog. *„Hitlergruß"* zeigte, oder den angewinkelten rechten Arm mit ausgestreckter rechter Hand schräg nach hinten brachte; *„Schlampiger Hitlergruß"*.

Der *„Schlampige Hitlergruß"* ist, anders als z.B. der sog. *„Kühnen Gruß"* (ausgestreckter Arm mit drei abgespreizten Fingern), nicht dem Hitlergruß als *„Grußformel"* zum Verwechseln ähnlich i.S.v. § 86a Abs. 2 S. 2 StGB und kann deshalb eine Strafbarkeit nicht begründen. Ein von einem Schüler im schulischen Sportunterricht gezeigte Hitlergruß erfolgt nicht öffentlich i.S.d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn die Sporthalle von außen nicht einsehbar ist. Sportunterricht stellt auch keine *„Versammlung"* dar. (OLG Brandenburg, Urt. v. 25.3.2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19))

§ 114 Abs. 1 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; hier: Vorsätzlich herbeigeführtes Auffahren eines Polizeifahrzeugs durch anlassloses plötzliches Abbremsen. Der B bremste plötzlich anlasslos ab, um mit bedingtem Vorsatz das Auffahren des Polizeifahrzeugs auf das Fahrzeug des Beschuldigten herbeizuführen.

Ein tätlicher Angriff i.S.v. § 114 Abs. 1 StGB setzt eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung voraus. Der tätliche Angriff wurde im Gesetzgebungsverfahren lediglich aus § 113 Abs. 1 Alt. 2 StGB herausgelöst und in § 114 Abs. 1 StGB neu gefasst, ohne dass hierbei eine inhaltliche Änderung des Begriffsverständnisses beabsichtigt war. Zwar wirkte der B durch das Hindernisbereiten direkt nur auf das auffahrende Polizeifahrzeug ein. Es liegt in einer derartigen Fallkonstellation jedoch nahe, von einer unmittelbar auf die Körper der im Fahrzeug befindlichen Polizeibeamten zielenden Einwirkung auszugehen, weil sich die Kraftentfaltung wegen der äußerst engen Verbindung mit dem Fahrzeug zwangsläufig und (nahezu) gleichzeitig auf die Körper der Insassen auswirkt. (BGH, Beschl. v. 13.5.2020 – 4 StR 607/19)

§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB – Vergewaltigung; hier: Durch Täuschung veranlasste Selbstpenetration. Der A, der sich als 18 Jahre alter Auszubildender und Schlagzeuger einer Band vorstellte, lernte eine 14 Jahre alte und mit Minderwertigkeitskomplexen ringende N in einem *„Chatroom"* im Internet kennen. Dieser teilte er mit, dass eine *„japanischen kriminellen Organisation"* seine Bandkollegin erpressen würden und sich diese zwangsweise prostituieren müsse. Eine Lösung seien Bilder mit sexuellen Handlungen von N, die die *„Japaner"* haben wollten. Durch diese Täuschung veranlasst fertigte N Bilder von sich, während sie sexuellen Handlungen an sich vornahm.

Die Grundtatbestände des § 177 Abs. 1, 2 StGB und der sich auf diese beziehende besonders schwere Fall der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB erfassen auch sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Täter räumlich anwesend ist. Nicht anders als im Fall des § 240 StGB ist die bloße Warnung vor einem durch Dritte drohenden Übel, dessen Eintritt der Täter aus der Sicht des Erklärungsempfängers nicht beeinflussen kann, keine Drohung i.S.d. § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB. Die (vermeintlichen) Warnungen können aber für das Opfer einen Grund bzw. Anlass dazu gegeben haben, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Dies reicht für die Annahme eines *„vornehmen lassen"* i.S.d. § 177 Abs. 1 Alt. 2 StGB aus. (BGH, Beschl. v. 10.3.2020 – 4 StR 624/19)

§ 185 StGB – Beleidigung; hier: Polizei als „Rassisten" bezeichnet. Im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme teilte eine Person Polizisten folgendes mit: *„Du bist ein Rassist. Ihr seid alle Rassisten. Ihr macht das nur, weil ich schwarz bin."*

Die Bezeichnung einer Person bzw. der Polizei als *„Rassisten"* stellt sich weder als Formalbeleidigung noch als Schmähkritik dar, wenn sie im Zusammenhang mit einem konkreten Einsatz steht. Sie ist als Werturteil zu verstehen, da es regelmäßig auf eine Wertung von Verhaltensweisen oder Äußerungen dieser Person gegenüber einer anderen ankommt. (LG Bremen, Beschl. v. 28.6.2021 – 41 Qs 243/21)

§§ 185, 186 StGB – Beleidigung; Üble Nachrede; hier: Postings in öffentlichen Social-Media-Gruppen. Eine Verurteilung wegen Beleidigung oder übler Nachrede setzt gerade dann, wenn die Strafbarkeit durch über das Internet verbreitete Beiträge in Form sog. Postings innerhalb einer *„öffentlichen"* Gruppe im Rahmen einer Social-Media-Plattform als verwirklich angesehen wird, voraus, dass die als tatbestandlich und rechtswidrig (§ 193 StGB) gewerteten Äußerungen im Urteil entweder vollständig zitiert oder aber – soweit möglich – wenigstens nach ihrem jeweiligen Gesamtkontext in Form einer aussagekräftigen zusammenfassenden Darstellung im Urteil wiedergegeben werden, weil nur so auszuschließen ist, dass die inkriminierten Zitate nicht aus einem größeren Zusammenhang herausgerissenen sind. Im Übrigen macht selbst eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen

noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, welche die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. (Bayerisches OLG, Beschl. v. 26.11.2020 – 202 StRR 86/20)

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen; hier: Polizeiflucht. Der A war gegen 01.08 Uhr am Steuer eines VW Golf GTI im Stadtgebiet unterwegs, als sich Beamte dazu entschlossen, ihm mit ihrem Einsatzfahrzeug zu folgen, um ihn einer allgemeinen Verkehrskontrolle zu unterziehen. Um sich der drohenden Verkehrskontrolle zu entziehen beschleunigte er im Bereich angeordneter Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h auf mindestens 130 km/h. Über einen längeren Zeitraum wurden multiple Verstöße begangen bis es schließlich zu der konkreten Gefahr einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug kam.

Die Strafvorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt in objektiver Hinsicht ein Sich-Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit voraus, das sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls als grob verkehrswidrig und rücksichtslos darstellt. Die grobe Verkehrswidrigkeit des Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit kann sich allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstoßes oder aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben, die in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen. Die Tathandlung muss ferner im Sinne einer überschießenden Innentendenz von der Absicht getragen sein, nach seinen Vorstellungen auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die unter den konkreten situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Diese Absicht braucht nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns zu sein. Es reicht vielmehr aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen. Dieses Verständnis des Absichtsmerkmals in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hat zur Folge, dass beim Vorliegen der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen auch sog. Polizeifluchtfälle von der Strafvorschrift erfasst werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass aus einer Fluchtmotivation nicht ohne Weiteres auf die Absicht geschlossen werden kann, die gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit zu steigern. (BGH, Beschl. v. 29.4.2021 – 4 StR 165/20)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 100h, 163f StPO – Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum; Längerfristige Observation; hier: Langzeit Videoüberwachung nicht beschuldigter Bewohner eines Hauses. Im Stadtgebiet Tübingen wurden vier Pkw in Brand gesetzt. Aufgrund von Bekennerschreiben sowie eines in Tatortnähe angebrachten Graffiti-Schriftzuges *„R94“* mit Herzsymbol werteten die Strafverfolgungsbehörden die Brandstiftungen als Resonanzstraftaten (Räumung R.-Straße 94/Berlin) und rechneten diese daher der linksautonomen/linksextremistischen Szene zu. Bei der StA wurde die verdeckte Videoüberwachung zweier Wohnhäuser beantragt. Als Begründung wurde angeführt, dass es sich bei den Wohnhäusern *„um einschlägig bekannte linke Szeneobjekte, in welchen Angehörige der linksautonomen/linksextremen Szene wohnhaft sind“* handele. Zudem befänden sich die Häuser in fußläufiger Entfernung zu einem der Tatorte.

Wird im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Brandstiftung gegen Unbekannt ermittelt und erfolgt im Zuge dessen eine verdeckte Videoüberwachung des Zugangsbereiches eines Wohnhauses mit dem Ziel, im Falle eines weiteren Brandes die neue Tat, aber auch die bereits begangene Tat mit Personen in Verbindung zu bringen, die das überwachte Gebäude tatzeitnah verlassen oder betreten, handelt es sich hierbei um eine längerfristige Observation gem. § 163f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO, die nur durch den Ermittlungsrichter angeordnet werden darf, § 163f Abs. 3 StPO. Es liegt nicht nur eine – nicht dem Richtervorbehalt unterliegende – Maßnahme gem. § 100h StPO vor, weil sich das Verfahren gegen Unbekannt richtet. (LG Tübingen, Beschl. v. 11.3.2020 – 9 Qs 28/20)

§§ 103, 105, 110 StPO – Durchsuchung bei anderen Personen; Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; hier: Mitnahme einer Gesamtheit von Papieren und Datenspeichern zur Durchsicht. Der Generalbundesanwalt führte gegen mehrere Beschuldigte sowie weitere unbekannte Mittäter ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verabredung zum Mord in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Auf seinen Antrag hat der Ermittlungsrichter des BGH die Durchsuchung der Person und der von ihm genutzten Räumlichkeiten des Zeugen A nach näher umschriebenen Beweismitteln (Speichermedien, die der Zeuge zur Kommunikation mit dem Beschuldigten nutzt oder genutzt hat, mitsamt der entsprechenden Dateien sowie schriftliche Aufzeichnungen zur Kommunikation des Beschwerdeführers) angeordnet. Die Durchsuchung wurde am 31.1.2019 vollzogen; die Durchsicht der aufgefundenen Papiere und Datenträger sodann teilweise abgeschlossen, so dass zwei Mobiltelefone und mehrere schriftliche Unterlagen wieder ausgehändigt werden konnten. Die Auswertung der einbehaltenen Unterlagen sowie die Durchsicht weiterer Speichermedien dauerte zum Entscheidungszeitpunkt noch an.

Eine Ermittlungsdurchsuchung, die Unverdächtige betrifft, setzt nach § 103 Abs. 1 S. 1 StPO voraus, dass Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich das gesuchte Beweismittel in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Es müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass der gesuchte Beweisgegenstand in den Räumlichkeiten des Unverdächtigen gefunden werden kann. Eine solche Durchsuchung setzt überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Beschluss so weit konkretisiert werden, dass weder beim Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können. Ausreichend ist dafür, dass die Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind; nicht erforderlich ist, dass sie in allen Einzelheiten bezeichnet werden. Papiere und elektronische Speichermedien unterliegen vor ihrer Beschlagnahme oder sonstigen Sicherstellung nach § 110 Abs. 1 StPO der Durchsicht durch die StA oder von ihr beauftragte Ermittlungspersonen. Um diese Durchsicht zu gewährleisten, kann auch die Mitnahme einer Gesamtheit von Daten zur Durchsicht zulässig sein. (BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – StB 6/19)

§ 261 StPO – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hier: Rechtswidrig von Privaten erlangte Beweismittel. Der A wurde u.a. wegen Nötigung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition verurteilt. Als Beweismittel wurden Videoaufnahmen von der Tatbegehung verwertet, die unter Verstoß gegen die Vorgaben der DS-GVO erlangt worden sind, weil der Inhaber eines Ladengeschäfts mit seiner davor angebrachten Videokamera über 50 Meter ins öffentliche Straßenland hineingefilmt hat.

Auch rechtswidrig von Privaten erlangte Videoaufnahmen sind grundsätzlich im Strafverfahren verwertbar. Durch das Inkrafttreten der DS-GVO hat sich daran nichts geändert. (BGH, Beschl. v. 18.8.2021 – 5 StR 217/21)

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

BAYERISCHE POLIZEI: Fraunhofer-Institut soll Palantir-Software prüfen

Die bayerische Polizei will das umstrittene verfahrensübergreifende Recherche- und Analysesystem (Vera) des Herstellers Palantir zur Datenauswertung nutzen. Das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT) soll diese nun auf Hintertüren prüfen. Die Ergebnisse der Untersuchung sollten Ende des Jahres 2022 vorgelegt werden, teilte das bayerische Landeskriminalamt (BLKA) in München laut Deutscher Presse-Agentur mit. Mehr: https://www.golem.de/news/bayerische-polizei-fraunhofer-institut-soll-palantir-software-pruefen-2207-166717.html, Meldung vom 8.7.2022.

Was ist NVMe-Speicher?

NVMe steht für „Non-Volatile Memory Express" und ist ein spezielles Kommunikationsprotokoll für Solid State Drives (SSDs). […] Die Leistungssteigerung im Vergleich zur SATA-SSD ist jedoch enorm: Während eine SATA-basierte SSD eine einzige Warteschlange mit maximal 32 Befehlen abarbeiten kann, lässt eine NVMe-SSD rund 65.535 Befehlswarteschlagen mit jeweils 65.535 Befehlen zu. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/was-ist-nvme-speicher,3552979, Meldung vom 14.7.2022.

BITCOIN UND CO.: EU will Regelungen für Krypto-Transaktionen verschärfen

Das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich in Beratungen darauf geeinigt, dass bei Kryptogeld-Transaktionen innerhalb der EU künftig Informationen zu den beteiligten Personen bereitgestellt werden müssen. […] Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der transferierte Betrag ist. Diese Informationen müssen auf Anfrage an Behörden herausgegeben werden, etwa im Falle von Straftatermittlungen. Mehr: https://www.golem.de/news/bitcoin-und-co-eu-will-regelungen-fuer-krypto-transaktionen-verschaerfen-2206-166531.html, Meldung vom 30.6.2022.

MITRE shares this year's list of most dangerous software bugs

Software weaknesses are flaws, bugs, vulnerabilities, or various other errors found in software solutions' code, architecture, implementation, or design. „Many professionals who deal with software will find the CWE Top 25 a practical and convenient resource to help mitigate risk," MITRE said. The table below provides insight into the most critical and current security weaknesses affecting software worldwide. Mehr: https://www.bleepingcomputer.com/news/security/mitre-shares-this-years-list-of-most-dangerous-software-bugs/, Meldung vom 22.6.2022.

Niederländische Polizei sucht mit Deepfake-Video eines Mordopfers nach Zeugen

Die niederländische Polizei sucht mit einem Video nach Zeugen für einen Mord, indem das Opfer virtuell „zum Leben erweckt" wird und auch zu Wort kommt. Dafür hat der niederländische Filmemacher Bob de Jong eine Fotografie des 2003 getöteten Sedar Soares animiert. […] Die Polizei hofft, auf diese Weise, bei den Betrachtern Gefühle und somit womöglich Erinnerungen hervorzurufen. Zum Schluss bewegt Sedar selbst seine Lippen und sagt: „Weißt du mehr? Dann sprich jetzt." Mehr: https://www.heise.de/news/Niederlaendische-Polizei-sucht-mit-Deepfake-Video-eines-Mordopfers-nach-Zeugen-7121459.html, Meldung vom 24.5.2022.

Ransomware: Mehrheit der Unternehmen zahlt Lösegeld, um Daten wiederherzustellen

76% der Unternehmen zahlen an Cyberkriminelle, um wieder Zugang zu ihren Daten nach einem Ransomware-Angriff zu bekommen. Das ist das Ergebnis des Ransomware Trends Report 2022, den das Datensicherungsunternehmen Veeam im Rahmen seiner Hausmesse in Las Vegas vorstellte. Mehr: https://www.heise.de/news/Ransomware-Mehrheit-der-Unternehmen-zahlt-Loesegeld-um-Daten-wiederherzustellen-7100005.html, Meldung vom 19.5.2022.

Per Post nicht erreichbar: Bundesamt macht Schreiben an Telegram öffentlich

Das Bundesamt für Justiz wirft Telegram vor, verbotene und teils extremistische Inhalte nur selten zu löschen. […] Das Bundesamt für Justiz hat die Anhörungsschreiben nun in gekürzter Form im Bundesanzeiger veröffentlichen lassen. […] Sollte Telegram innerhalb der vier Wochen nicht reagieren, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 55 Millionen Euro. Mehr: https://t3n.de/news/post-erreichbar-bundesamt-macht-1461480, Meldung vom 24.3.2022.

Initiative „Vergiss nie hier arbeitet ein Mensch“ geht in die nächste Runde

Von Jeldrik Grups, Gewerkschaftssekretär beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften macht der DGB seit zwei Jahren mit der Initiative *„Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“* auf das Problem der Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst und privatisierten Sektor aufmerksam. Ob bei der Polizei, bei Rettungskräften, auf Ämtern oder im Nah- und Fernverkehr: Die Beschäftigten, die jeden Tag für unsere Gesellschaft im Einsatz sind, werden immer häufiger zum Opfer von Beleidigungen, Bedrohungen und tätlichen Angriffen. Mit neuen Gesichtern, Geschichten und Aktionen setzt sich der DGB mit Unterstützung des Bundesvorstandes der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in einer neuen Runde der Kampagne auch in den kommenden Jahren für den Schutz der Beschäftigten im Dienst der Gesellschaft ein.

Weil das Thema nicht an Relevanz verloren hat, gehen wir mit dem DGB und der Initiative in die zweite Runde!

Im Mittelpunkt der nächsten Phase der Initiative, die Mitte des Jahres 2022 mit einem umfassenden Update der Kampagnenmotive, die auf der Kampagnenhomepage, einschlägigen Social Media Kanälen sowie im Rahmen einer Plakataktion an den Start ging, stehen wieder die Geschichten und Forderungen von betroffenen Beschäftigten. Denn Gewalt im Einsatz erleben neben Polizist:innen und Rettungskräften auch Vertreter:innen weiterer Berufsgruppen, die sich seit Beginn der Initiative an den DGB gewandt und um Unterstützung gebeten haben. Lehrkräfte, Beschäftigte in Jobcentern oder bei der Rentenversicherung, Bademeister:innen und Friedhofsgärtner:innen, Tierparkmitarbeiter:innen – sie alle sehen sich immer häufiger Angriffen und Beleidigungen von Bürger:innen ausgesetzt.

Um ans Licht zu bringen, was Beschäftigte im Dienst der Gesellschaft Tag für Tag erleben, erzählt die Initiative auch ihre Geschichten: auf Plakaten, in Filmen, im Internet, auf Veranstaltungen. Während neue Gesichter zur Initiative hinzukommen und die bereits bekannten Gesichter – darunter auch Sophie, eine GdP-Kollegin als Vertreterin der Berufsgruppe der Polizei – ergänzen, bleiben die Forderungen unverändert: Wir setzen uns ein für ein gesellschaftliches Umdenken, für die systematische Erfassung aller Vorfälle und für sichere Arbeitsbedingungen. Darum werden unsere öffentlichen Aktionen wieder von statistischen Erhebungen und dem Dialog mit Politik sowie Personal- und Betriebsräten flankiert.